

Länderbericht Liechtenstein

**Zweiter Bericht gemäss Art. 44 des
Übereinkommens über die Rechte des Kindes
vom 20. November 1989**

Vaduz, 16. Januar 2004
RA 2003/3376

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
2	Angaben zum Land Liechtenstein.....	5
2.1	Land und Leute	5
2.2	Allgemeine politische Struktur	6
2.3	Wirtschaftliche und politische Integration	7
2.4	Wirtschaft	8
2.5	Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden	9
3	Allgemeine Informationen	12
3.1	Allgemeine Entwicklung 1998-2003.....	12
3.2	Resultate der liechtensteinischen Jugendstudie von 1999.....	15
3.3	Internationale Menschenrechtsabkommen	17
3.4	Ratifikation der Fakultativprotokolle zur Kinderkonvention	17
4	Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4 KK)	18
4.1	Nationale Kinder- und Jugendpolitik	18
4.2	Gewährleistung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten der Kinder	18
4.3	Internationale und regionale Zusammenarbeit	20
4.4	Verbreitung und Bekanntmachung der Kinderkonvention (Art. 42 und Art. 44 Abs. 6 KK).....	21
4.5	Beachtung der Kinderkonvention vor Gericht.....	22
4.6	Vorbehalte zur Kinderkonvention	23
5	Definition des Kindes.....	24
6	Allgemeine Grundsätze	24
6.1	Das Diskriminierungsverbot (Art. 2 KK).....	24
6.2	Das übergeordnete Wohl des Kindes (Art. 3 KK).....	26
6.3	Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6 KK).....	28
6.4	Achtung vor der Meinung des Kindes (Art. 12 KK)	30
7	Bürgerliche Rechte und Freiheiten	31
7.1	Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7 KK)	31
7.2	Das Recht auf Bewahrung der Identität (Art. 8 KK).....	32
7.3	Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 13 KK)	32
7.4	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14 KK).....	32
7.5	Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15 KK).....	33
7.6	Schutz der Privatsphäre (Art. 16 KK)	33
7.7	Zugang zu angemessener Information (Art. 17 KK).....	33
7.8	Das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe unterworfen zu werden (Art. 37a KK).....	34
8	Familiäres Umfeld und alternative Pflege.....	35
8.1	Elterliche Führung (Art. 5 KK)	35
8.2	Pflichten der Eltern (Art. 18 Abs. 1 und 2 KK).....	35

8.3	Familienförderung	36
8.4	Trennung von den Eltern (Art. 9 KK)	37
8.5	Familienzusammenführung (Art. 10 KK)	38
8.6	Rechtswidrige Verbringung und Nichtrückgabe (Art. 11 KK)	39
8.7	Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Art. 27 Abs. 4 KK).....	39
8.8	Kinder ausserhalb der familiären Umgebung (Art. 20 KK)	39
8.9	Adoption (Art. 21 KK)	42
8.10	Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 19 KK), einschliesslich physischer und psychischer Genesung und sozialer Wiedereingliederung (Art. 39 KK)	43
8.11	Periodische Überprüfung der Unterbringung (Art. 25 KK)	44
9	Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrt.....	45
9.1	Behinderte Kinder (Art. 23 KK).....	45
9.2	Gesundheitspflege und –fürsorge (Art. 24 KK)	47
9.3	Soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und –einrichtungen (Art. 26 und 18 Abs. 3 KK).....	52
9.4	Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1-3 KK).....	53
10	Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten.....	54
10.1	Bildung, einschliesslich Berufsausbildung und –beratung (Art. 28 KK)	54
10.2	Bildungsziele (Art. 29 KK)	58
10.3	Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31 KK).....	59
11	Besondere Schutzmassnahmen.....	61
11.1	Kinder in Notsituationen	61
11.1.1	Flüchtlingskinder (Art. 22 KK)	61
11.1.2	Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38 KK), einschliesslich physischer und psychischer Genesung und sozialer Wiedereingliederung (Art. 39 KK)...	63
11.2	Kinder in Kontakt mit der Jugendgerichtsbarkeit.....	64
11.2.1	Das Jugendgerichtswesen (Art. 40 KK)	64
11.2.2	Kinder unter Freiheitsentzug, einschliesslich jeglicher Form der Haft, Gefängnis oder Platzierung (Art. 37 b-d KK).....	65
11.2.3	Die Bestrafung Jugendlicher, unter spezieller Beachtung des Verbots der Todesstrafe und lebenslänglicher Haft (Art. 37a KK)	65
11.2.4	Physische und psychische Genesung und soziale Reintegration des Kindes (Art. 39 KK)	66
11.3	Kinder in Situationen von Ausbeutung, einschliesslich physischer und psychischer Genesung und sozialer Reintegration des Kindes	66
11.3.1	Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern, einschliesslich Kinderarbeit (Art. 32 KK).....	66
11.3.2	Drogenabhängigkeit (Art. 33 KK).....	67
11.3.3	Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Art. 34 KK)	68
11.3.4	Verkauf, Handel und Entführung (Art. 35 KK).....	71
11.4	Kinder von Minderheiten oder indigenen Gruppen (Art. 30 KK).....	71
12	Anhang.....	72

1 EINLEITUNG

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes trat am 21. Januar 1996 für Liechtenstein in Kraft. Gemäss Art. 44 Abs. 1 der Kinderkonvention (KK) verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem UNO-Ausschuss für die Rechte der Kinder in regelmässigen Abständen über die getroffenen Massnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte und über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten. Der erste Bericht des Fürstentums Liechtenstein wurde am 22. September 1998 eingereicht und vom Ausschuss in seiner 673. und 674. Sitzung vom 10. Januar 2001 behandelt. Der Vollständigkeit halber, und in Anbetracht dessen, dass an der offiziellen Präsentation des ersten Berichts nicht alle Fragen optimal beantwortet werden konnten, bezieht sich der zweite Bericht auf die gesamte Zeitspanne von Januar 1998 bis Dezember 2003.

Im ersten Bericht lag das Hauptaugenmerk auf der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen wurden damals sehr detailliert aufgeführt. Der zweite Bericht konzentriert sich nun stärker auf die praktische Umsetzung der normativen Vorgaben und berichtet über konkrete Aktivitäten und Programme zur Implementierung der Kinderrechte. Die liechtensteinische Regierung kommt damit auch dem Wunsch des UNO-Ausschusses für die Rechte der Kinder nach, stärker über die Förderung der Kinderrechte auf Praxisebene zu berichten. Auf die geltenden Rechtsgrundlagen wird dann näher eingegangen, wenn sich seit 1998 eine Änderung ergeben hat. Generell wird in diesem Bericht darauf verzichtet, Informationen, die im ersten Bericht enthalten waren, zu wiederholen. In dieser Hinsicht ergänzen sich der erste und zweite Bericht gegenseitig.

Der UNO-Ausschuss für die Rechte der Kinder kritisierte beim ersten Bericht das Fehlen eines einheitlichen und umfassenden Systems der Datenerfassung. Dazu muss gesagt werden, dass nach wie vor keine systematische Datenregistrierung und -erhebung zu sämtlichen, durch die Konvention abgedeckten Bereichen erfolgt. Der administrative Aufwand für die einheitliche Führung von Statistiken wäre zu hoch, vor allem angesichts dessen, dass die kleinen Fallzahlen kaum statistische Berechnungen zulassen. Im Zuge der Verfassung des vorliegenden Berichts konnte jedoch festgestellt werden, dass verschiedene Ämter der Landesverwaltung und auch private Dienstleistungserbringer in den letzten Jahren bereits auf ein System der elektronischen Datenerfassung umgestiegen sind. Erfreulicherweise können in diesem zweiten Bericht deshalb deutlich mehr detaillierte Fallzahlen präsentiert werden als noch vor fünf Jahren.

Für die Redaktion des vorliegenden Berichts war das Amt für Auswärtige Angelegenheiten zuständig. Inhaltlich stellten die einzelnen Ämter der Landesverwaltung, insbesondere das Amt für Soziale Dienste, die Landespolizei, das Ausländer- und Passamt, das Schulamt, die Sozial- und Präventivmedizinische Dienststelle, das Landesphysikat und der Rechtsdienst der Regierung Informationen zur Verfügung. Weitere Angaben lieferten das Jugendstrafgericht, die Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention, die Fachgruppe gegen sexuelle Gewalt, die AHV/IV/FAK-Anstalten und Nichtregierungsorganisationen wie der Verein für Flüchtlingshilfe und das Heilpädagogische Zentrum.

2 ANGABEN ZUM LAND LIECHTENSTEIN

2.1 Land und Leute

Geographie

Das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein liegt zwischen der Schweiz und Österreich und erstreckt sich über eine Fläche von 160 km². Liechtenstein besteht aus elf ländlichen Gemeinden, wobei die zwei grössten je etwas mehr als 5'000 Einwohner zählen. Ein Viertel der Landesfläche befindet sich in der Rheintalebene, während die restlichen drei Viertel auf die rheintalseitigen Hanglagen und den inneralpinen Raum fallen. Hauptort und Sitz der Landesbehörden ist Vaduz.

Bevölkerung

Liechtenstein wies Ende 2002 eine Wohnbevölkerung von 33'863 Personen auf, hat also etwa die Grösse einer Kleinstadt. Das Land ist allerdings stark zersiedelt, und die Bevölkerung verteilt sich auf elf Gemeinden. 34.2 Prozent der Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer. Von allen in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen stammen 47.6 Prozent aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹, vor allem aus Österreich und Deutschland, sowie 31.9 Prozent aus der Schweiz. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung aus Drittländern beträgt entsprechend 20.5 Prozent - unter anderem 7.7 Prozent aus der Türkei und 9.3 Prozent aus Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Serbien-Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Slowenien).

Bevölkerungsstruktur

Ende 2002 waren 18.2 Prozent der Bevölkerung weniger als 15 Jahre und 10.8 Prozent über 65 Jahre alt. Die Lebenserwartung ist in den letzten 30 Jahren stetig gestiegen. Für das Jahr 2001 lag sie für Frauen durchschnittlich bei 82.5 und bei Männern bei 76.5 Jahren². Zahlen der Geburtenstatistik sowie die Kindersterblichkeitsrate sind in Kapitel 9.2 des vorliegenden Berichts aufgeführt.

Religion

Ende 2002 waren 76 Prozent der Gesamtbevölkerung römisch-katholisch, 7 Prozent evangelisch und 4.1 Prozent islamisch. 10.8 Prozent der Bevölkerung machte über ihre Konfession keine Angaben.

Die Liechtensteinische Verfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie gewährleistet ausserdem die staatsbürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von der Konfession. Unter Berufung auf die Religionsfreiheit ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen möglich.

Gemäss Verfassung ist die Römisch-Katholische Kirche „Landeskirche Liechtensteins“, was nicht mit „Staatskirche“ gleichzusetzen ist. Neben der Römisch-Katholischen wird auch die Evangelische Kirche vom Staat finanziell unterstützt. Als Folge der Errichtung des Erzbistums Liechtenstein ist eine Entflechtung von Staat und Kirche zur Zeit in Überprüfung.

¹ Der Europäische Wirtschaftsraum wird gebildet von den 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen. Voraussichtlich ab dem 1. Mai 2004 werden ihm auch die 10 neuen EU-Mitgliedsstaaten angehören.

² Auf Grund der Kleinheit des Landes wird die Lebenserwartung in Liechtenstein nicht gemessen. Diese Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz für das Jahr 2001 entnommen und entsprechen der Lebenserwartung der schweizerischen Bevölkerung.

Sprache

Gemäss der Liechtensteinischen Verfassung ist die deutsche Sprache die Staats- und Amtssprache in Liechtenstein. Als Umgangssprache wird in der Regel ein alemannisch geprägter Dialekt des Deutschen gesprochen.

2.2 Allgemeine politische Struktur

Staatsform

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert. Der relativ starken Stellung des Fürsten stehen weit reichende direktdemokratische Rechte des Volkes gegenüber.

Gewaltenteilung

In der dualistischen Staatsform des Fürstentums Liechtenstein ist die Staatsgewalt sowohl im Fürsten als auch im Volk verankert. Die Gewaltenteilung ist noch weiter gesichert, indem Exekutive (Regierung), Legislative (Landtag) und Judikative (Gerichtswesen) mit jeweils eigenen Rechten ausgestattet sind.

Fürst (Staatsoberhaupt)

Der Fürst ist Oberhaupt des Staates und vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Er ernennt auf Vorschlag des Landtages die Mitglieder der Regierung. Ihm obliegt auch die Ernennung der Richter, wobei deren Wahl auf Vorschlag eines speziellen Gremiums durch den Landtag erfolgt. Wenn erhebliche Gründe es rechtfertigen, kann der Fürst den Landtag auflösen und die Regierung absetzen. Dem Fürsten kommt auch das Notverordnungsrecht zu. Ferner steht ihm das Recht auf Begnadigung, Milderung und Niederschlagung in Strafuntersuchungen zu. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Fürsten. Der Fürst ist bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Bestimmungen der Verfassung gebunden.

Landtag (Parlament)

Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, wird alle vier Jahre gewählt. Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten. Sie werden in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem Proporzsystem gewählt. In der aktuellen Mandatsperiode (2001-2005) sind drei Parteien im Landtag vertreten. Mit 13 Mandaten verfügt die „Fortschrittliche Bürgerpartei“ über die absolute Mehrheit. Die „Vaterländische Union“ in Liechtenstein hält 11 Mandate, während die „Freie Liste“ mit einem Mandat vertreten ist.

Die wichtigsten Aufgaben des Landtags sind die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Bewilligung der staatlichen Finanzmittel, die Wahl der Richter auf Vorschlag des Auswahlgremiums und die Kontrolle der Landesverwaltung. Der Landtag unterbreitet dem Fürsten einen Vorschlag für die Ernennung der Regierungsmitglieder. Er kann zudem die Absetzung der Regierung veranlassen, wenn diese sein Vertrauen verliert. Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Regierung

Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern: dem Regierungschef, dem Regierungschef-Stellvertreter und drei weiteren Regierungsmitgliedern. Die Regierungsmitglieder werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt. Die Regierung ist oberste Vollzugsbehörde, der rund 30 Ämter, verschiedene diplomatische Vertretungen im Ausland, Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit.

Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtsetzende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur auf der Grundlage von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.

Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit teilt sich auf in die öffentlich-rechtliche (ausserordentliche) Gerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit. Die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit wird durch den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof ausgeübt. Der Verwaltungsgerichtshof ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder stellvertretender Kommissionen. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofs gehört insbesondere der Schutz der verfassungsmässig garantierten und der in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in anderen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen³ festgehaltenen Rechte. Ausserdem prüft er die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie die Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen. Erste Instanz ist das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht in Vaduz. Bevor in streitigen Zivilverfahren Klage beim Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann an das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht als erste Instanz gelangt werden. Die ordentliche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz erfolgt durch Einzelrichter. Die zweite Instanz wird durch das Fürstliche Obergericht, die dritte Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt. Beide Gerichte sind Kollegialgerichte.

Gemeinden

In Liechtenstein nimmt die Gemeindeautonomie einen wichtigen Platz ein. In der Verfassung ist der selbständige Wirkungskreis der elf Gemeinden festgelegt. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einem Vorsteher an der Spitze, der seine Funktion je nach Grösse der Gemeinde hauptberuflich oder im Nebenamt ausübt. Die Gemeindebehörden besorgen selbständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen.

2.3 Wirtschaftliche und politische Integration

Liechtenstein verfolgt eine aktive Aussenpolitik, die gekennzeichnet ist durch das Ziel der Stärkung der staatlichen Souveränität und das Ziel besserer politischer und wirtschaftlicher Integration auf internationaler und europäischer Ebene. Mit der Industrialisierung und der

³ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung.

wirtschaftlichen Entwicklung, die in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts begonnen hat und bis heute fort dauert, wurde diese Integration schrittweise verwirklicht.

Bereits 1960 wurde Liechtenstein über den Zollvertrag mit der Schweiz in die Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) integriert. 1991 trat es der EFTA als selbständiges Mitglied bei. Es erfolgte 1975 der Beitritt zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und 1978 der Beitritt zum Europarat. 1990 trat Liechtenstein den Vereinten Nationen und 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der Welthandelsorganisation (WTO) bei.

Heute unterhält Liechtenstein diplomatische Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York, bei der Europäischen Union in Brüssel sowie bei der EFTA, der UNO und der WTO in Genf, eine Ständige Vertretung beim Europarat in Strassburg und eine Ständige Mission bei der OSZE und bei der UNO in Wien. Bilaterale Botschaften wurden in Bern, Berlin, Brüssel, Washington und Wien sowie beim Heiligen Stuhl errichtet.

2.4 Wirtschaft

Wirtschaftsraum

Seit In-Kraft-Treten des Zollvertrags im Jahre 1924 bildet Liechtenstein mit der Schweiz einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die Grenze zwischen den beiden Staaten ist offen, die Grenze zu Österreich wird von der Schweizer Grenzschutz kontrolliert. Auf Grund des Währungsvertrags mit der Schweiz gilt in Liechtenstein der Schweizer Franken als Währung. Wie bereits erwähnt, nimmt Liechtenstein zudem seit 1995 am Europäischen Wirtschaftsraum teil, in welchem es zusammen mit den derzeit 15 EU-Mitgliedsländern sowie Norwegen und Island einen einheitlichen Binnenmarkt bildet. Nach der Erweiterung durch die zehn neuen EU-Staaten umfasst der EWR ab dem 1. Mai 2004 insgesamt 28 Mitgliedsstaaten.

Wirtschaftsstruktur

Liechtenstein ist ein moderner Industrie- und Dienstleistungsstaat mit weltweiten Verbindungen. Die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs in den vergangenen Jahrzehnten waren günstige Rahmenbedingungen durch ein liberales Wirtschaftsrecht. In Liechtenstein ist zudem ein hochproduktiver, global ausgerichteter industrieller Sektor angesiedelt, der über 40 Prozent an der gesamten Wertschöpfung des Landes (Bruttoinlandprodukt) ausmacht. Zudem verfügt es über gut ausgebaute Dienstleistungsunternehmen, speziell auf dem Finanzsektor mit Rechtsberatung, Treuhandwesen und Banken. Das Land genießt weltweit den Ruf eines modernen Finanzplatzes mit erstklassigem Know-how. Die Finanzdienstleistungen und die allgemeinen Dienstleistungen erarbeiteten 1999 zusammen 54 Prozent der Wertschöpfung des Landes (Bruttoinlandprodukt). Liechtenstein gehört zu den am stärksten industrialisierten Ländern der Welt. Diese breite Diversifikation war und ist der Schlüssel für das kontinuierliche und krisenresistente Wachstum der liechtensteinischen Wirtschaft.

Beschäftigungsstruktur

Die Kleinheit Liechtensteins und der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung bringen es mit sich, dass ein grosser Teil der Arbeitskräfte im Ausland rekrutiert werden muss und über die Landesgrenze pendelt (Grenzgänger). Ende 2001 waren 17'011 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein erwerbstätig, das sind 50.7 Prozent der Wohnbevölkerung. Davon waren 15'875 Personen in Liechtenstein und 1'136 Personen im Ausland beschäftigt. Zu den 15'875 in Liechtenstein Beschäftigten kamen weitere 12'908 Arbeitskräfte aus dem angrenzenden Ausland als Grenzgänger hinzu, sodass Ende 2001 insgesamt 28'783 Personen in

Liechtenstein Arbeit fanden. Dies ist eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung von 33'863 sehr hohe Zahl.

Die Landwirtschaft ist volkswirtschaftlich nicht mehr von grosser Bedeutung. Sie erfüllt aber immer noch wichtige Funktionen im Hinblick auf die Selbstversorgung in Krisenzeiten und in der Pflege und Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft. 1.3 Prozent aller in Liechtenstein Beschäftigten waren Ende 2001 noch im ersten Sektor beschäftigt. Obwohl der Dienstleistungssektor (Handel, finanzielle Dienstleistungen, Gastgewerbe, Bildung etc.) kontinuierlich wächst und Ende 2001 53.5 Prozent der vollbeschäftigten Bevölkerung umfasste, besteht in Liechtenstein auch weiterhin ein aktiver und diversifizierter zweiter Sektor (Industrie, Handwerk, Baugewerbe etc.), in welchem 45.2 Prozent aller Vollbeschäftigten tätig sind.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf tiefem Niveau, hat aber steigende Tendenz. Im Oktober 2003 lag die Arbeitslosenquote bei 2.2 Prozent.

Inflationsrate

Auf Grund der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Schweiz wird die Inflationsrate durch das Jahresmittel zum Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise ausgedrückt. Die Inflationsrate belief sich im Jahr 2001 auf 1 Prozent.

2.5 Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden

Grund- und Freiheitsrechte

In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein ist eine Reihe von Grundrechten verankert. Namentlich sind dies das Recht auf freie Niederlassung und Vermögenserwerb, die persönliche Freiheit, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses, das Recht auf Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäusserung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung. Die Verfassung legt auch fest, dass alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleichberechtigt sind und dass die Rechte der Angehörigen anderer Staaten durch Verträge und bei Fehlen solcher Verträge durch das Prinzip der Gegenseitigkeit (Gegenrecht) geregelt sind.

Gerichtbarkeit und internationale Rechtswege

Wenn sich eine Person in ihren Grund- und Freiheitsrechten verletzt fühlt, steht ihr der Weg zum Gericht oder der Beschwerdeweg offen. Es kann unter anderem die Aufhebung einer Verwaltungs- oder Regierungsentscheidung, Schadenersatz oder Genugtuung für materiellen oder immateriellen Schaden gefordert werden. Dem Staatsgerichtshof steht es auch zu, geltendes Recht auf die Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls Gesetze oder Verordnungen oder Teile davon für ungültig zu erklären. In bestimmten Fällen ist zudem Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg möglich, da Liechtenstein seit 1982 Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 ist. Voraussetzung dafür ist, dass das Verfahren in Liechtenstein alle zuständigen Gerichtsinstanzen durchlaufen hat.

Die Einhaltung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention wird ebenfalls vom Liechtensteinischen Staatsgerichtshof überwacht.

Mitgliedschaft Liechtensteins bei internationalen Menschenrechtsübereinkommen

Neben dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 hat Liechtenstein als Mitglied der Vereinten Nationen und des Europarats verschiedene weitere europäische und internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Es sind dies:

- Die Charta der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1945
- Das Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit Protokoll vom 31. Januar 1967
- Das Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966
- Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
- Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
- Das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989
- Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. Oktober 1999
- Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Das Statut des Europarats vom 5. Mai 1949
- Die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschliesslich verschiedener Protokolle
- Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einschliesslich der Protokolle 1 und 2
- Das Europäische Rahmenabkommen vom 1. Februar 1995 über den Schutz der nationalen Minderheiten
- Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1995
- Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an den Verfahren vor dem

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen

– Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998

Umsetzung internationaler Übereinkommen

Bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtsübereinkommen hält sich Liechtenstein an den Grundsatz, dass die vertraglichen Vereinbarungen nur eingegangen werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Ein ratifiziertes Abkommen wird vom Datum des In-Kraft-Tretens an Teil des nationalen Rechts, ohne dass dazu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste, sofern die Bestimmungen des Abkommens spezifisch genug sind, um als Entscheidungsgrundlage zu dienen.

Nationale Informationspolitik im Bereich der Menschenrechtsübereinkommen

Alle Gesetze und somit auch praktisch alle internationalen Vereinbarungen werden im Landtag behandelt und müssen im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt (LGBL.) publiziert werden. Ihr In-Kraft-Treten wird zudem in den Landeszeitungen veröffentlicht. Alle Rechtsakte sind der Öffentlichkeit zugänglich. Der vollständige Text kann entweder bei der Regierungskanzlei erworben oder im Internet eingesehen werden.

Die neue Internetpräsentation des Landes Liechtenstein und seiner Behörden wurde im Dezember 2003 aufgeschaltet. Auf dem neuen Portal (unter www.liechtenstein.li) sind sämtliche für Liechtenstein gültigen internationalen Menschenrechtsabkommen abrufbar. Ebenfalls zugänglich sind zukünftig alle von Liechtenstein unterbreiteten Länderberichte sowie die Empfehlungen der Menschenrechtsausschüsse und Überwachungsorgane.

3 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1 Allgemeine Entwicklung 1998-2003

Die langfristig gesetzten Ziele in der liechtensteinischen Kinder- und Jugendpolitik, die sich unter anderem an der Kinderkonvention orientieren, wurden in den letzten Jahren konsequent weiterverfolgt. Zentral waren die Bestrebungen zur vermehrten Einbindung von Kindern und Jugendlichen bei Themen, die sie direkt betreffen, und die Suche nach adäquaten Partizipationsmöglichkeiten. Dem Recht auf angemessene Information kann mit dem neu eingerichteten Jugendinformationszentrum, welches bisher auch rege genutzt wird, besser entsprochen werden. Der Ausbau von Schulen, unter anderem auch im Bereich Musik und Kunst, sowie die Neukonzeption der weiterführenden Schulstufen und die inhaltlichen Verbesserungen durch einen neuen Lehrplan prägen die Entwicklungen im Bereich Bildung. Im Bereich Gesundheit wird intensiv auf die Karte Erziehung und Prävention gesetzt, mit zunehmenden Bestrebungen, alle beteiligten Stellen einzubeziehen.

In verschiedenen Bereichen wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen auf gesetzlicher Ebene oder mit entsprechenden praktischen Massnahmen verbessert. Beispielsweise gilt dies für den Zugang zu audiovisuellen Medien und Medienprodukten, für die Bewilligung und Kontrolle von Pflegeverhältnissen, für Verfahren vor Gericht und bei Fällen sexuellen Missbrauchs.

Gezielte Verbesserungen wurden auch im Bereich der Familienförderung unternommen. Liechtenstein ist ein Land mit einem relativ hohen Lebensstandard. Armut in seiner absoluten Form kommt praktisch nicht vor. Jedoch häufte sich in den letzten Jahren das Auftreten von relativer Armut, das heisst zunehmend sind Menschen im Verhältnis zum herrschenden Standard benachteiligt. Immer mehr so genannte „working poor“ können mit ihrem Arbeitseinkommen nicht mehr für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen. Davon betroffen sind besonders Familien mit Kindern und speziell allein erziehende Eltern. Die zunehmende finanzielle Belastung von Familien, die sich indirekt auf die Situation der Kinder und Jugendlichen auswirkt, veranlasste die liechtensteinische Regierung, dahingehend entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Ein Rückgang der Sozialhilfeabhängigkeit bei dieser Klientel scheint darauf hinzudeuten, dass eine tatsächliche Entschärfung der Lage erreicht werden konnte.

Neben diesen Verbesserungen und positiven Entwicklungen, auf die in den jeweiligen Kapiteln noch näher eingegangen wird, kristallisierten sich auch neue Problemfelder heraus. Sie ergaben zusätzlichen Handlungsbedarf und beschäftigten die im Kinder- und Jugendbereich Tätigen während des Berichtszeitraums in erhöhtem Ausmass. Es handelt sich hierbei um Phänomene und Entwicklungen wie Gewalt, Rassismus oder Rechtsextremismus, die in den umliegenden Ländern und zum Teil europaweit bereits seit längerem Anlass zur Sorge geben. Auch der sexuelle Missbrauch von Kindern, der in anderen Ländern schon seit langem erkannt und bekämpft wird, hat als öffentliches Thema in Liechtenstein Einzug gehalten. Es handelt sich also um Tendenzen, die generell die Kinder- und Jugenddiskussion bestimmen. Für Liechtenstein stellten diese Entwicklungen dennoch ein Novum dar, und es musste rasch und gezielt darauf reagiert werden. Um die liechtenstein-spezifische Ausgestaltung dieser Problematiken darzulegen, werden die zentralen Eckpunkte der vergangenen fünf Jahre kurz skizziert.

Gewalt und Rechtsradikalismus

Eines dieser Themen, welches in den vergangenen Jahren und bis heute sehr präsent ist, ist das Thema Gewalt. Den Anfang begründeten einige gewalttätige Vorfälle mit rechtsradikalem Hintergrund im Jahre 1999. Daraufhin wurde eine Analyse zum Rechtsradikalismus in Liechtenstein erstellt und ein Massnahmenkatalog erarbeitet. Im selben Jahr entstand eine Koordinationsgruppe unter der Leitung der Landespolizei. Es zeigte sich, dass sich die Sympathie für rechtsradikale Ideen nur auf einige wenige Personen beschränkte und sich keine regelrechte rechtsradikale „Szene“ entwickelte, wie befürchtet worden war.

Hingegen nimmt die Gewalt als solche zu. In der liechtensteinischen Jugendstudie von 1999 gaben die Befragten an, subjektiv einen Anstieg der Gewalt unter Jugendlichen wahrzunehmen. Auch Lehrkräfte und Jugendarbeitende stellten eine qualitative Gewaltzunahme fest. Das bedeutet, es kam nicht unbedingt zu einem zahlenmässigen Anstieg, aber zu einer zunehmenden Härte. Das Jahr 2000 wurde vom Amt für Soziale Dienste in Zusammenarbeit mit dem Verein Liechtensteinischer Jugendarbeiter als Schwerpunktjahr „Gewalt“ geführt. Sie organisierten verschiedene Aktionen, darunter Weiterbildungen und Workshops für Jugendarbeitende, öffentliche Vorträge und zwei empirische Studien zum Thema Gewalt. Zunehmend befassen sich auch Jugendkommissionen und Gemeinderatsmitglieder mit dem Problem.

Besonders betroffen und zum Handeln aufgefordert sind die Schulen. Die Ausfälligkeiten gegenüber Lehrpersonen nehmen zu, latent gewalttätige Jugendliche stellen eine Gefahr für die Mitschüler dar, und zwischen einheimischen und ausländischen Jugendlichen kommt es vermehrt zu rassistischen Bandenschlägereien. Mobbing und Erpressungen sind weitere Vorkommnisse. Verschiedene Schulprojekte wurden durchgeführt, um das Klassenklima präventiv zu verbessern, den regulären Unterricht wieder herzustellen und neue gewalttätige Konflikte zu verhindern. Im Jahr 2003 beschloss der liechtensteinische Landtag, Sozialarbeit an den Schulen einzuführen. Im Rahmen dieses auf drei Jahre konzipierten Pilotprojekts wird Krisenintervention geleistet, Präventionsarbeit betrieben und Beratung für Lehrer und Eltern angeboten (LGBI. 2003 Nr. 177).

Als staatliche Antwort auf das wachsende Gewaltphänomen setzte die Regierung im Jahr 2002 eine Gewaltschutzkommission ein. Die Schaffung dieser Regierungskommission, in der das Schulamt, die Landespolizei, die Staatsanwaltschaft, der Verein Liechtensteinischer Jugendarbeiter und das Amt für Soziale Dienste vertreten sind, soll ein kontinuierliches und systematisches Nachdenken und Bearbeiten der Gewaltproblematik in Liechtenstein gewährleisten. Die Kommission beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Problem der öffentlichen Gewalt (Vandalismus, Bandenkonflikte, soziale Spannungen, politisch-religiöse Konflikte, Rassismus) und speziellen Formen von Jugendgewalt. Sie analysiert aktuelle Ereignisse und entwickelt daraus geeignete Massnahmen und Konzepte. Die Kommission konzentriert sich auf die Analyse von Entwicklungen und Tendenzen sowie auf die Initiierung und Koordinierung von notwendigen gesellschaftlichen und behördlichen Interventionskonzepten. Sie führt keine eigenen Präventionsprojekte durch, initiiert aber solche über andere Behörden oder Organisationen. Unter anderem bemüht sich die Gewaltschutzkommission auch um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang nimmt der Vorsitzende der Gruppe auch am Integrierten Projekt des Europarates „Responses to violence in everyday life in a democratic society“ teil. Dabei geht es darum, europaweite Strategien zur Verhütung von Gewaltmanifestationen im Alltag zu formulieren, die den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes gebührend Rechnung tragen.

Fremdenfeindlichkeit und Rassismus

Bereits nach der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in Durban vom 31. August bis 7. September 2001, an der eine liechtensteinische Delegation unter Leitung des Aussenministers teilnahm, initiierte Liechtenstein verschiedene neue Massnahmen gegen Rassismus. Im Juni 2002 beauftragte die Regierung eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Ergebnisse von Durban. Zudem sollte die Arbeitsgruppe in Form von Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die Themen Menschenrechtsverletzungen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beitragen.

Daneben wurden im Jahr 2002 verschiedene Projekte zur Integration von ausländischen Jugendlichen und zur Rassismusprävention gestartet. Damit wurde auf das zunehmende Auftreten von Fremdenfeindlichkeit und rassistischem Verhalten unter Jugendlichen reagiert. Ein Massnahmenkatalog gegen Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit und gewalttätiges Verhalten unter Jugendlichen wurde erstellt. Eine regionale Fachgruppe mit Jugendarbeitenden aus Liechtenstein, der Schweiz und Österreich wurde gegründet mit dem Ziel grenzübergreifender Früherkennung und Intervention. Schwerpunktässig beobachtet sie die Szene, stellt Analysen an und hinterfragt und optimiert die bestehenden Konzepte der Jugendarbeit hinsichtlich Integration. Im Bereich Krisenintervention bietet sie den Jugendarbeitenden Hilfestellung an.

Im selben Jahr wurde ein Wettbewerb „Vielfalt 2002 – Interkulturelle Begegnungen“ gestartet. Der Wettbewerb richtete sich an Gruppen und Institutionen, die Interesse hatten, sich interkulturell zu betätigen. Das Konzept musste darauf ausgerichtet sein, kulturelle Wurzeln, Identitäten und Selbstbewusstsein zu stärken und zugleich die Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen fördern. Das Thema Integration wurde auch als Schwerpunkt in den Schulen aufgenommen und dort in verschiedenen Fächern angesprochen.

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen

Ende der 90er Jahre lenkten verschiedene Verdachtsfälle die Aufmerksamkeit auf das Problem des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen. Reagiert wurde mit einer Verschärfung des Sexualstrafrechts (2000) und mit der Errichtung einer speziellen Fachgruppe gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (1999). Diese Gruppe, bestehend aus Experten und Expertinnen verschiedener Fachrichtungen, hat einerseits beratende Funktion bei konkreten Verdachtsfällen und engagiert sich andererseits stark im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Fallzahl von Opfern sexuellen Missbrauchs nimmt seither ständig zu. Die Fachgruppe bezweifelt, dass dieses Phänomen auf eine effektive Zunahme von Übergriffen zurückzuführen ist, sondern erklärt es mit der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für das ehemalige Tabuthema. Obwohl offensichtlich die Bereitschaft zur Anzeige von Verdachtsfällen grösser geworden ist, geht die Expertengruppe weiterhin davon aus, dass eine relativ hohe Dunkelziffer besteht. Die Wachsamkeit gegenüber diesem Problemfeld bleibt somit weiterhin hoch.

Psychische Probleme

Der Kinder- und Jugenddienst beobachtet in seiner Fallarbeit seit einiger Zeit eine Zunahme von ernsthaften psychischen Störungen bzw. psychiatrischen Erkrankungen bei Jugendlichen. Im Jahr 2002 sah sich die Jugendhilfe häufig mit Fällen von Ausreissertum, Schulverweigerung, aggressiven Ausbrüchen und beginnender Dissozialität konfrontiert. Damit in Zusammenhang steht die Zunahme von Schulausschlüssen oder –abbrüchen. Diesen schweren Anpassungsstörungen liegt oft eine Bindungsstörung zugrunde. Inkompetenz und Überforderung der Erziehungsverantwortlichen, psychische Störungen eines Elternteils, wiederholte Wechsel in der Familienkonstellation sowie der Bezugspersonen (Patchworkfamilien) stellen mögliche Ursachen dieser Verhaltensstörungen dar. Im Jahr 2002

waren aufgrund akuter Fremd- oder Selbstgefährdung mehrere Einweisungen in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken zwecks Abklärung und Behandlung erforderlich. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser Trend fortsetzt, oder ob es sich hier lediglich um eine zufällige Auftretenshäufung handelt.

3.2 Resultate der liechtensteinischen Jugendstudie von 1999

Im Kinder- und Jugendbericht von 1996 stellte die Regierung fest, dass empirisch begründete Kenntnisse über Kinder und Jugendliche in Liechtenstein nur mangelhaft vorhanden sind. Aus diesem Grund wurde eine empirische Untersuchung zur Befindlichkeit der Jugendlichen in Auftrag gegeben. Eine repräsentative Stichprobe von rund 700 jungen Menschen im Alter von 12-20 Jahren wurde zu ihrem Lebensgefühl und ihren Einstellungen befragt. Abgedeckt waren die Themen Freizeitgestaltung, soziale Beziehungen, Lebenszufriedenheit, Partizipation, Einstellungen zum Wohnort, zu Ausländern, zum Nationalsozialismus, zu Gewalt und zu Suchtmitteln. Die liechtensteinische Jugendstudie war eine erste Standortbestimmung zu den Einstellungen und dem Lebensgefühl von Jugendlichen und eruierte, was sie denken und was sie bewegt. Zu späteren Zeitpunkten erfolgten spezifische Untersuchungen, zum Beispiel zu den Themen Rechtsradikalismus, Gewalt unter Jugendlichen und Jugendkriminalität.

Nachfolgend werden einige der wichtigsten Ergebnisse dieser im Jahre 1999 publizierten Studie wiedergegeben.

Allgemeine Lebensbedingungen: Rund 40 Prozent der Jugendlichen geben an, mit den Lebensbedingungen in Liechtenstein sehr zufrieden zu sein. Die allgemeine Zufriedenheit drückt sich auch bei der finanziellen Situation, beim Wohnen, in der Schule, im Beruf und in der Familie aus. Fast zwei Drittel der Jugendlichen rechnet jedoch damit, dass das Leben in den nächsten 5-10 Jahren eher schwieriger werden wird.

Generelle Lebenseinstellungen: Mehr als 90 Prozent der befragten Jugendlichen bejahen das Leistungsprinzip und meinen, dass es lohnend sei, sich in der Schule anzustrengen, um im Leben etwas zu erreichen.

Familie: Zwei Drittel definieren die traditionelle, komplette Familie, bestehend aus Vater, Mutter und Kindern, als die ideale Familienform. Verheiratete seien glücklicher, meint durchschnittlich ein Viertel der Jugendlichen, ein Drittel findet, dass zum Lebensglück auch Kinder dazugehören. Männer sollten sich genauso um Haushalt und Kindererziehung kümmern wie Frauen, finden zwei Drittel der Jugendlichen. Über zwei Drittel der Jugendlichen finden nicht, dass die Familie darunter leide, wenn die Frau berufstätig sei, trotzdem halten 43 Prozent Karrierefrauen für schlechtere Mütter als Hausfrauen.

Soziales Umfeld: Als wichtigste Personen geben Jugendliche folgende Personen an: Mutter, Vater, der beste Freund / die beste Freundin, Geschwister, Partner / Partnerin und mit etwas Abstand der weitere Freundeskreis. Wenn es eine Partnerin / einen Partner gibt, dann verschiebt sich allerdings die Reihenfolge, und diese Person kann zur wichtigsten Bezugsperson werden. Sieben von zehn Jugendlichen glauben, dass Treue die wichtigste Voraussetzung für eine gute Partnerschaft ist. Zu den wichtigsten Dingen in einer Freundschaft zählen Spass und die Möglichkeit, gut miteinander reden zu können. Für zwei Drittel ist es wichtig, dass gemeinsame Interessen und Hobbies vorhanden sind, ein weiteres Drittel sieht ähnliches Freizeitverhalten als Voraussetzung für eine Freundschaft an.

Freizeit: Fernsehen, Musik hören, mit Freunden bzw. Freundinnen zusammen sein, zu Hause sein und Sport betreiben, zählen neben dem Interesse an einer Vereinsmitgliedschaft, an einem Barbesuch oder einem Einkaufsbummel zu den beliebtesten Freizeitbeschäftigungen der liechtensteinischen Jugendlichen. Rund 80 Prozent aller Jugendlichen in Liechtenstein betreiben Sport, wobei Radfahren, Inline-Skaten, Skifahren und Schwimmen zu den beliebtesten Sportarten der Jugendlichen in Liechtenstein zählen. Rund drei Viertel aller Jugendlichen besuchen regelmässig einen Verein und/oder eine Jugendgruppe.

Partizipation: Die Partizipationsbereitschaft ist generell hoch, speziell für Freizeitorganisationen wie Sportvereine oder Jugendtreffs. Ein Drittel zeigt Bereitschaft, einer Jugendorganisation beizutreten, ein weiteres Drittel zieht eine Mitgliedschaft nicht in Erwägung, ist aber bereit, sich an Projekten mit Jugendthemen zu beteiligen. Nur ein Viertel der befragten Jugendlichen ist nicht an einer Mitarbeit an Jugendprojekten interessiert. Gewünscht wurde die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre. Diesem Anliegen konnte in der Zwischenzeit über das Gesetz vom 16. Dezember 1999 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBI. 2000 Nr. 41) entsprochen werden.

Jugendinformation: Zu den aktuellsten Jugendthemen zählen für die 12-20jährigen in Liechtenstein die Bereiche „Drogen“ sowie „Beziehung / Partnerschaft / Liebe / Verhütung“. Wichtige Themen sind ausserdem der Freundeskreis, Musik, Sport, Beruf und Schule, Ausgehen, Erwachsenwerden und die HIV/Aids-Problematik. Als spezielles Informationsangebot für Jugendliche fand die Idee eines „Jugendbüros“, wo sich Jugendliche Informationen zu jugendrelevanten Themen holen können, mit 40 Prozent sehr grosse Resonanz. Diese Idee wurde aufgegriffen, und bereits 1999 konnte das Jugendinformationszentrum „'aha' - Tipps und Infos für junge Leute“ in Betrieb genommen werden.

Ausländische Jugendliche: Die überwiegende Mehrheit der ausländischen Jugendlichen fühlt sich in Liechtenstein sehr wohl. Mehrheitlich möchten Jugendliche ausländischer Staatsbürgerschaft in Liechtenstein bleiben. Als „ausländisch“ wird vor allem empfunden, wer die deutsche Sprache nicht beherrscht. Rund ein Drittel der Jugendlichen macht seine Einstellung zu Ausländern und Ausländerinnen von der jeweiligen Person abhängig. 20 Prozent nehmen eine neutrale oder desinteressierte Haltung ein, 13 Prozent erleben Ausländer und Ausländerinnen als Bereicherung, 9 Prozent hingegen als störend und 5 Prozent sogar als bedrohend. Was die Einstellung der Jugendlichen gegenüber Ausländern und Ausländerinnen betrifft, ergibt sich ein uneinheitliches Bild mit Widersprüchen. Einerseits ist Akzeptanz, Anerkennung und Respekt feststellbar, und andererseits sind Ängste und Ressentiments vorhanden. Kompliziert wird die Thematik in Liechtenstein dadurch, dass Passausländer (z.B. aus der Schweiz oder Österreich) häufig gar nicht als „Ausländer“ wahrgenommen werden, da sie dem Familien-, Bekannten oder Kollegenkreis zugerechnet werden. Das negative Stereotyp „ausländisch“ bezieht sich häufig allgemein auf das Fremde, Andere und selten auf bekannte Personen.

Einstellung zum Nationalsozialismus: 50-60 Prozent der Jugendlichen kann man als „aktive Ablehner“ bezeichnen. Etwa 20 Prozent beschäftigen sich entweder nicht mit dem Thema oder differenzieren ihre Einstellung. Ungefähr weitere 20 Prozent können nationalsozialistischen Ideen durchaus etwas abgewinnen. Als eigentliche Sympathisanten können 4 Prozent der Jugendlichen bezeichnet werden.

Gewalt: Drei Viertel aller Jugendlichen äussern das subjektive Empfinden, dass die Gewalttätigkeit zunehme. Verbale Gewalt (Beleidigungen, Beschimpfungen, Verspottungen)

gehört zu der am häufigsten erlebten Form. Rund 10 Prozent geben an, bereits Erfahrungen mit sexueller Belästigung gemacht zu haben. Ohrfeigen erhalten rund 40 Prozent im häuslichen Bereich, während andere Formen der körperlichen Gewalt vor allem ausserhalb der Schule / des Arbeitsplatzes oder des Elternhauses erfahren werden. Männliche Jugendliche sind gewaltbereiter als weibliche. Mutwillige Beschädigung von Eigentum, absichtliche Verletzungen, gewaltsame Wegnahme und Prügel haben rund 10 Prozent bereits selber praktiziert.

Risikoverhalten: Rund ein Drittel der Liechtensteiner Jugendlichen raucht Zigaretten, wovon etwa die Hälfte täglich konsumiert. Bezüglich Alkohol geben 25 Prozent an, abstinent zu sein, und 40 Prozent trinken nur selten. Weitere 25 Prozent trinken zumindest einmal pro Woche, 3 Prozent konsumieren fast täglich Alkohol. Von den illegalen Drogen wird hauptsächlich Haschisch / Marihuana konsumiert (38 Prozent), gefolgt von der Partydroge Ecstasy (17 Prozent). 14 Prozent geben an, Aufputzmittel genommen zu haben, 11 Prozent LSD und 9 Prozent Kokain. Bezüglich HIV/Aids glauben zwischen 20 und 30 Prozent, dass es eine Randgruppen-Krankheit sei bzw. halten die Aidsdiskussion für „übertriebene Panikmache“. Ein knappes Drittel der Jugendlichen glaubt, dass es ihnen passieren könnte, mit jemandem zu schlafen, ohne an Verhütung zu denken.

3.3 Internationale Menschenrechtsabkommen

In den vergangenen fünf Jahren trat Liechtenstein folgenden internationalen Menschenrechtsabkommen bei:

- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1999)
- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (1999)
- Fakultativprotokoll vom 16. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1999)
- Zweites Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (1999)
- Internationales Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (2000)
- Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (2002)

3.4 Ratifikation der Fakultativprotokolle zur Kinderkonvention

Beide Fakultativprotokolle wurden anlässlich des Millennium Gipfels vom 6.-8. September 2000 in New York von Liechtenstein unterzeichnet. Die Ratifikation des Fakultativprotokolls betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten wird zur Zeit vorbereitet. Um die Schutzbestimmungen des Fakultativprotokolls gegen den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vollumfänglich umsetzen zu können, sind im Vorfeld der Ratifikation noch einige gesetzliche Anpassungen notwendig. Nötig ist insbesondere der Beitritt zum Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption vom 29. Mai 1993. Dazu sind die Vorarbeiten in Gang. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch die Ratifikation des zweiten Fakultativprotokolls zur Kinderkonvention erfolgen.

4 ALLGEMEINE UMSETZUNGSMASSNAHMEN (ART. 4 KK)

4.1 Nationale Kinder- und Jugendpolitik

Die nationale Politik betreffend junge Menschen orientiert sich an langfristigen Leitlinien der Familienpolitik, der Gleichstellungspolitik und der Kinder- und Jugendpolitik. Diese drei Bereiche beeinflussen sich gegenseitig, weshalb die Regierung das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen als bereichsübergreifende Aufgabe behandelt. Festgehalten sind die Zielsetzungen in den jeweiligen Berichten der Regierung zur Familienpolitik (1994), zur Kinder- und Jugendpolitik (1996) und zur Gleichstellung von Mann und Frau (1997).

Im Kinder- und Jugendbericht sind verschiedene Themenbereiche definiert, die für das langfristige Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen als zentral erachtet werden und die Priorität geniessen. Dazu gehören die Unterstützung von Familien inklusive finanzieller Vorkehrungen, der Bereich Arbeit, vor allem hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben, der Bereich Freizeit, die Erhaltung der Lebensqualität unter Berücksichtigung der Aspekte Umwelt und Verkehr und schliesslich die Multikulturalität in der Gesellschaft.

Diese langfristigen Pfeiler der Kinder- und Jugendpolitik werden ergänzt durch kurz- und mittelfristige Ziele, die dann formuliert werden, wenn spezifische neue Probleme auftauchen. Die Kleinheit des Landes ermöglicht es, auf neue Herausforderungen schnell und flexibel zu reagieren. Betrachtet man die vergangenen fünf Jahre, so lassen sich verschiedene Bereiche erkennen, in denen eine verstärkte Auftretenshäufigkeit Handlungsbedarf ergab und in denen auch umgehend mit gezielten Massnahmen reagiert wurde. Wie bereits eingangs ausgeführt, handelte es sich dabei um Themen wie Gewalt und Rechtsradikalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, sexueller Missbrauch von Minderjährigen und psychische Störungen bzw. psychiatrische Erkrankungen von Jugendlichen.

4.2 Gewährleistung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten der Kinder

Der Lebensstandard in Liechtenstein ist vergleichsweise hoch. Die gesunden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erlauben den meisten Einwohnern und Einwohnerinnen ein gesichertes Einkommen und angenehme Wohnverhältnisse. Der Staat ist in der Lage, moderne Infrastrukturen und ein gut ausgebautes Dienstleistungsnetz zur Verfügung zu stellen. Absolute Armut also solche kommt in Liechtenstein nicht vor, auch wenn es Menschen gibt, die verhältnismässig benachteiligt sind und der staatlichen Unterstützung bedürfen. Grundsätzlich finden alle in Liechtenstein lebenden Kinder für ihr Aufwachsen und ihre Entwicklung sehr gute Rahmenbedingungen vor.

In vielen Bereichen profitieren Kinder und Jugendliche indirekt, das heisst durch ihre Familie, von staatlichen Leistungen. So zum Beispiel im Rahmen von Mietbeiträgen oder anderweitigen finanziellen Erleichterungen für Familien. Hier ist es schwierig, in Zahlen anzugeben, wie hoch der Beitrag des Staates an die Minderjährigen ist. Schwierig aufzuzeigen ist dies auch bei anderen Staatsausgaben wie zum Beispiel für Suchtprävention, HIV-Prävention, Behindertenförderung oder generell der Förderung von Freizeitaktivitäten in Kultur und Sport, wo sich die Leistungen sowohl an Minderjährige als auch an Erwachsene richten. Konkrete Angaben zum verwendeten Staatsbudget können deshalb nur zu den Bereichen Bildung, Gesundheit und Jugendhilfe, -pflege und -schutz gemacht werden.

Der Bereich Bildung nimmt rund 15 Prozent (14.1 Prozent) der gesamten jährlichen Staatsausgaben ein. Unter diesen Budgetposten fallen die Beiträge für Kindergärten,

Primarschulen, weiterführende Schulen, Berufsbildung, Beiträge an Universitäten und Fachhochschulen, Stipendien und Ausbildungsbeihilfen, Berufsberatung sowie kulturelle Förderung durch Musikschule und Kunstschule.

Staatliche Ausgaben für Bildung

Jahr	Aufwand in CHF
2002	115'908'386.05
2001	105'639'079.96
2000	98'680'533.24
1999	95'071'737.06
1998	91'685'425.23

Für den staatlichen Anteil an der Grundversorgung im Kinder- und Jugendbereich ist der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste verantwortlich. Seine Tätigkeiten unterteilen sich in die Bereiche Jugendhilfe, Jugendpflege und Jugendschutz. Als Jugendhilfe gilt die Fallarbeit, die darauf abzielt, familiäre Systeme zu unterstützen und, wo notwendig, behördliche Massnahmen zum Schutz/Wohl der Kinder und Jugendlichen zu ergreifen. Die Jugendpflege hat zum Ziel, die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit zu fördern. Dies erfolgt durch fachliche Unterstützung und Beratung von Personen und Organisationen, die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, und durch finanzielle Unterstützungen. Der Bereich Jugendschutz zielt darauf ab, Bedingungen zu schaffen, die Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen und sie, aber auch Eltern und pädagogisch Tätige, im Umgang mit diesen Gefahren unterstützen. Dem Amt für Soziale Dienste obliegt zudem die zentrale Koordinationsfunktion der privaten psychosozialen Dienstleistungserbringer für Kinder und Jugendliche. Es fördert diese finanziell, berät sie und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, anderer Richtlinien und fachlicher Kriterien.

Staatliche Ausgaben für Jugendschutz, Jugendpflege und Jugendhilfe gemäss Jugendgesetz

Jahr	Aufwand in CHF
2002	2'553 461.21
2001	2'255 502.12
2000	2'123 433.43
1999	1'934 431.70
1998	1'583 770.25

Im Bereich der Gesundheitsförderung und –vorsorge werden vom Staat verschiedene Unterstützungsleistungen erbracht. Zum einen zahlt er Beiträge an die verschiedenen Vertragsspitäler im umliegenden Ausland. An das Ostschweizerische Kinderspital in St. Gallen wird jährlich ein Betrag von ca. 300'000 CHF überwiesen. Vorsorgeuntersuchungen sind obligatorisch und werden von der Sozial- und Präventivmedizinischen Dienststelle koordiniert. Die Untersuchungen finden neu (seit Schuljahr 2002/2003) bei den jeweiligen Hausärzten statt, die Kosten werden von den privaten, staatlich subventionierten Krankenkassen beglichen. Der Staat übernimmt jedoch vollumfänglich die Kosten für die zahnärztliche Vorsorge der Kinder, welche sich auf rund 520'000 CHF jährlich belaufen. Unter die staatliche Zuständigkeit fallen zudem die obligatorischen Schutzimpfungen sowie die Suchtprävention.

Massnahmen gegen Jugendarbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote beträgt in Liechtenstein knapp über 2 Prozent.⁴ Der Anteil der unter 25 Jahre alten Arbeitslosen beträgt rund ein Viertel. Die Regierung hat das Problem der Jugendarbeitslosigkeit erkannt und im Oktober 2003 ein Massnahmenpaket verabschiedet, mit welchem die aktuelle Situation entschärft werden soll. Als erste Massnahme soll das bestehende Programm „Berufspraktikum“ für arbeitslose Lehrabgänger optimiert werden. Um die Chancen für arbeitslose Lehrabgänger zu steigern, eine Praktikumsstelle in ihrem erlernten Beruf zu finden, müssten markant mehr offene Praktikumsstellen zur Verfügung stehen. Deshalb soll bei den Arbeitgebern vermehrt für die Bereitstellung von Praktikumsplätzen geworben werden. Ausserdem sollen die formalen Voraussetzungen für einen Praktikumsplatz überprüft und der organisatorische Ablauf vereinfacht werden. Für die privaten Stellenvermittler, welche im Vertragsverhältnis mit dem Amt für Volkswirtschaft stehen, wird der Anreiz verstärkt, die Vermittlungsaktivitäten für junge Arbeitslose zu intensivieren. Bei einer erfolgreichen Vermittlung an eine fixe Arbeitsstelle wird die Erfolgsprämie verdoppelt. Zudem plant die Regierung ein Projekt zur psychosozialen Unterstützung und Betreuung von Arbeitslosen.

4.3 Internationale und regionale Zusammenarbeit

Auf Ebene der Vereinten Nationen hat sich Liechtenstein im Rahmen der Sondersession für Kinder, welche vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York stattfand, engagiert. In einer Gruppe gleich gesinnter Staaten beteiligte sich die liechtensteinische Vertretung bei den Vereinten Nationen an der Vorbereitung des Schlussdokuments. An der Session selbst wurde die Delegation vom liechtensteinischen Regierungschef angeführt und von einem Jugenddelegierten begleitet. Verschiedene Themen, die an der Session als besonders wichtig erachtet wurden und die in das Schlussdokument Eingang fanden, wie zum Beispiel die Partizipation von jungen Menschen und Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch, wurden in Liechtenstein aufgegriffen, und es konnten zwischenzeitlich Verbesserungen verzeichnet werden.

Liechtenstein beteiligt sich auch auf europäischer Ebene an einer gemeinsamen Kinder- und Jugendpolitik. Zum einen nimmt Liechtenstein regelmässig an Sitzungen des Jugendausschusses des Europarates (CDEJ) teil. Dadurch sind die nationalen Experten und Expertinnen immer in Kenntnis über den Stand der Jugendpolitik in Europa. Weiter ist Liechtenstein im Rahmen des Jugend-Programms der Europäischen Union aktiv. Das Programm „Jugend“ ist ein ausserschulisches Jugendprogramm, welches Jugendaustausche, Praktika, Jugendinitiativen und andere Aktionen organisiert.

Sowohl mit anderen europäischen Kleinstaaten als auch mit den angrenzenden Regionen in der Schweiz und in Österreich betreibt Liechtenstein eine enge Zusammenarbeit. Diese regionale Verknüpfung ermöglicht gegenseitige Anregungen und die Konzentration von Kräften bei grenzüberschreitenden Problemen.

Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wurden im Zeitraum von 1998 bis 31. Mai 2003 insgesamt CHF 7'068'000 an humanitären Beiträgen für Kinder geleistet. Ein Teil der Beiträge wird zweckungebunden an grössere Hilfswerke und internationale Organisationen gezahlt. So erhalten unter anderem im Rahmen der Vereinten Nationen der Treuhandfonds zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und das Kinderhilfswerk (UNICEF) jährlich einen Beitrag. Weiter werden verschiedene grössere und kleinere

⁴ Arbeitslosenquote per Oktober 2003: 2,2 Prozent (Amt für Volkswirtschaft)

Nichtregierungsorganisationen und private Initiativen unterstützt. Die Projekte befinden sich in Südamerika, Afrika, Osteuropa und in den Ländern Indien und Indonesien. Eine komplette Liste aller humanitären Beiträge für Kinder und Jugendliche ist im Anhang beigefügt.⁵

4.4 Verbreitung und Bekanntmachung der Kinderkonvention (Art. 42 und Art. 44 Abs. 6 KK)

Information im Internet

Die neue Internetpräsentation des Landes Liechtenstein und seiner Behörden wurde im Dezember 2003 aufgeschaltet. Auf dem neuen Portal (unter www.liechtenstein.li) sind sämtliche für Liechtenstein gültigen internationalen Menschenrechtsabkommen abrufbar. Ebenfalls zugänglich sind zukünftig alle von Liechtenstein unterbreiteten Länderberichte sowie die Empfehlungen der Menschenrechtsausschüsse und Überwachungsorgane.

Internationaler Tag des Kindes

Jährlich finden am Internationalen Tag des Kindes landesweit diverse Aktivitäten statt, welche jeweils von verschiedenen Organisationen, Vereinen und Schulen gemeinsam organisiert werden. Die Veranstaltungen stehen meist unter einem bestimmten Motto, wie zum Beispiel die Mitbestimmung in der Schule (2002) oder die freie Meinungsäußerung (2001). Auf das Recht auf Meinungsbildung und auf Anhörung der Meinung (Art. 12 der Kinderkonvention) wurde mit einer so genannten „Zualosa-Bank“ aufmerksam gemacht: In verschiedenen Gemeinden wurde auf dem Schulplatz eine Bank aufgestellt, an welcher Erwachsene den Kindern aktiv zuhörten und ihre Anliegen, Wünsche und Sorgen sammelten und an (politisch) Verantwortliche weiterleiteten. Besondere Veranstaltungen gab es auch im Jahr 1999, aus Anlass des zehnjährigen Jubiläums der Verabschiedung der Kinderkonvention. Rund um den Internationalen Tag des Kindes wird in den Medien jeweils intensiv über die Kinderrechte und über die konkreten Aktivitäten berichtet.

Schule und Lehrerbildung

Die Menschenrechte allgemein und Kinderrechte im Besonderen sind wichtiger Bestandteil des (neuen) liechtensteinischen Lehrplans. Sie sind hauptsächlich in den Fachbereich „Mensch und Umwelt“ integriert. Das übergeordnete Ziel liegt darin, dass die Schüler und Schülerinnen die Prinzipien der Menschenrechte verstehen und ihr Handeln danach ausrichten, das heisst, sich für die eigenen Rechte einsetzen und die Rechte anderer akzeptieren. Anhand von konkreten Beispielen wird die Bedeutung der Menschenrechte vermittelt. Die Diskussion über Themen wie Gerechtigkeit, Solidarität, persönliches Engagement, strukturelle Ungerechtigkeit, Hunger, Rassismus, Unterdrückung, Verfolgung, Arbeitslosigkeit oder Armut soll in ihnen ein ethisches Bewusstsein wecken, an dem sie ihr eigenes Handeln orientieren können (vgl. Kapitel 10.2).

Die Ausbildung von liechtensteinischen Lehrpersonen, egal welcher Schulstufe, findet im Ausland statt. Es hängt deshalb vom Curriculum der jeweiligen Hochschule oder Universität ab, ob das Thema Kinderrechte in die Ausbildung Eingang findet. Sämtliche Lehrpersonen, die in Liechtenstein zu unterrichten beginnen, müssen einen obligatorischen Einführungskurs zum liechtensteinischen Schulgesetz besuchen. Ab 2004 wird im Rahmen dieses Kurses auch über die Kinderkonvention informiert.

⁵ Vgl. Liste der unterstützten Projekte im Rahmen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit im Anhang.

4.5 Beachtung der Kinderkonvention vor Gericht

Ein 16-jähriger, unbegleiteter Asylsuchender aus Kasachstan gelangte mit einer Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid an den Verwaltungsgerichtshof.⁶ Der Entscheid der Regierung wurde jedoch bestätigt und die Gewährung von politischem Asyl abgelehnt. Da die Abklärungen keine schwerwiegende Gefährdung des Beschwerdeführers an Leib, Leben oder Freiheit ergaben, wenn er nach Kasachstan in sein Heimatland zurückkehrt, wurde seine Ausweisung aus Liechtenstein angeordnet. Dies entspricht dem üblichen Verfahren, wonach in der Regel die Wegweisung aus Liechtenstein zu verfügen und der Vollzug anzuordnen ist, wenn das Asylgesuch abgewiesen wurde (Art. 33 Abs. 1 Flüchtlingsgesetz). Es ist allerdings gleichzeitig zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist (Art. 35 Abs. 1 Flüchtlingsgesetz). Der Verwaltungsgerichtshof stimmte dem Beschwerdeführer darin zu, dass er als Minderjähriger bei der Rückkehr nach Kasachstan in ein Netz eingeführt werden muss, in welchem er sich zurechtfinden kann, bis er erwachsen und volljährig ist. Die Gewährung von individueller Rückkehrhilfe wurde zugebilligt und der Jugendliche in ein geeignetes Kinderheim übergeben. Die Regierung hat sich im vorliegenden Fall rechtsverbindlich bereit erklärt, die Kosten des erwähnten Heimes in Kasachstan für den Beschwerdeführer bis zu dessen Volljährigkeit zu übernehmen.

Ein Verweis auf die Kinderkonvention erfolgte in Bezug auf die rechtliche Vertretung des Minderjährigen und auf die Gewährung von Verfahrenshilfe. Es wurde darauf hingewiesen, dass unbegleitete Minderjährige besonders schutzbedürftig sind. Liechtenstein ist unter anderem zur diskriminierungsfreien Behandlung ausländischer Kinder verpflichtet (Art. 2 KK, LGBl. 1996 Nr. 163) und hat gemäss Art. 22 KK geeignete Massnahmen zu treffen, dass asylsuchende Kinder angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten. Daraus leitet die Rechtsprechung ab, dass einem unbegleiteten Minderjährigen ein Vormund oder Beistand bestellt und im Asylverfahren eine rechtskundige Person zugeordnet werden muss. Da minderjährige Asylsuchende in jedem Fall besonders schutzbedürftig sind, dürfen bei der Entscheidung über die Gewährung der Verfahrenshilfe (des Armenrechts) nicht so strenge Massstäbe angewandt werden wie bei Erwachsenen. Dies bedeutet, dass in der Regel ohne weiteres Verfahrenshilfe in vollem Umfang zu gewähren ist, es sei denn, der minderjährige Asylsuchende hätte genügend eigene finanzielle Mittel zur Finanzierung des Rechtsvertreters im Asylverfahren. Dass der Beschwerdeführer über genügend finanzielle Mittel verfügt, ist im vorliegenden Fall in keiner Weise hervorgekommen, weshalb die Verfahrenshilfe (das Armenrecht) im vollen Umfang zu gewähren war.

In einem ähnlichen Fall im Jahr 2000 ging es ebenfalls um eine Beschwerde gegen den negativen Asylentscheid und die Ausweisung. Es handelte sich dabei um einen minderjährigen Jugendlichen aus Kosovo.⁷ Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes durchaus bei der Beurteilung der Frage, ob die Wegweisung eines Kindes zumutbar ist oder nicht, zu berücksichtigen sei. Im vorliegenden Fall wurde die Rückkehr des Jugendlichen nach Kosovo als zumutbar angesehen, insbesondere da sich seine Eltern und Geschwister bereits wieder in der Heimat befanden.

⁶ Beschwerde vom 09.05.2003 gegen die Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 22./23. April 2003, RA 2003/918-2580

⁷ Beschwerde vom 11. April 2000 gegen die Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom 8. Februar 2000, RA 0/321-2580

4.6 Vorbehalte zur Kinderkonvention

Artikel 7

Die Abklärungen bezüglich des Status von staatenlosen Personen sind zur Zeit noch im Gang. Infolgedessen war es bisher nicht möglich, die internationalen Übereinkommen zu Staatenlosigkeit zu ratifizieren. Die Voraussetzungen für einen Rückzug des Vorbehalts zu Art. 7 KK sind somit nicht erfüllt, und der Vorbehalt muss bis auf weiteres beibehalten werden.

Artikel 10

Zu Art. 10 Abs. 1 betreffend den Familiennachzug kann eine Verbesserung der Situation vermeldet werden. In einem kürzlich gefällten Urteil des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs wurde festgestellt, dass die für den Familiennachzug geltende Altersgrenze von 16 Jahren bei Kindern von Drittstaatenausländern verfassungswidrig ist. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass zukünftig Bürger von Drittstaaten ihre Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nachziehen dürfen. Für Kinder von EWR-Bürgern oder Schweizer Staatsbürgern gilt ohnedies der Familiennachzug bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Die Einschränkung des Familiennachzugs für gewisse Personengruppen (wie zum Beispiel Kurzaufenthalter und Studenten) bleibt jedoch bestehen (Art. 84 Abs. 4 PVO, LGBl. 2000 Nr. 99). Liechtenstein sieht sich gezwungen, angesichts der Kleinheit des Landes, der beschränkten zur Verfügung stehenden Fläche sowie eines bereits hohen Ausländeranteils von rund 35 Prozent, die Zuwanderung zu beschränken.⁸ Diesen Umständen wird auch im Rahmen des EWR-Abkommens (sämtliche EU und EWR/EFTA Staaten) Rechnung getragen. Obwohl die uneingeschränkte Personenfreizügigkeit einer der Hauptpfeiler des Abkommens darstellt, wird Liechtenstein in dieser Hinsicht eine Sonderlösung gewährt. 1995 gab der EWR-Rat eine Erklärung ab, wonach er anerkennt, „dass Liechtenstein ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters mit einem ungewöhnlich hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten hat.“ Darüber hinaus erkennt er das vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität an.⁹ Eine erneute Beurteilung der Situation im Jahre 1999 ergab, dass aufgrund der besonderen geographischen Lage Liechtensteins die Beibehaltung bestimmter Bedingungen in Bezug auf das Niederlassungsrecht in diesem Land gerechtfertigt sei. Der EWR-Rat genehmigte daraufhin eine besondere Personenverkehrslösung für Liechtenstein bis zum Jahre 2006.¹⁰ Diese zeitliche Begrenzung wurde jedoch im Rahmen der EWR-Erweiterung aufgelöst. Grundsätzlich ist kein automatisches Auslaufen dieser Sonderlösung mehr vorgesehen, auch wenn die Situation im Jahre 2009 wieder überprüft wird. Der Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 1 wird aus diesen Gründen beibehalten.

Der Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 2 KK betreffend die persönliche Beziehung und den direkten Kontakt zwischen dem Kind und beiden Elternteilen wurde zurückgezogen.

Die Zurücknahme des Vorbehalts wurde von der liechtensteinischen Regierung in ihrer Sitzung vom 11. November 2003 beschlossen und trat mit der Notifizierung vom 10. Dezember 2003 in Kraft. Damit kommt Liechtenstein einer Empfehlung des Ausschusses für die Rechte der Kinder nach.

⁸ Ausländeranteil per 31.12.2002: 34,2 Prozent (Amt für Volkswirtschaft)

⁹ Erklärung des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein.

¹⁰ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 vom 17. Dezember 1999 über die Änderung der Anhänge VIII (Niederlassungsrecht) und V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens

Die Einreise zu Besuchszwecken ist für alle Personengruppen, somit auch für Kinder erlaubt. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten. Nach drei Monaten muss der Aufenthalt für mindestens einen Monat unterbrochen werden (Art. 68 PVO, LGBl 2000, Nr. 99). Zu beachten ist die geltende Visumpflicht für das jeweilige Herkunftsland. Auch für die Ausreise aus Liechtenstein bestehen keine Einschränkungen, wobei Ausnahmen bei laufenden straf- oder familienrechtlichen Verfahren möglich sind.

5 DEFINITION DES KINDES

Mit der Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBl. 2000 Nr. 41) wurde das Mündigkeitsalter von 20 Jahren auf 18 Jahre herabgesetzt. Seit Inkrafttreten am 11. Februar 2000 gelten Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als volljährig.

Dieser Entscheid senkte die Frist für die Erlangung der vollen Handlungsfähigkeit, welche zum Abschliessen von Rechtsgeschäften berechtigt, auf 18 Jahre. Neu ist zudem, dass die Ehemündigkeit sowohl für die Braut als auch für den Bräutigam bei 18 Jahren liegt. Die ungleiche Behandlung von Mann und Frau hinsichtlich dieser Bestimmung wurde somit aufgehoben. Der Graubereich im Strafrecht für die 18- und 19jährigen ist aus dem Weg geräumt, da die zivil- und strafrechtliche Mündigkeit nun übereinstimmen. Weitere Auswirkungen sind politischer Natur, durch die Festlegung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts ab 18 Jahren.

Das Jugendschutzgesetz regelt die nächtlichen Ausgehzeiten für Jugendliche bis 18 Jahre und den Genuss von alkoholhaltigen Getränken sowie den Tabakkonsum. Diese Bestimmungen werden jedoch im Zuge der Revision des Jugendgesetzes neu diskutiert und allenfalls abgeändert (vgl. Kapitel 6.4).

Per 31. Dezember 2002 waren in Liechtenstein 7398 Kinder und Jugendliche registriert.¹¹ Dies entspricht einem Anteil von 22 Prozent der ständigen Bevölkerung. 51 Prozent sind männlich, 49 Prozent weiblich, der Ausländeranteil beträgt 28 Prozent.

6 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

6.1 Das Diskriminierungsverbot (Art. 2 KK)

Massnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Im Jahr 2000 hat Liechtenstein das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ratifiziert. Auf nationaler Ebene wird zur Zeit geprüft, ob die bestehende strafrechtliche Anti-Rassismusklausel (Art. 3, Ziff. 5 und Art. 283 StGB) um eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung im Zivilrecht ergänzt werden soll.

Vom 31. August bis zum 7. September 2001 nahm eine liechtensteinische Delegation unter Leitung des Aussenministers an der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung,

¹¹ Bevölkerungsstatistik per 31.12.2002 (Jahrgänge 1985-2002), Amt für Volkswirtschaft

Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in Durban, Südafrika teil. Mit der Verabschiedung einer Erklärung und eines Aktionsprogramms gegen Rassismus in Durban war auch Liechtenstein aufgefordert, die darin enthaltenen Themen aufzugreifen und sie auf nationaler Ebene umzusetzen. Im Juni 2002 wurde daher von der Regierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans beauftragt.

Der fünfjährige Nationale Aktionsplan, welcher von der Regierung im Februar 2003 verabschiedet worden ist, nimmt jene Themen aus dem weit greifenden Aktionsprogramm von Durban auf, die für Liechtenstein relevant sind und bei denen Handlungsbedarf besteht. Er basiert unter anderem auf den liechtenstein-spezifischen Empfehlungen des UNO-Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) vom März 2002 und wird auch die Empfehlungen des Liechtenstein-Berichts der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) berücksichtigen, welcher am 28. Juni 2002 angenommen und am 15. April 2003 veröffentlicht wurde.

Die Arbeitsgruppe koordiniert verschiedene Aktivitäten in den beiden Bereichen Sensibilisierung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Sie erarbeitet Modelle zur Umsetzung und Finanzierung von Massnahmen, betreibt Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Ebenen und setzt sich dafür ein, dass die Ursachen sowie das Konflikt- und Gewaltpotenzial von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erkannt werden. In diesem Zusammenhang steht auch die Veröffentlichung und Verbreitung aller relevanten internationalen Übereinkommen und Empfehlungen sowie von statistischem Material. Weiter sollen Zielgruppen-orientierte Weiterbildungsveranstaltungen, wie zum Beispiel bei der Polizei oder beim Amt für Soziale Dienste, zur Bewusstseinsbildung beitragen. Die Arbeitsgruppe setzt sich dafür ein und trägt aktiv dazu bei, dass ein umfassendes Konzept für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in Liechtenstein erarbeitet und umgesetzt wird. Sie unterstützt und fördert bestehende Integrationsbemühungen in der Gesellschaft durch die Bereitstellung von Informationen und (internationaler) Expertise sowie andere Hilfestellungen.

Im Sinne von präventivem Entgegenwirken gegen Intoleranz und Rassismus sind auch im schulischen Bereich intensive Anstrengungen zur Förderung der Integration im Gang. Themen wie Integration, Intoleranz und Rassismus sind im Lehrplan auf allen Ebenen fest verankert. Verschiedene Fachbereiche (z.B. Deutsch, Geschichte, Fremdsprachen, Religion, Ethik, Philosophie, Pädagogik/Psychologie, Kunsterziehung, Lebenskunde) sehen die Auseinandersetzung mit diesen Themen im Rahmen ihres Unterrichts vor.

Interkulturelle Projekte sollen zusätzlich die Integration fördern und zur Bewusstseinsbildung beitragen. So werden Sprachaustausche durchgeführt und Vertreter anderer Kulturen oder internationaler Hilfsorganisationen zu Gesprächen eingeladen. Spezifische Workshops zu interkulturellen Themen wie zum Beispiel zu Weltreligionen sollen Interesse für andere Kulturen wecken, Ängste und Vorurteile abbauen sowie die Toleranz gegenüber anderen/anderem fördern. Es finden auch spezielle Veranstaltungen statt, die sich an Lehrpersonen richten und diese speziell im Umgang mit Gewalt und Rassismus schulen.

In eine ähnliche Richtung zielt die Unterstützung von Kindern/Schulen in Entwicklungs- und Transitionsländern. Mit regelmässigen Sammelaktionen und Spendenaktionen wird den Schülern der Solidaritätsgedanke näher gebracht.

Weitere Integrationsprojekte werden im Rahmen der Freizeitgestaltung durchgeführt. Ein aktuelles Beispiel ist der Wettbewerb Vielfalt, der im Jahr 2002 vom Amt für Soziale Dienste lanciert wurde und in dem es darum ging, ein Projekt zum Thema Integration zu erarbeiten. Gewonnen wurde der Wettbewerb vom Jugendcafé Camäleon, welches eine Jahresagenda von Jugendlichen für Jugendliche kreiert hat. Die Agenda ist eine Plattform für Gedanken,

Vorstellungen und Visionen zum Zusammenleben in einer multikulturellen liechtensteinischen Gemeinschaft. Die Agenda beinhaltet bildnerische und schriftliche Beiträge von 120 Jugendlichen, die sich Gedanken zum Leitthema des Wettbewerbs gemacht haben.

Als weitere Initiative ist ein Tanzprojekt zu nennen, bei dem mit Theater und Tanz auf die Bedeutung der Integration aufmerksam gemacht wurde.

Gleichstellung von Frau und Mann

Die gesetzliche Gleichstellung, welche seit 1992 infolge einer entsprechenden Bestimmung in der Verfassung verankert ist, wurde 1999 durch das Gleichstellungsgesetz (LGBI. 1999 Nr. 96) ergänzt. Dieses Gesetz regelt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Die Kernpunkte sind ein Benachteiligungsverbot, der Schutz vor sexueller Belästigung, die Beweislastleichterung, ein Kündigungsschutz bei Rachekündigungen und das Verbandsklagerecht.

Im Jahr 2000 wurde ein Berufsimpulsjahr für Frauen und Mädchen durchgeführt mit der Absicht, Mädchen und jungen Frauen die Bedeutung einer guten Aus- und Weiterbildung zu verdeutlichen und das Berufsspektrum für Frauen zu erweitern. Zusätzlich sollte erreicht werden, dass Mädchen und Jungen geschlechterspezifische Rollenmuster hinterfragen und Eltern und Lehrpersonen für Chancengleichheit in der Berufswahl sensibilisiert werden.

Massnahmen gegen andere Benachteiligungen

Die Regierung setzte 2003 eine Arbeitsgruppe ein, die sich allgemein mit Fragen gesellschaftlicher Benachteiligung befasst. Ihr Mandat besteht in der Prüfung einer allfälligen neuen Fachstelle, welche die Themenbereiche Gleichstellung von Mann und Frau, Menschen mit Behinderungen, Migration, Religion und sexuelle Orientierung bearbeitet.

Die Regierung plant, zur Beseitigung von Benachteiligungen von behinderten Menschen ein Behindertengleichstellungsgesetz und eine Integrationsstelle für Behinderte zu schaffen.

6.2 Das übergeordnete Wohl des Kindes (Art. 3 KK)

Nach Art. 3 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, in allen Massnahmen, welche Kinder betreffen, dem Wohl des Kindes vorrangige Bedeutung beizumessen (Absatz 1). Weiter treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen, um dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind (Absatz 2). Die für die Fürsorge oder den Schutz des Kindes verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen müssen behördlich festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht (Absatz 3). Nachfolgend werden die neuen Bestimmungen aufgeführt, die der Gesetzgeber aufstellte, um der Förderung und dem Schutz des Kindeswohls besser nachkommen zu können.

Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt

Auf die Gefährdung des Kindeswohls durch sexuellen Missbrauch wurde mit einer Verschärfung des Sexualstrafrechts (LGBI. 2001 Nr. 16) reagiert. Das Strafmass bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen wurde erhöht und der Beginn der Verjährungsfrist auf das erreichte 18. Lebensjahr angehoben. Zudem wurde neu die Kinderpornographie und der Missbrauch im Ausland unter Strafe gestellt (vgl. Kap. 11.3.3).

Familiärer Gewalt kann seit Einführung des Wegweisungsrechtes und Betretungsverbots besser entgegengetreten werden (LGBl. 2001 Nr. 25, 26, 27). Durch die neuen Regelungen wird die Polizei ermächtigt, eine Person, die Gewalt gegen Familienmitglieder angewendet hat oder damit droht, aus der Wohnung wegzuweisen und gegebenenfalls ein Rückkehrverbot auszusprechen (vgl. Kap. 8.10).

Opferschutz

Im Anschluss an die Abänderung des Sexualstrafrechtes wurden die Arbeiten zu einer Revision der liechtensteinischen Strafprozessordnung (StPO) aufgenommen. Dies mit dem Ziel, den Schutz der Opfer im Strafverfahren zu verbessern und insbesondere die Interessen von jugendlichen Opfern und Opfern von Sexualdelikten stärker zu berücksichtigen. Kernpunkte des Gesetzesentwurfs, der voraussichtlich Anfang 2004 dem liechtensteinischen Landtag vorgelegt wird, sind die schonende Vernehmung, die Einmaligkeit der Zeugenaussage und die Befragung durch Sachverständige.¹² Detaillierte Ausführungen dazu folgen in Kapitel 11.3.3.

Opferhilfe

Um die Interessen der Opfer von Straftaten umfassend zu schützen, ist es notwendig, diese auch ausserhalb des Strafverfahrens zu betreuen und ihnen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen. Aus diesem Grund wird derzeit ein Opferhilfegesetz erarbeitet. Den Anstoss dafür gab eine parlamentarische Motion,¹³ die im Wesentlichen die Schaffung eines Gesetzes zur wirksamen Hilfeleistung, insbesondere unentgeltlichen Beratung durch eine selbständige Beratungsstelle, und zur einkommensabhängigen Entschädigung für Opfer von Straftaten verlangte. Grundsätzlich sollen die neuen Bestimmungen auf alle Opfer, auch auf minderjährige, Anwendung finden. Spezielle Regelungen für Kinder und Jugendliche werden im Zusammenhang mit der Schweigepflicht der geplanten Beratungsstelle diskutiert. Der Gesetzesentwurf geht im Frühjahr 2004 in die Vernehmlassung.

Betreuung und Obsorge

Im Zuge des gesellschaftlichen Wandels, insbesondere der vermehrten Einbindung von Müttern in die Arbeitswelt, kommt der Betreuung von Kindern ausserhalb ihrer Familie eine bedeutende Rolle zu. Es bestand deshalb die Notwendigkeit, im Bereich ausserhäuslicher Pflege und Erziehung Qualitätsstandards festzulegen und deren Einhaltung zu sichern. Mit dem Gesetz und der Verordnung bezüglich der ausserhäuslichen Betreuung in privaten Pflegeverhältnissen und Pflegeeinrichtungen (LGBl. 2002 Nr. 66 resp. Nr. 80) sind Pflegeverhältnisse neu bewilligungspflichtig und werden vom Amt für Soziale Dienste kontrolliert. Bei Gefährdung des Kindeswohls kann deshalb umgehend reagiert werden (vgl. Kap. 8.8).

Bei Trennung oder Scheidung erfolgt die Zuteilung der Obsorge für das Kind aufgrund der Berücksichtigung des Kindeswohls. Seit 1999 besteht neu die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge (LGBl. 1999 Nr. 28).

Jugendschutz

Mit dem revidierten Jugendgesetz, welches zur Zeit noch in Bearbeitung ist, soll ein umfassenderer Begriff des Jugendschutzes implementiert werden. So sollen die Jugendlichen als Konsumenten, als Arbeitnehmer, als eigenverantwortliche und mit Partizipationsrechten ausgestattete Mitglieder einer Gesellschaft je spezifisch geschützt werden. Im Speziellen wird eine Liberalisierung der Ausgangszeiten und eine Verstärkung des Schutzes vor

¹² Publikation des Rechtsdienstes, September 2003

¹³ Landtagssitzung vom 12. Dezember 2001

jugendgefährdenden Medien (unter Einbezug des Internets) angestrebt. Weitere Ausführungen zum neuen Jugendgesetz erfolgen in Kapitel 6.4.

Neu sollen Diversionsmassnahmen im Strafrecht ebenfalls Eingang in das neue Jugendgesetz finden. Mit dem „Pädagogischen Gespräch“ wurde bereits ein neues Verfahren eingeführt, welches bei Übertretungen von Jugendschutzbestimmungen eine Entkriminalisierung bewirkt. Diese Lösung arbeitet nach einem Splitting-Verfahren, wonach die Erwachsenen, welche Tabak und Alkohol an Minderjährige verkaufen, mit den entsprechenden Bussen zu rechnen haben, bei den Jugendlichen selbst aber Diversionsmassnahmen angewendet werden. Von der asymmetrischen Behandlung von Erwachsenen und Jugendlichen wird eine höhere Wirksamkeit des Jugendschutzes erwartet. Nach zweijährigem Testlauf wird dem Verfahren eine positive Wirkung bescheinigt. Die Entkriminalisierung zum Wohl des Kindes wurde erreicht. Im Umgang mit straffälligen Jugendlichen sind weitere Neuerungen geplant (Bewährungshilfe, aussergerichtlicher Tatausgleich), die eine Kriminalisierung der Täter verhindern und vielmehr eine Resozialisierung anstreben (vgl. Kap. 11.2.3).

In der Verordnung über den Verleih und den Verkauf von audiovisuellen Medien und Medienprodukten an Kinder und Jugendliche (LGBI. 1999 Nr. 84) wird die Verantwortung betreffend die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen im Umgang mit audiovisuellen Medien und Medienprodukten geregelt. Grundsätzlich liegt die primäre Verantwortung über die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bei denjenigen Personen, die das Medienprodukt herstellen, vertreiben, verleihen, und in zweiter Linie bei denen, die es mieten, kaufen oder anwenden. Die allgemeine Verantwortung tragen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Aufsichtspflicht die Erwachsenen. Staatliche Organe kontrollieren die Einhaltung der Regelung. Die Verordnung bewirkt im Vergleich zu den bisher geltenden Richtlinien eine grössere rechtliche Wirksamkeit und Verbindlichkeit.

6.3 Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6 KK)

Das Recht auf Leben

In Art. 6 KK festgehalten ist das über allem stehende Recht auf Leben. Im nationalen Recht ist dieses indirekt durch das Tötungsverbot im Strafrecht garantiert. Verfestigt wird es zudem durch Art. 2 EMRK.

Wie bereits im ersten Bericht aufgezeigt, gibt es weitere strafrechtliche Bestimmungen, die die Gefährdung des Lebens durch Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung unter Strafe stellen. Ferner sehen Art. 92 und 93 StGB explizit einen speziellen Schutz von Unmündigen und Jugendlichen vor. Bestraft wird demnach, wer bewusst oder fahrlässig einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, körperliche oder seelische Qualen zufügt oder seiner Verpflichtung zur Obhut nicht nachkommt und den Minderjährigen/die Minderjährige dadurch in seiner/ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung schädigt. Diese Bestimmungen haben seither keine Änderung erfahren. Eine Verschärfung der Rechtslage erfolgte hingegen, wie bereits erwähnt, im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung und anderer sexualbezogener Delikte (LGBI. 2001 Nr. 16). Das Strafmass bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen wurde erhöht und der Beginn der Verjährungsfrist auf das erreichte 18. Lebensjahr angehoben. Zudem wurden neu die Kinderpornographie und der Missbrauch im Ausland unter Strafe gestellt.

Schwangerschaftsabbruch

Nach wie vor ist gemäss liechtensteinischem Strafgesetzbuch der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich strafbar. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer ernstesten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die

Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist, oder wenn die Schwangere zur Zeit der Schwängerung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und weder damals noch später mit dem Schwängerer verheiratet war. Diese Regelung verfolgt als Ziel das generelle Verbot des Schwangerschaftsabbruchs mit der Folge einer Kriminalisierung der Frau, falls sie den Abbruch dennoch anstrebt. Dieses Verbot ist jedoch in Liechtenstein kaum wirksam, da in der Praxis die betroffenen Frauen ins benachbarte Ausland ausweichen. In den umliegenden Ländern Schweiz und Österreich ist ein Schwangerschaftsabbruch möglich, auch ohne vorherige Beratung. Nach Schätzungen der liechtensteinischen Frauenärzte sind es jährlich rund 50 Frauen, die im Ausland einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen. Wie gross der Anteil der minderjährigen Frauen ist, lässt sich nicht feststellen.

Mit dem Ziel, eine mögliche Neuregelung der strafgesetzlichen Bestimmungen und eine Entkriminalisierung der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen, zu erlangen, bildete sich im Jahre 2002 auf private Initiative eine Arbeitsgruppe. Diese Gruppe ist breit abgestützt und setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen aller drei politischen Parteien, der Berufsverbände von Psychologen und Ärzten, der Nichtregierungsorganisationen für Frauen, der evangelischen Kirche und der Fachstelle für Sexualfragen zusammen. Sie erarbeitete einen Bericht mit entsprechenden Vorschlägen für Gesetzesänderungen, welche im Herbst 2003 der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Der Vorschlag, welcher von der gesamten Arbeitsgruppe mitgetragen wird, sieht eine Fristenregelung von 12 Wochen nach der Empfängnis vor. Die Frau erhielte also neu das Recht, innerhalb dieser Frist selbst über einen Abbruch der Schwangerschaft zu befinden. Vorgesehen sind jedoch eine Bedenkzeit vor der Durchführung des Eingriffs und für Frauen unter 16 Jahren eine obligatorische Beratung. Es ist derzeit noch zu früh, um abzuschätzen, wie sich die öffentliche Diskussion dazu entwickelt und ob die Gesetzesvorschläge auf politischer Ebene aufgenommen werden.

Massnahmen für eine kindgerechte Entwicklung

Für die Erfüllung von Art. 6 KK genügt es nicht, die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Leben unter Strafe zu stellen. Die Bestimmung geht noch einen Schritt weiter und verpflichtet den Staat, die bestmöglichen Rahmenbedingungen bereitzustellen, damit eine kindgerechte und förderliche Entwicklung möglich ist. Die Massnahmen, die auf nationaler Ebene getroffen werden, um in den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft ein optimales Umfeld für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen, wurden bereits in den Kapiteln 4.1 und 4.2 beschrieben.

Besonders wichtig ist auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor möglichen Gefahren. Dies erfolgt zum einen über die Jugendschutzbestimmungen, deren Einhaltung vom Amt für Soziale Dienste sowie von der Polizei überwacht werden, und zum anderen über Präventionsmassnahmen. Dazu sind die Präventionsmassnahmen in den Bereichen Gesundheit, Sucht (Tabak, Alkohol, illegale Drogen), HIV/Aids, sexueller Missbrauch zu nennen, aber auch die Anstrengungen zur Vermeidung und Eindämmung von gewalttätigen und rassistischen Übergriffen zwischen Jugendlichen selbst.

Um Kinder und Jugendliche auch im häuslichen oder privaten Bereich vor Übergriffen zu schützen, stehen verschiedene Massnahmen zur Verfügung. Bei familiärer Gewalt ist die Polizei ermächtigt, den Täter aus der Wohnung auszuweisen und ihm die Rückkehr zu verweigern. Dieses Instrument des Wegweisungs- und Betretungsverbots wurde 2001 eingeführt (LGBI. 2001 Nr. 25, 26, 27). Falls erforderlich, um weitere gewalttätige Übergriffe zu verhindern, kann auch das Amt für Soziale Dienste eingreifen und als Behörde Massnahmen betreffend Pflege und Erziehung treffen. Dies bedeutet, dass dieses Amt bei der Gefährdung des Kindeswohls als letzte Intervention die Herausnahme aus der Familie und

eine Fremdplatzierung anordnen kann. Diese Intervention ist auch zur Vorbeugung von Übergriffen auf die sexuelle Integrität und bei sexuellem Missbrauch vorgesehen. Speziell für Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde 1999 eine interdisziplinäre Fachgruppe eingerichtet.

6.4 Achtung vor der Meinung des Kindes (Art. 12 KK)

Neues Jugendgesetz

Obwohl zum Zeitpunkt der ersten Berichterstattung die Revision des Jugendgesetzes bereits in Gang war, konnte dieses Projekt bisher noch nicht abgeschlossen werden. Zentraler Faktor für die zeitliche Verzögerung ist unter anderem die breite Partizipation der Zivilgesellschaft und insbesondere von Kindern und Jugendlichen bei der Erarbeitung des Gesetzes. Dieser Prozess, mit dem Liechtenstein einer Empfehlung des UNO-Ausschusses für die Rechte der Kinder nachkam, war sehr aufwändig, konnte jedoch mit Erfolg durchgeführt werden. Über 300 Sekundarschüler und Lehrlinge wurden schriftlich befragt. Gleichzeitig fanden verschiedene Diskussionsrunden, Gruppengespräche und eine Tagung statt, an der über die grundsätzliche Frage diskutiert wurde, was im Jugendgesetz geregelt werden soll. An einer nationalen Ausstellung wurde eine weitere Meinungsumfrage durchgeführt, an der sich 1800 Erwachsene und 1300 Jugendliche beteiligten.

Eine eigens eingerichtete Homepage zum Jugendgesetz bietet neben Informationen auch ein Forum an, wo sich Jugendliche zum Thema Jugendgesetz äussern oder Fragen stellen können, die vom Jugendschutzexperten beantwortet werden. Es hat sich gezeigt, dass sich vor allem das Diskussionsforum „Sag deine Meinung“ reger Teilnahme erfreut.

Ein Expertenbericht bzw. ein erster Rohentwurf der Gesetzesvorlage wird für das Frühjahr 2004 in Aussicht gestellt. Die Regierung wird diesen darauf allen betroffenen und interessierten Institutionen zur Vernehmlassung weiterleiten.

Jugendbeteiligung

Die Partizipation von Jugendlichen soll im revidierten Jugendgesetz fest verankert werden. Wie diese aussehen wird, ist zur Zeit jedoch noch nicht bestimmt. Das Projekt „Jugendparlament“ fand unter den Jugendlichen keinen grossen Anklang und wurde Ende 2002 abgebrochen. Es zeigte sich, dass diese Form der Beteiligung, auf vornehmlich politischer Ebene und zu aktuellen politischen Themen, die Jugendlichen nicht zur Teilnahme zu motivieren vermochte. Diese Erfahrung deckt sich auch mit den Ergebnissen der liechtensteinischen Jugendstudie (1999), welche eine generell hohe Partizipationsbereitschaft bei den Jugendlichen feststellte, jedoch speziell im Freizeitbereich, wie zum Beispiel bei Sportvereinen oder Jugendtreffs. Die Bereitschaft zur Beteiligung ist höher bei Projekten, die sich spezifisch mit Jugendthemen beschäftigen.

Neue Formen der Jugendbeteiligung werden nun gesucht. Die aktuelle Diskussion läuft unter dem Stichwort „JUBEL“ und versucht, gemeinsam mit Jugendlichen ein Modell zu entwickeln, wie diese in den verschiedensten Bereichen, in der Gemeinde, Schule oder Freizeit mitbestimmen können.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen wird einigen Punkten besondere Aufmerksamkeit beigemessen. So soll die Zielgruppe möglichst breit, jünger und repräsentativer sein. Repräsentativ heisst, dass aus allen Gemeinden Delegierte teilnehmen und die Teilnahme nicht wie bisher nach dem Zufallsprinzip erfolgt. Es darf sich nicht um einen Exklusivclub von Jungpolitikern handeln. Das Partizipationsmodell soll möglichst flexibel und gestaltbar sein, wobei die Themen von den Jugendlichen selbst vorgeschlagen werden. Weiter müsste

das Modell auf Landesebene angesiedelt werden. Als wichtig erachtet wird auch eine optimale Begleitung der Jugendlichen im Partizipationsprozess. Es soll so wenig wie möglich, aber so viel wie notwendig vorgegeben und strukturiert sein.

Im Sinne der Partizipationsförderung junger Menschen hat die Regierung beschlossen, in Zukunft vermehrt Jugendliche an internationale/europäische Konferenzen zu delegieren. Unter anderem nahmen Jugendliche an Veranstaltungen des Europarates und an der UNO-Sondersession für Kinder (New York, 2002) teil.

Ombudsperson / Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche

Die vom UNO-Ausschuss für die Rechte der Kinder empfohlene Einrichtung einer unabhängigen Stelle oder einer Ombudsperson, welche die Umsetzung der Konvention überprüft und Verletzungen von Kinderrechten aufgreift, wird im Rahmen der Jugendgesetzrevision zur Zeit diskutiert. Es wäre jedoch verfrüht, hierzu bereits konkrete Aussagen zu machen.

Anhörung vor Gericht

Bezüglich der Anhörung von Kindern und Jugendlichen vor Gericht, bei Entscheidungen die sie betreffen, wird auf die Ausführungen des ersten Berichts verwiesen (Kap. III, D).

7 BÜRGERLICHE RECHTE UND FREIHEITEN

7.1 Name und Staatsangehörigkeit (Art. 7 KK)

Liechtenstein hat bei der Ratifikation des Übereinkommens zu Art. 7 einen Vorbehalt angebracht, wonach die liechtensteinische Gesetzgebung, welche die liechtensteinische Staatsbürgerschaft unter bestimmten Voraussetzungen verleiht, vorbehalten bleibt.

Die umfassende Prüfung der Situation Staatenloser und speziell der Kinder von staatenlosen Eltern konnte bislang noch nicht abgeschlossen werden. Die innerstaatlichen Voraussetzungen für einen Beitritt Liechtensteins zu den internationalen Übereinkommen betreffend Staatenlosigkeit und für einen Rückzug des Vorbehalts sind noch nicht definitiv geprüft.

Berücksichtigung findet die Vermeidung von Staatenlosigkeit in den Adoptionsbestimmungen. Durch Annahme an Kindesstatt erwirbt ein ausländisches Wahlkind, sofern es zum Zeitpunkt der Annahme das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Landesbürgerrecht, wenn der Wahlvater oder die Wahlmutter Landesbürger sind. Wird die Annahme widerrufen oder aufgehoben, so gilt der Erwerb des Landesbürgerrechtes als nicht eingetreten, es sei denn, das Wahlkind würde dadurch unvermeidlich staatenlos (Art. 4, Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Landesbürgerrechts, LGBl. 1960 Nr. 23).

Bezüglich der Namensgebung und der Staatsangehörigkeit sind keine Änderungen der Gesetzgebung zu verzeichnen. Es wird hierzu auf die entsprechenden Angaben im ersten Bericht verwiesen (Kap. IV, A).

7.2 Das Recht auf Bewahrung der Identität (Art. 8 KK)

Art. 8 KK schreibt vor, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschliesslich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten. Diese Bestimmungen, einschliesslich der Möglichkeit, gegen widerrechtliche Eingriffe vorzugehen, sind in Liechtenstein umgesetzt. Es wird hierzu auf die entsprechenden Angaben im ersten Bericht verwiesen (Kap. IV, B).

7.3 Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 13 KK)

Das Recht auf freie Meinungsäusserung wird durch die liechtensteinische Verfassung (Art. 40) garantiert. Gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention (Art. 10) schliesst dies auch die Freiheit mit ein, Informationen zu empfangen und weiterzuleiten. Bereits im ersten Bericht (Kap. IV, C) wurde darauf hingewiesen, dass dieses Grundrecht in Liechtenstein umgesetzt ist.

Auf praktischer Ebene wurde eine Reihe von Projekten durchgeführt, die darauf ausgerichtet waren, Kinder und Jugendliche dazu zu motivieren, ihre Meinung und ihre Ideen zu äussern. So war zum Beispiel die freie Meinungsäusserung Thema des Kinderrechtstages 2001. In verschiedenen Gemeinden wurden „Zuolosa-Benk“ (Zuhör-Bänke) aufgestellt und Kinder im Primarschulalter ermuntert, ihre Wünsche, Sorgen und Interessen mitzuteilen. Diese Aktionen richteten sich auch an die Erwachsenen, welche aufgefordert wurden, den Kindern zuzuhören und ihre Anliegen aufzunehmen.

An einer Primarschule wurde unter Mitwirkung aller 280 Schüler und Schülerinnen ein Buch hergestellt und publiziert. Das Projekt zielte insbesondere darauf ab, bei den Kindern die Freude am Lesen und Schreiben zu wecken. Jedes Kind schrieb mehrere Erlebnisgeschichten zu den Themen Schule, Schulweg, Freizeit, Phantasie, Menschen, Brauchtum und Abenteuer und machte Zeichnungen. Eine Auswahl davon wurde in dem Buch „Kinder aus Schaan erzählen“ publiziert.

Ein regelmässiges Publikationsorgan ist die von Jugendlichen gestaltete Zeitschrift FLASH. Die Jugendzeitschrift wird vom Verein Liechtensteiner Jugendarbeiter publiziert, wobei die Beiträge aber von den Jugendlichen selbst geschrieben werden. Sie greifen darin jugendspezifische Themen auf und informieren über gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.

7.4 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14 KK)

Die liechtensteinische Verfassung (Art. 37) garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber jedermann und gewährleistet sämtliche Rechte unabhängig vom Religionsbekenntnis. Die Verfassung garantiert auch allen anderen Konfessionen das Recht, ihren Glauben zu praktizieren und religiöse Messen zu feiern, solange dies in Übereinstimmung mit der Moral und der öffentlichen Ordnung geschieht. Die Glaubensausübung wird auch geschützt durch Bestimmungen im Strafrecht, welche jegliche Akte gegen den religiösen Frieden und die Totenruhe verbieten.

Die Katholische Kirche ist als Landeskirche in der Verfassung verankert. Diese Verflechtung von Kirche und Staat ist vor allem seit der Abspaltung Liechtensteins vom Bistum Chur

(Schweiz) und der Erhebung zum Erzbistum am 2. Dezember 1997 umstritten. Besonders bezüglich des Religionsunterrichts bestand Handlungsbedarf, da das Erzbistum den Anspruch erhob, darin rein katholische Inhalte zu vermitteln. Für die weiterführenden Schulen konnte nun eine Lösung gefunden werden. So haben die Schüler und Schülerinnen seit dem Schuljahr 2003/2004 die Möglichkeit, zwischen einem konfessionellen katholischen oder protestantischen Religionsunterricht und einem neuen Fach „Religion und Kultur“ zu wählen. Für den katholischen Religionsunterricht ist das Erzbistum Liechtenstein zuständig. Das Fach „Religion und Kultur“ liegt in der Verantwortung der Schulbehörden. Es ist konfessionsneutral und behandelt neben der christlichen auch andere Religionen. Andere Glaubensrichtungen, die nicht der Katholischen oder Protestantischen Kirche angehören, sind frei, ihre eigene religiöse Erziehung zu gestalten.

Das Problem religiöser Sekten scheint in Liechtenstein nicht gravierend zu sein. Es ist kein Fall bekannt, in dem Jugendliche von sich aus die Initiative ergriffen und den Anschluss an eine Sekte gesucht hätten. In den letzten drei Jahren wurden sechs Einzelfälle registriert, wo Kinder durch ihre Eltern in Sekten eingebunden waren. Es handelte sich dabei um Mitglieder der Zeugen Jehovas. Problematisch wird es dann, wenn die Sektenzugehörigkeit zu Verletzungen der Schulpflicht führt. Diese Fälle werden ernst genommen und individuell betreut. Zudem wird über problematische Gruppen und ihre Wirkungsmechanismen informiert und Aufklärung betrieben. In Absprache mit dem Jugendinformationszentrum „aha-Tipps und Infos“ gibt es ein Dossier zur Thematik und zusätzlich Internetadressen zu aktuellen Informationen über die Sektenszene. Darüber hinaus liegt im Amt für Soziale Dienste eine aktuelle (2002) schweizerische Broschüre auf, welche die Wirkungsweisen und Erkennungsmerkmale einer problematischen Gruppe jugendgerecht erklärt und regionale (sowie eine liechtensteinische) Beratungsadressen angibt.

7.5 Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15 KK)

Das Grundrecht der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ist in Liechtenstein gewährleistet (Art. 41 der Verfassung). Es wird hierzu auf die Ausführungen im ersten Bericht verwiesen (Kap. IV, F).

Es gibt in Liechtenstein in fast allen Gemeinden Jugendtreffpunkte. Die Jugendlichen haben damit einen Raum zur Verfügung für Begegnungen mit Gleichaltrigen und für die gemeinsame Freizeitgestaltung. Angeboten werden unter anderem Discos, Cafés, Medienräume, Werkstätten, Gruppenräume, Schulaufgaben-Hilfe, Konzerte, Lager, Weekends und Tagesaktionen. Der Zugang erfolgt auf rein freiwilliger Basis und ist offen für Mädchen und Jungen zwischen ca. 13 und 20 Jahren.

7.6 Schutz der Privatsphäre (Art. 16 KK)

Es wird auf die Ausführungen im ersten Bericht verwiesen (Kap. IV, G).

7.7 Zugang zu angemessener Information (Art. 17 KK)

Seit dem 17. Dezember 1999 besteht das Jugendinformationszentrum „aha - Tipps und Infos für junge Leute.“ Diese Institution steht allen jungen Leuten zur Verfügung und beantwortet Fragen jeglicher Art. Sie basiert auf der Prämisse, dass Information in der heutigen Zeit einem

sozialen Bedürfnis entspricht. Nur ein informierter Mensch kann sich in der heutigen Gesellschaft zurecht finden, seinen Stellenwert definieren und sich behaupten. Je intensiver sich also Jugendliche mit geeigneten Informationsstrukturen auseinandersetzen, desto grösser sind die davon ausgehende Anregung und Motivation, über eigene Perspektiven nachzudenken. Das Informationszentrum kann und will jungen Menschen nur Hilfe zur Selbsthilfe bieten. Es bietet seine Angebote und seine Hilfe nur dort und soweit an, als diese Hilfe die Eigenaktivität junger Menschen anregt, unterstützt oder fördert. Das Themenspektrum ist breit und reicht von Schule, Weiterbildung, Berufsbild, Arbeit, Leben über Kommunikation, Beziehung/Familie, Gesundheit, Rechte sowie Freizeit, Sport und Ausland bis hin zu Jugendaustauschprogrammen und Kultur.

Der regionalen und internationalen Komponente kommt ebenfalls erhebliche Bedeutung zu. Eine Vernetzung mit den Jugendeinrichtungen in Liechtenstein und mit den "aha"-Partnern in Österreich und Deutschland ist gegeben und wird speziell durch Nutzung der modernen Kommunikationsmittel gefördert. Ausserdem beherbergt das Jugendinformationszentrum in Liechtenstein die „Nationalagentur Jugend“ für das Aktionsprogramm „Jugend“ der Europäischen Kommission, sowie eine Projektabteilung, die Jugendaustauschprojekte, Schulentage und andere Jugendprojekte betreut.

Allgemeine Medien wie Tageszeitungen, Wochenzeitung und Radio richten verschiedene Beiträge an Kinder und Jugendliche. Das einzige Organ, das auch von Jugendlichen gestaltet wird, ist die Jugendzeitschrift FLASH. Sie wird vom Verein Liechtensteiner Jugendarbeiter publiziert, die Beiträge werden jedoch von den Jugendlichen selbst geschrieben. Sie greifen darin speziell jugendspezifische Themen auf und informieren über gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde im Jahr 1999 eine neue Verordnung über den Verleih und den Verkauf von audiovisuellen Medien und Medienprodukten an Kinder und Jugendliche erlassen (LGBI. 1999 Nr. 84). Darin wird die Verantwortung betreffend die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen im Umgang mit audiovisuellen Medien und Medienprodukten geregelt. Grundsätzlich liegt die primäre Verantwortung über die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bei denjenigen Personen, die das Medienprodukt herstellen, vertreiben, verleihen und in zweiter Linie bei jenen, die es mieten, kaufen oder anwenden. Die allgemeine Verantwortung tragen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Aufsichtspflicht die Erwachsenen. Staatliche Organe kontrollieren die Einhaltung der Regelung. Im Vergleich zu den bisher geltenden Richtlinien bewirkt die neue Verordnung eine grössere rechtliche Wirksamkeit und Verbindlichkeit.

7.8 Das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe unterworfen zu werden (Art. 37a KK)

Das Europäische Komitee zur Verhütung der Folter (CPT) hat im Rahmen des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Liechtenstein einen zweiten Besuch abgestattet. Nach dem ersten Bericht, der 1995 veröffentlicht wurde, wurde der Bericht über den Besuch vom 31. Mai bis 2. Juni 1999 im November 2002 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wiederum konnte das Komitee keine Fälle feststellen, in denen Personen, die ihrer Freiheit beraubt waren, der Folter oder anderer schlechter Behandlung unterzogen worden sind.¹⁴

¹⁴ CPT/Inf. (2002) 33; www.cpt.coe.int

Die geltenden liechtensteinischen Rechtsgrundlagen sowie die eingegangenen internationalen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung wurden im ersten Bericht ausführlich dargelegt. Es wird deshalb auf jene Angaben verwiesen (Kap. IV, H).

8 FAMILIÄRES UMFELD UND ALTERNATIVE PFLEGE

8.1 Elterliche Führung (Art. 5 KK)

Zuteilung der Obsorge

Bei ehelich geborenen Kindern haben beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht von Gesetzes wegen. Die Obsorge für das uneheliche Kind kommt kraft Gesetz der Mutter alleine zu (Art. 166 ABGB, LBGl.1993 Nr. 54). Allerdings können Eltern, die nicht verheiratet sind, beim Pflugschaftsgericht ebenfalls einen Antrag auf gemeinsame Obsorge stellen, wenn die Eltern mit dem Kind in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben und diese Verfügung für das Wohl des Kindes nicht nachteilig ist. (Art. 167 ABGB).

Bei Fehlen eines Obsorgeberechtigten wird über einen Minderjährigen eine Vormundschaft errichtet. Der Vormund hat für den Minderjährigen zu sorgen, ihn vor Gericht zu vertreten und zugleich dessen Vermögen zu verwalten.

Zuteilung der Obsorge bei Kindern getrennter/geschiedener Eltern

Haben sich die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes getrennt oder geschieden, so können sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber unterbreiten, wem von ihnen künftig die Obsorge für das Kind allein zukommen soll. Das Gericht hat die Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Vereinbarung zustande, so hat das Gericht zu entscheiden, welchem Elternteil die Obsorge für das Kind künftig allein zukommt.

Als wesentliche Neuerung wurde 1999 die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge bei Trennung und Scheidung eingeführt (Art. 177, Abs. 3 ABGB, LGBl. 1999 Nr. 30). Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann das Gericht diesen die gemeinsame Obsorge belassen, wenn die Eltern eine genehmigungsfähige Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten vorlegen und wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Im Ehetrennungs- / Scheidungsverfahren besitzt das Kind das Recht auf Anhörung (Art. 178b ABGB). Diese Kindesanhörung wird in der Praxis von den erstinstanzlichen Richtern auch so gehandhabt.

8.2 Pflichten der Eltern (Art. 18 Abs. 1 und 2 KK)

Obsorge und Unterhalt

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben der Eltern, für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und ihr Wohl zu fördern. Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist (Art. 137f ABGB, LBGl.1993 Nr. 54). Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind grundsätzlich gleich.

Eltern sind verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen. Sie sind für die Deckung der Bedürfnisse des Kindes, unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten,

Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten verantwortlich (Art. 140 ABGB). Dies in einem Rahmen, der den eigenen Lebensverhältnissen entspricht. In diese Verpflichtung können auch Grosseltern genommen werden, sofern die Eltern des Kindes nicht imstande sind (Art. 141 ABGB).

Die Obsorge beinhaltet die Pflicht, das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten (Art. 144 ABGB). Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht. Unter Erziehung versteht man die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf. Das Ausmass der Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern (Art. 146 ABGB). Die Eltern haben das Vermögen eines minderjährigen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten. Sie haben es in seinem Bestande zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren (Art. 149 ABGB). Jeder Elternteil ist für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten.

8.3 Familienförderung

Die Familienförderung in Liechtenstein geschieht im Hinblick darauf, dass die Familie die wichtigste Bezugsgruppe des Menschen ist und damit die Entwicklung des Einzelnen entscheidend beeinflusst. Familienförderung ist somit die beste Massnahme, um die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Die Familie in Liechtenstein hat sich in unterschiedliche Lebensformen aufgefächert. Neben dem traditionellen Familienmodell, beide Elternteile und deren Kinder, haben sich neue Familientypen herausgebildet. Es ist Aufgabe und Ziel der liechtensteinischen Familienpolitik, Kindern aller Familienformen dieselben Entwicklungschancen zu ermöglichen. Der Staat ist deshalb gefordert, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Eltern ermöglichen, Beruf und Familie zu vereinen, genügend Zeit für ihre Kinder zu haben und finanziell dadurch nicht an den Rand der Gesellschaft gedrückt zu werden.

Im Mai 2002 wurde eine Broschüre „Familienförderung in Liechtenstein“ publiziert. Es ist ein Ratgeber, der den Familien einen Überblick gibt über sämtliche staatlichen und privaten Angebote zur Familienförderung.

Erziehungshilfen und psychosoziale Beratung

Die Mütter- und Väterberatung unterstützt Eltern bei der Betreuung ihres Kindes im Säuglings- und Kleinkindalter. Später sind der Kinder- und Jugenddienst oder die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ansprechpartner bei Schwierigkeiten in der Erziehung sowie bei Krisen, Unsicherheiten und Überforderungen. Verschiedene Psychologen und Psychologinnen bieten ebenfalls Familienberatung an.

Wo ambulante Erziehungsberatung allein nicht ausreicht, kann eine sozialpädagogische Familienbegleitung unterstützend eingreifen. Diese sucht die Familie zu Hause auf und berät die Eltern. Sie ist eine konkrete Lernhilfe für Eltern in ihrer Aufgabe, die Erziehung umfassend wahrzunehmen und den Erziehungsalltag konfliktfreier und kindgerechter zu gestalten. Schliesslich gibt es eine sozialpädagogische Jugendwohngruppe, die Jugendlichen in persönlichen, familiären oder sozialen Schwierigkeiten die Möglichkeit eines zeitlich begrenzten Ausstiegs aus der Familie anbietet. Sie ermöglicht allen beteiligten Familienmitgliedern, sich zu orientieren und neue Möglichkeiten des Umgangs miteinander einzuüben. Sie bietet auch ein Lernfeld zum Erwerb sozialer Kompetenzen und eines zunehmend selbständigen Lebens.

Finanzielle Unterstützung

Die meisten der familienbezogenen Leistungen, in Form von finanziellen Beiträgen, Steuererleichterungen oder institutionellen Hilfen, kommen allen Familien zugute, unabhängig von ihrer Form und ihrem Einkommen. Gewisse zusätzliche Hilfen werden jenen Personen gewährt, die einem besonderen Armutsrisiko ausgesetzt sind.

Jede in Liechtenstein wohnende Mutter erhält bei der Geburt eines Kindes eine einmalige **Geburtszulage** von CHF 2'100 pro Kind bzw. bei Mehrlingsgeburten CHF 2'600 pro Kind. Die Kosten für medizinische Leistungen und den Aufenthalt im Spital werden von den Krankenkassen übernommen. Anspruch auf **Mutterschaftszulage** haben Frauen, die während der Schwangerschaft selbständig erwerbstätig waren oder als Hausfrauen kein eigenes Einkommen erzielten. Die Mutterschaftszulage ist für jede Geburt einmalig und einkommensabhängig. Das bedeutet, die Zulage ist höher, je kleiner der steuerpflichtige Erwerb beider Ehegatten bzw. bei alleinstehenden Müttern deren alleiniger Erwerb. Voraussetzung ist der Wohnsitz in Liechtenstein. Ausländische Antragstellerinnen, die nicht aus einem EWR-Vertragsstaat kommen, haben einen mindestens dreijährigen, ihr Ehepartner einen mindestens fünfjährigen bewilligten Aufenthalt in Liechtenstein nachzuweisen.

Jede erwerbstätige Mutter hat das Anrecht auf 20 Wochen Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 16 Wochen nach der Geburt liegen müssen. Mit Beschluss vom 26. November 2003 stimmte der Landtag der Einführung eines zusätzlichen dreimonatigen (unbezahlten) Elternurlaubs zu.

Monatlich wird für jedes Kind eine **Kinderzulage** ausbezahlt. Per Januar 2001 wurde das Kindergeld erhöht und zwar von CHF 230.- auf 260.- für Kinder bis zum 10. Lebensjahr und von CHF 280.- auf 310.- für Kinder über dem 10. Lebensjahr sowie bei Zwillingen und ab drei Kindern (LGBI. 2000 Nr. 212).

Weitere finanzielle Erleichterungen werden Familien mit Kindern in Form von **Steuererleichterungen** gewährt. Möglich sind Abzüge für Verheiratete, Alleinerziehende und Kinder sowie Ausgaben für den Haushalt und die Ausbildung der Kinder.

8.4 Trennung von den Eltern (Art. 9 KK)

Gefährden die Eltern oder Grosseltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen; eine solche Verfügung kann auf Antrag eines Elternteils auch ergehen, wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind, ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen (Art. 176 ABGB, LGBI. 1993 Nr. 54). Die Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schliesst die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in den jeweiligen Bereichen mit ein; die gesetzliche Vertretung kann für sich allein entzogen werden, wenn der betroffene Elternteil seine übrigen Pflichten erfüllt (Art. 176 Abs. 2 ABGB, LGBI. 1993 Nr. 54).

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und deshalb die gänzliche Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten notwendig und ist seine Unterbringung bei Verwandten oder anderen geeigneten nahe stehenden Personen nicht möglich, so hat das Gericht die Obsorge für das Kind dem Amt für Soziale Dienste ganz oder teilweise zu übertragen. Das Amt für Soziale Dienste darf die Ausübung der Obsorge an

Dritte übertragen (Art. 176a ABGB, LGBI. 1993 Nr. 54). Das Gericht darf die Obsorge nur so weit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist.

Es besteht ein Mindestrecht der Eltern (Art. 178 ABGB), wonach dem Elternteil, dem die Obsorge nicht zukommt, das Recht auf persönlichen Verkehr zusteht. Finden Eltern hinsichtlich des Besuchsrechtes kein Einvernehmen, so regelt das Gericht auf Antrag eines Elternteils die Ausübung dieses Rechtes in einer dem Wohl des Kindes gemässen Weise. Nötigenfalls, besonders wenn die Beziehung des Kindes zu dem Elternteil, bei dem es aufwächst, dadurch unerträglich gestört würde, kann dieses Recht vom Gericht untersagt werden. Zudem hat der nicht obsorgeberechtigte Elternteil das Recht, bei aussergewöhnlichen Umständen, die die Person des Kindes betreffen, oder bei beabsichtigten Massnahmen des Obsorgeberechtigten rechtzeitig verständigt zu werden und sich zu diesen Angelegenheiten auch zu äussern. Diese Äusserung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Würde die Wahrnehmung dieser Mindestrechte das Wohl des Kindes ernstlich gefährden, so hat das Gericht diese einzuschränken oder zu entziehen.

8.5 Familienzusammenführung (Art. 10 KK)

Familiennachzug

Liechtenstein hat zu Art. 10 des Übereinkommens einen Vorbehalt angebracht. Gemäss Absatz 1 des betreffenden Artikels verpflichten sich die Vertragsstaaten, Anträge auf Einreise und Ausreise zwecks Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt zu bearbeiten. Die Schweiz, welche dieselben Rechtsgrundlagen betreffend den Familiennachzug besitzt, hat bei Art. 10 Abs. 1 ebenfalls einen Vorbehalt geltend gemacht. Das Schweizer Bundesgericht argumentiert zwar, dass aus Art. 10 Abs. 1 kein Rechtsanspruch auf Familiennachzug abgeleitet werden kann und die nationale Einwanderungsgesetzgebung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Jedoch ist die schweizerische Rechtsordnung, die Ausländern und Ausländerinnen mit zeitlich begrenzter Aufenthaltsbewilligung eine Familienzusammenführung ausdrücklich verweigert, für die Vollzugsbehörden bindend und hindert sie daran, Anträge wohlwollend, human und beschleunigt zu bearbeiten.

Analog dazu verhält es sich in Liechtenstein mit der Einschränkung des Familiennachzugs für gewisse Personengruppen wie zum Beispiel Kurzaufenthalter und Studenten (Art. 84 Abs. 4, LGBI. 2000 Nr. 99). Kein Recht auf Familiennachzug haben ausserdem Asylbewerber sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Bei letzteren handelt es sich um Personen, denen kein Asyl gewährt wird, wobei aber der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. In diesem Fall werden sie vorläufig aufgenommen.

Möglich ist der Familiennachzug hingegen bei Personen, denen vorübergehend Schutz gewährt wird. Schutzbedürftig sind laut Gesetz Angehörige von Personengruppen, deren Leben, Sicherheit oder Freiheit infolge einer Situation allgemeiner Gewalt, einer ausländischen Aggression, schwerer Verletzungen der Menschenrechte, oder anderer schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung gefährdet sind (LGBI. 1998 Nr. 107).

Wie auch schon im ersten Bericht erwähnt wurde, hat Liechtenstein die Kleinheit des Landes und den unvermindert hohen Ausländeranteil bei seiner Einwanderungspolitik zu berücksichtigen.¹⁵ So wird auch im Rahmen des EWR-Abkommens, wo die uneingeschränkte Personenfreizügigkeit einen der Hauptpfeiler darstellt, diese Problematik anerkannt und Liechtenstein weiterhin eine Sonderregelung im Bereich der Personenfreizügigkeit gewährt

¹⁵ Ausländeranteil per 31.12.2002: 34,2 Prozent (Amt für Volkswirtschaft)

(vgl. Kapitel 3.6). Liechtenstein sieht sich deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die innerstaatliche Rechtslage so weit zu ändern, dass ein Rückzug des Vorbehalts zu Art. 10 Abs. 1 möglich wäre.

In einem kürzlich gefällten Urteil stellte der liechtensteinische Staatsgerichtshof aber fest, dass die für den Familiennachzug geltende Altersgrenze von 16 Jahren bei Kindern von Drittstaatenausländern verfassungswidrig ist.¹⁶ Diese Entscheidung hat zur Folge, dass zukünftig Staatsangehörige aus Drittstaaten ihre Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nachziehen dürfen. Für Kinder von EWR-Staatsangehörigen oder Schweizer Staatsangehörigen gilt, aufgrund von Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen bzw. von bilateralen Verträgen mit der Schweiz, ohnedies der Familiennachzug bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Familienbesuche

Der Empfehlung des UNO-Ausschusses für die Rechte der Kinder, den Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 2 aufzuheben, konnte nachgekommen werden. Die Zurücknahme des Vorbehalts wurde von der liechtensteinischen Regierung in ihrer Sitzung vom 11. November 2003 beschlossen und trat mit der Notifizierung vom 10. Dezember 2003 in Kraft.

Die erneute Prüfung der Sachlage bezüglich Art. 10 Abs. 2 KK betreffend die persönliche Beziehung und den direkten Kontakt zwischen dem Kind und beiden Elternteilen brachte zum Vorschein, dass das im Übereinkommen geforderte Besuchsrecht in Liechtenstein bereits gesetzlich verankert ist und in der Praxis dementsprechend umgesetzt wird. Für die Ausreise aus Liechtenstein bestehen keine Einschränkungen, wobei Ausnahmen bei laufenden straf- oder familienrechtlichen Verfahren möglich sind. Für die Einreise gelten die Bestimmungen zum Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit (Art. 68 der Personenverkehrsordnung, LGBl. 2000 Nr. 99). Demnach ist es allen Personengruppen erlaubt, zu Besuchszwecken nach Liechtenstein einzureisen. Zu beachten ist nur die geltende Visumpflicht für das jeweilige Herkunftsland. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten. Nach drei Monaten muss der Aufenthalt für mindestens einen Monat unterbrochen werden. Aus diesem Grund wurde der Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 2 zurückgenommen.

8.6 Rechtswidrige Verbringung und Nichtrückgabe (Art. 11 KK)

Es wird auf den ersten Bericht verwiesen (Kapitel V, H).

8.7 Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Art. 27 Abs. 4 KK)

Es wird auf den ersten Bericht verwiesen (Kapitel V, E).

8.8 Kinder ausserhalb der familiären Umgebung (Art. 20 KK)

Pflegeverhältnisse im Inland

Mit dem Gesetz vom 17. April 2002 über die Abänderung des Jugendgesetzes und die Pflegeverhältnisverordnung vom 18. Juni 2002 wurde der gesetzliche Rahmen für private Pflegeeinrichtungen sowie private Pflegeverhältnisse neu geregelt (LGBl. 2002 Nr. 66). Um die Qualität ausserhäuslicher Pflege und Erziehung zu sichern, war es notwendig geworden,

¹⁶ Beschwerde gegen Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz vom 12.06.2002 zu VBI 2001/147, StGH 2002/84

verbindliche Standards festzulegen und deren Einhaltung zu überprüfen. Neu gilt für Pflegeverhältnisse eine Bewilligungspflicht. Für die Erteilung der Bewilligung sowie die folgende Aufsicht und Kontrolle ist das Amt für Soziale Dienste zuständig. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen darf nur erfolgen, wenn die Pflegeperson und ihre Mitbewohner nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes oder des Jugendlichen Gewähr bieten und das Wohl anderer in dem Haushalt lebender Kinder und Jugendlicher nicht gefährdet wird.

Pflegeeinrichtungen dürfen nur betrieben werden, wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Minderjährigen durch das Vorliegen eines nach wissenschaftlich anerkannten Kriterien erstellten pädagogischen Konzepts gesichert erscheint. Die leitende Person und die Mitarbeitenden müssen nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sein, und die Zahl der Betreuungspersonen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Minderjährigen stehen. Weitere Voraussetzungen betreffen die Ernährung, die Wohnhygiene, den Brandschutz, den Abschluss von Versicherungen und eine gesicherte wirtschaftliche und organisatorische Grundlage. Das Amt für Soziale Dienste besucht jede Einrichtung so oft als nötig, mindestens aber einmal jährlich. Platzierungen in Pflegefamilien erfolgen ausschliesslich in Liechtenstein.

Platzierung in Pflegefamilien im Inland

Jahr	Total Kinder	Weiblich	Männlich	Durchschnittsalter
1998	11	5	6	5,4
1999	8	2	6	7,0
2000	10	4	6	6,8
2001	10	3	7	9,0
2002	12	4	8	10,2

Die Platzierungen in Pflegefamilien erfolgten meist wegen Erziehungsunfähigkeit der Eltern infolge psychischer Erkrankung oder geistiger Behinderung. In die Statistik einbezogen sind auch zwei Pflegeverhältnisse, die im Hinblick auf eine spätere Adoption erfolgt sind.

Sozialpädagogische Jugendwohngruppe

Die sozialpädagogische Jugendwohngruppe ist eine betreute Wohngruppe für Kinder und Jugendliche bis zu 20 Jahren. Sie bietet Jugendlichen in persönlichen, familiären oder sozialen Schwierigkeiten die Möglichkeit eines zeitlich begrenzten Ausstiegs aus der Familie. Die Klienten und Klientinnen erhalten bei kurz- und langfristigen Platzierungen eine den individuellen Bedürfnissen angepasste, fachlich qualifizierte Betreuung und Förderung. Die Jugendwohngruppe ermöglicht allen beteiligten Familienmitgliedern, sich zu orientieren und neue Möglichkeiten des Umgangs miteinander einzuüben. Sie bietet auch ein Lernfeld zum Erwerb sozialer Kompetenzen und eines zunehmend selbständigen Lebens. Auch für jugendliche Mütter mit Kindern bietet die Jugendwohngruppe eine spezielle Wohnmöglichkeit an.

Belegung der Sozialpädagogischen Jugendwohngruppe

Jahr	Total	Männlich	Weiblich	Alter	Nationalität	Sprache	Religion
1998	8	4	4	15,16,17	Liechtenstein Brasilien	Deutsch	Römisch-katholisch
1999	10	4	6	1,3,9,14, 16,17	Liechtenstein Österreich Portugal	Deutsch Portugiesisch	Römisch-katholisch

2000	15	8	7	1,2,4,10, 12,15,16, 17	Liechtenstein Portugal Türkei Dominika- nische Rep.	Deutsch Portugiesisch Türkisch	Römisch- katholisch Muslim
2001	13	3	10	12,13,14, 15,16,17	Liechtenstein Portugal Mazedonien Thailand	Deutsch Portugiesisch Mazedonisch Thai	Römisch- katholisch Muslim
2002	11	3	8	12,13,14, 15,16,17	Liechtenstein Thailand Chile Bosnien Brasilien Albanien	Deutsch Thai Bosnisch Albanisch	Römisch- katholisch Muslim

Platzierung von Kindern und Jugendlichen im Ausland

Platzierungen im Ausland erfolgen in den meisten Fällen über den Schulrat. Die Kosten einer Sonderschulung teilen sich vorerst das Land und die Gemeinden. Die Invalidenversicherung beteiligt sich rückwirkend mit einem Pauschalbeitrag. Für Kinder und Jugendliche mit einer Sprachproblematik oder geistigen Behinderung gibt es in Liechtenstein ein Heilpädagogisches Zentrum für die schulische Ausbildung und Erziehung. Dieses Zentrum ist jedoch konzeptionell nicht für Kinder und Jugendliche mit Schwerst- oder Mehrfachbehinderungen ausgerichtet. Es gibt auch kein Erziehungsheim für schwer verhaltensauffällige Jugendliche mit einem relativ geschlossenen Rahmen und/oder ein Internat mit interner Beschulung oder Berufsausbildung. Diese Klientel kann nicht im Inland versorgt werden. Liechtenstein baut deshalb auf ein regionales Konzept mit einer engen Zusammenarbeit mit grenznahen Institutionen in der Schweiz und in Österreich. Sämtliche Institutionen sind von der liechtensteinischen Invalidenversicherung anerkannt, haben bereits eine personell und infrastrukturell spezialisierte Ausstattung und befinden sich fast ausnahmslos in grenznahen Kantonen der Schweiz oder im Bundesland Vorarlberg, Österreich. Ein Indiz für die enge regionale Zusammenarbeit ist unter anderem, dass auch Schüler und Schülerinnen aus der Schweiz im liechtensteinischen Heilpädagogischen Zentrum aufgenommen werden.

Platzierungen im Ausland (durch den Schulrat) – Schuljahr 2002/03¹⁷

Geschlecht	Art der Behinderung	Sonderpädagogische Institution
Weiblich	Mehrfachbehinderung	Internat in Österreich
Männlich	Verhaltens-/Sprachproblematik	Internat in Österreich
Männlich	Schwerst-/Mehrfachbehinderung	Internat in der Schweiz
Weiblich	Verhaltensauffälligkeit	Internat in der Schweiz
Männlich	Verhaltensauffälligkeit	Internat in der Schweiz
Männlich	Verhaltens-/Mehrfachbehinderung	Internat in der Schweiz
Weiblich	Verhaltensauffälligkeit	Internat in der Schweiz
Männlich	Verhaltens-/Sprachproblematik	Internat in der Schweiz
Männlich	Sprachproblematik	Internat in der Schweiz

Die Schulen werden von der liechtensteinischen Pädagogischen Arbeitsstelle im Vorfeld evaluiert und die Kinder und Eltern jeweils dorthin begleitet. Die Kostengutsprachen werden

¹⁷ Diese Zahlen werden vom Schulamt seit 2002 systematisch erfasst.

jeweils für ein Jahr bewilligt und müssen dann für ein weiteres Jahr verlängert werden. Dies geschieht anhand von Schul- oder Therapieberichten, die regelmässig zugestellt werden. Durch diese jährliche Neuevaluation der Situation ist es möglich, auf Schwierigkeiten rasch und flexibel zu reagieren.

Bei einer besonderen Problematik im familiären Bereich oder wenn die Eltern mit der Fremdplatzierung nicht einverstanden sind und das Gericht angerufen wurde, kann auch das Amt für Soziale Dienste eine Fremdplatzierung anberaumen. Die Situation der im Ausland untergebrachten Jugendlichen wird durch das Amt für Soziale Dienste regelmässig überprüft. Es besteht eine Berichtspflicht durch die betreuenden Institutionen, die an die Finanzierung gekoppelt wird, und es werden zusätzlich regelmässige Standortgespräche abgehalten. Manchmal erfolgt auch die Familienarbeit weiterhin durch das Amt für Soziale Dienste. Es prüft auch Institutionen für eine künftige Zusammenarbeit anhand von Organisationskonzepten und Besuchen vor Ort.

Platzierungen im Ausland (durch das Amt für Soziale Dienste)

Jahr	Geschlecht	Institution
1998 + 1999	Männlich	Jugendheim, Schweiz
2000-	Weiblich	Wohngruppe, Österreich
2000-	Weiblich	Wohngruppe, Österreich
2001	Männlich	Schulinternat, Schweiz
2001 + 2002	Weiblich	Drogenstation, Österreich
2001	Männlich	Psychiatrieaufenthalt, Schweiz
2001	Weiblich	Psychiatrieaufenthalt, Schweiz
2002	Männlich	Schulinternat, Schweiz
2002	Männlich	Schulinternat, Schweiz
2002	Weiblich	Schulinternat, Schweiz
2002	Weiblich	Schulinternat, Schweiz
2002	Weiblich	Schulinternat, Schweiz
2002	Weiblich	Schulinternat, Schweiz
2002	Weiblich	Psychiatrieaufenthalt, Schweiz
2002	Weiblich	Psychiatrieaufenthalt, Schweiz
2002	Weiblich	Psychiatrieaufenthalt, Schweiz
2002	Weiblich	Psychiatrieaufenthalt, Schweiz

8.9 Adoption (Art. 21 KK)

Für In- und Auslandsadoptionen von Kindern ist behördlicherseits der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste zuständig, im Weiteren das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht.

Grundsätzlich ist eine Adoption nur dann möglich, wenn der Wahlvater das 30. und die Wahlmutter das 28. Lebensjahr vollendet haben. Der Altersunterschied zum Adoptivkind muss 18 Jahre betragen, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen geringfügig unterschritten werden. Nach der Freigabeerklärung der leiblichen Eltern wird über das Kind eine Vormundschaft errichtet und ein Pflegeverhältnis zwischen den Wahl Eltern und dem Wahlkind eingerichtet. Sobald sich ein Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis entwickelt hat und sofern das Pflegeverhältnis der Entwicklung des Kindes förderlich ist, wird ein Adoptionsvertrag zwischen den Annehmenden und dem Vormund des Kindes abgeschlossen. Der Adoptionsvertrag wird dem Pflschaftsgericht zur Genehmigung vorgelegt. Durch die

Adoption erlangt das angenommene Kind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes der Annehmenden. Es erhält auch deren Familiennamen. In Bezug auf die Folgen der Adoption, insbesondere auf die staatsbürgerlichen Rechte und das Anhörungsrecht des Kindes wird auf die Angaben des ersten Berichts verwiesen (Kapitel V, G).

In den Jahren 1998 bis 2002 wurden 12 Adoptionen von Minderjährigen bewilligt, wovon 3 Personen die inländische und 9 die ausländische Staatsbürgerschaft besaßen. Je ein Kind stammte aus den Philippinen, Russland, der Dominikanischen Republik, der Schweiz und Deutschland, je zwei aus Thailand und Indien.

Zur Zeit wird der Beitritt Liechtensteins zum Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 vorbereitet. Damit könnte sichergestellt werden, dass die internationalen Adoptionen unter Berücksichtigung internationaler Standards und des Kindeswohls stattfinden.

8.10 Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 19 KK), einschliesslich physischer und psychischer Genesung und sozialer Wiedereingliederung (Art. 39 KK)

Strafrechtliche Bestimmungen

Neben dem generellen Verbot von Körperverletzung sehen Art. 92 und 93 des Strafgesetzbuchs explizit einen speziellen Schutz von Unmündigen und Jugendlichen vor. Bestraft wird demnach, wer bewusst oder fahrlässig einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, körperliche oder seelische Qualen zufügt oder seiner Verpflichtung zur Obhut nicht nachkommt und den Minderjährigen dadurch in seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung schädigt. Art. 198 StGB regelt die Strafbarkeit von Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung einer minderjährigen Person, durch die, wenn auch nur fahrlässig, eine Verwahrlosung bewirkt wird.

Eine Verschärfung der Rechtslage erfolgte im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung und anderer sexualbezogener Delikte (LGBl. 2001 Nr. 16). Das Strafmass bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen wurde erhöht und der Beginn der Verjährungsfrist auf das erreichte 18. Lebensjahr angehoben. Zudem wurde neu die Kinderpornographie und der Missbrauch im Ausland unter Strafe gestellt.

Gewalt

Am 1. Februar 2001 traten in Liechtenstein neue Gesetze zur Verbesserung des Schutzes vor Gewalt im familiären Umfeld in Kraft. Der Kern des so genannten Wegweiserechts und Betretungsverbot besteht darin, dass die Polizei ermächtigt wird, eine Person, die Gewalt gegen Familienmitglieder angewendet hat oder damit droht, aus der Wohnung wegzuweisen und gegebenenfalls auch ein Rückkehrverbot auszusprechen (LGBl. 2001 Nr. 25, 26, 27).

Seit der Einführung des Wegweiserechts und Betretungsverbot hat die Landespolizei jährlich ca. 10 Wegweisungen und Betretungsverbote ausgesprochen. Im Jahr 2003 verfügte die Landespolizei 8 Wegweisungen und 6 Betretungsverbote. Das Wegweiserecht und das Betretungsverbot geben der Landespolizei ein effizientes rechtliches Instrument in die Hand, um bei Fällen von häuslicher Gewalt den Aggressor sofort aus der gemeinsamen Wohnung zu entfernen. Dadurch kann eine sehr schnelle Entspannung und ein beziehungsständiges Timeout erreicht werden, das, gepaart mit einem Beratungsangebot für die Opfer häuslicher Gewalt, zu einer Entschärfung der Familiensituation führen kann. Allerdings wurde bisher im Jahr 2003 nur in einem Fall von einem Opfer beim Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und damit einer Verlängerung des Betretungsverbot beantragt.

Das neue Gesetz zur Wegweisung bietet der Partnerin / dem Partner und den Kindern kurzfristige Entspannung und ausserdem die Möglichkeit, in der gewohnten Umgebung bleiben zu können. Es garantiert aber keinen absoluten Schutz vor erneuten Übergriffen. In gefährlichen Situationen kann es deshalb wichtig sein, die Wohnung trotzdem zu verlassen und eine sichere Unterkunft zu suchen. In Liechtenstein gibt es das so genannte „Frauenhaus“, welches Frauen und ihre Kinder in derartigen Situationen aufnimmt. Die Institution befindet sich an einem unbekanntem Ort, weshalb der Schutz vor weiteren Gewalthandlungen gewährleistet ist. Eine Betreuung ist rund um die Uhr gegeben, ein Eintritt zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich.

Sexueller Missbrauch

Bereits erwähnt wurden die erfolgte Verschärfung des Sexualstrafrechts und die geplanten Opferschutzmassnahmen. Detaillierte Angaben dazu und zu den aktiven Massnahmen zur Vermeidung des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen sind in Kapitel 11.3.3 aufgeführt.

Wiedereingliederung

Es bestehen verschiedene Beratungs- und Anlaufstellen, die psychosoziale Hilfe für Opfer anbieten. Eine Verbesserung dieser Hilfestellungen wird vom neuen Opferhilfegesetz erwartet. Dieses ist derzeit in Ausarbeitung. Den Anstoss dafür gab eine parlamentarische Motion,¹⁸ die im Wesentlichen die Schaffung eines Gesetzes zur wirksamen Hilfeleistung, insbesondere unentgeltlicher Beratung, durch eine selbständige Beratungsstelle und einkommensabhängiger Entschädigung für Opfer von Straftaten verlangte. Grundsätzlich sollen die neuen Bestimmungen auf alle Opfer, auch auf minderjährige, Anwendung finden. Spezielle Regelungen für Kinder und Jugendliche werden im Zusammenhang mit der Schweigepflicht der geplanten Beratungsstelle diskutiert. Der Gesetzesentwurf kommt im Frühjahr 2004 in die Vernehmlassung.

8.11 Periodische Überprüfung der Unterbringung (Art. 25 KK)

Wie oben aufgezeigt, erledigen sowohl das Amt für Soziale Dienste als auch das Schulamt die Aufsichts- und Kontrollaufgaben für die von ihnen im Ausland platzierten Kinder und Jugendlichen. Im Inland ist das Amt für Soziale Dienste zuständig für die Bewilligung der Pflegeverhältnisse. Auch hier ist eine regelmässige Kontrolle der Voraussetzungen gegeben. Die Qualitätssicherung der Tagesbetreuung in den Kindertagesstätten und der sozialpädagogischen Familienbegleitung erfolgt durch den Abschluss von Leistungsverträgen, deren Einhaltung kontrolliert wird.

¹⁸ Landtagssitzung vom 12. Dezember 2001

9 GESUNDHEITSFÜRSORGE UND WOHLFAHRT

9.1 Behinderte Kinder (Art. 23 KK)

Soziale und gesellschaftliche Integration

Die Leistungen der obligatorischen Invalidenversicherung beinhalten medizinische Massnahmen, Beteiligung an den Kosten der Sonderschulung, Massnahmen beruflicher Art sowie Pflegebeiträge für die Betreuung hilfloser Minderjähriger (vgl. Kap. VI, B im ersten Bericht).

Verschiedene Institutionen beteiligen sich in Liechtenstein an der Integration behinderter Menschen. Grösstenteils handelt es sich um private Einrichtungen, die finanziell von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Der Verein für Heilpädagogische Hilfe ist Träger des Heilpädagogischen Zentrums (HPZ), welches den Behinderten neben Erziehung und Bildung auch Diagnostik, Therapie, Beratung sowie berufliche Beschäftigung und Eingliederung anbietet. Neben der Vermittlung von Hilfsangeboten will der Verein zudem das Verständnis in der Bevölkerung für Menschen mit Behinderungen fördern.

Ebenfalls ein grosses Betreuungsspektrum offeriert der Liechtensteiner Behinderten-Verband. Er wahrt die Interessen seiner Mitglieder in sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Angelegenheiten und setzt sich für die gesellschaftliche Integration von körperlich Behinderten ein. Der Verband unterhält eine Breitensport-, Spitzensport-, und Freizeitgruppe, eine Ferienvermittlung, einen Transportdienst für Gehbehinderte, eine Rechtsschutzstelle und eine Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen.

Die Familienhilfe bietet einen Entlastungsdienst für Familien mit Behinderten an. Des Weiteren gibt es eine Selbsthilfegruppe für Familien mit behinderten Kindern, eine Stiftung zur Förderung körperbehinderter Hochbegabter, den Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein sowie eine Vereinigung der mund- und fussmalenden Künstler.

Liechtenstein hat sich an einem EU-Projekt beteiligt, welches den multikulturellen Austausch von hörenden und gehörlosen Jugendlichen zum Ziel hatte. Das so genannte „PSSSST: Communication without borders“ beabsichtigt, durch interkulturelle Begegnungen den Rassismus zu bekämpfen sowie die Gemeinschaft von Hörenden und Gehörlosen zu fördern. Liechtenstein hat sich an der Finanzierung des Projekts beteiligt und die Teilnahme russischer Jugendlicher gesichert.

Die Regierung plant, zur Beseitigung von Benachteiligungen von behinderten Menschen ein Behindertengleichstellungsgesetz und eine Integrationsstelle für Behinderte zu schaffen. Ferner sollen die baugesetzlichen Bestimmungen angepasst und die baulichen Massnahmen im Hoch- und Tiefbau geprüft werden. Die neu geschaffene Arbeitsgruppe „Fragen gesellschaftlicher Benachteiligung“ beschäftigt sich unter anderem ebenfalls mit dem Thema Behinderung.

Bildung

Die gesetzliche Grundlage für die schulische Förderung behinderter und leistungsschwacher Kinder bilden das Schulgesetz und die Verordnung vom 18. Dezember 2001 über die besonderen schulischen Massnahmen, die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, die Sonderschulung sowie den schulpsychologischen Dienst (LGBI. 2001 Nr. 197). Die Schulpflicht erfasst grundsätzlich alle Kinder, unabhängig vom Grad ihrer schulischen Leistungsstärke. Für behinderte Kinder bedeutet dies, dass sie, wie nicht behinderte Kinder, zum Schulbesuch nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. Somit werden in

Liechtenstein alle behinderten Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Alter (im Extremfall bis zum 22. Altersjahr) oder der Art und Ursache ihrer Behinderung, unterrichtet. Der Unterricht ist wie bei nicht behinderten Minderjährigen unentgeltlich.

Für schulleistungsschwache Schüler in Kindergärten, Primarschulen und Oberschulen besteht ein Integrationskonzept. Mit diesem soll schulleistungsschwachen Schülern die nötige Unterstützung gegeben werden, damit sie in der Regelschule verbleiben können. Als Unterstützung sind besondere schulische Massnahmen vorgesehen. Dazu gehören die Unterrichtung in Deutsch für Fremdsprachige, Ergänzungsunterricht, Einführungsklassen sowie Förderunterricht. Ausserdem gibt es pädagogisch-therapeutische Massnahmen für die Behebung von sprachlichen oder psychomotorischen Problemen sowie Massnahmen zur Früherziehung. Das Integrationskonzept bewährt sich in der Praxis gut, trägt es doch dazu bei, dass sehr viele entwicklungsbedingte oder sonst vorübergehende Schulleistungsschwächen behandelt und überbrückt werden können. Die integrative Beschulung erfolgt unter Einsatz von zusätzlichem Personal. Insgesamt sind im Schuljahr 2002/2003 26 Sonderschüler in Regelklassen integriert unterrichtet worden.

Für Kinder und Jugendliche, welche aufgrund ihrer Schulleistungsschwäche trotz der Integrationsmassnahmen nicht in der Lage sind, dem Regelunterricht zu folgen, gibt es Sonderschulen. Die Überweisung in eine Sonderschulung erfolgt nach behördlicher Abklärung und durch behördlichen Beschluss. In Liechtenstein gibt es eine Sonderschule, getragen vom Heilpädagogischen Zentrum. Die Sonderschule hat rund 120 Plätze, wobei nur etwa die Hälfte für Jugendliche oder Kinder aus Liechtenstein benötigt werden. Die restliche Kapazität steht für auswärtige Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Unterrichtet werden die Schüler in drei verschiedenen Gruppentypen: der Kindergartengruppe, den Sprachtherapieklassen und den Langzeitklassen. Neben dem Unterricht erhält jedes Kind je nach Behinderung die entsprechende Therapie. Die enge Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Therapeuten gewährleistet die spezielle ganzheitliche Förderung. Im Schuljahr 2002/2003 wurden 56 in Liechtenstein wohnhafte Sonderschüler betreut. Weitere rund 18 Kinder wurden im Ausland in speziellen Schulen gefördert.

Therapie

Das Heilpädagogische Zentrum bietet ein breit gefächertes Therapieangebot an. Darunter fallen die Früherziehung, die Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie und Psychomotorische Therapie. Behandelt werden Kinder ab dem Säuglingsalter, die Kinder der Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums und Kinder, die den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Schule besuchen.

Therapeutische Massnahmen und Sonderschulung am Heilpädagogischen Zentrum

	2003	2002	2001	2000	1999
Therapeutische Massnahmen					
• Logopädie	232	245	236	208	194
• Psychomotorik	24	23	22	20	17
• Physiotherapie	23	26	24	20	15
• Früherziehung	24	19	12	16	21
Sonderschulung	56	58	57	41	40

Berufliche Ausbildung

Gemäss Berufsbildungsgesetz Art. 34 (LGBI. 1976 Nr. 55) können Behinderte unabhängig von Alter und Geschlecht eine Berufsausbildung unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten absolvieren. Personen, die wegen ihrer Behinderung in ihrer Berufswahl beeinträchtigt und

daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind, haben Anspruch auf Berufsberatung. Diese erfolgt üblicherweise durch die staatliche Berufsberatungsstelle und durch private Berufskundefachleute, wobei die Kosten dieser Massnahmen von der Invalidenversicherung getragen werden.

Lehrbetriebe können für besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung Behinderter vom Staat besondere finanzielle Unterstützung erhalten. Bislang gibt es keine Verpflichtung zur Beschäftigung von behinderten Menschen in Liechtenstein. Entstehen bei der beruflichen Erstausbildung, der Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer beschützten Werkstätte behinderungsbedingte, zusätzliche Kosten, so haben diese Personen gemäss Invalidenversicherungsgesetz (IVG, Art. 42) Anspruch auf Ersatz dieser Mehrkosten.

Das Heilpädagogische Zentrum bietet neben der Schule, der Therapie und dem Wohnangebot auch ein Zentrum für berufspraktische Ausbildung an. Angesprochen sind Jugendliche, mit vornehmlich praktischer Begabung, die noch keine Berufslehre absolviert haben und die die Landessprache sprechen. Die Anlehre bietet Jugendlichen eine massgeschneiderte, flexible Ausbildung, die den Einstieg in die Arbeitswelt erleichtert und einen Grundstein für die berufliche Weiterbildung legt. Dieses Angebot gilt in den Berufsfeldern Hauswirtschaft, Restauration (Küche), Werkdienst, Montage (Industrie), Bau, Holzbearbeitung, Malerei und Gärtnerei. Im ersten Jahr der Durchführung, im Jahr 2002, haben fünf Personen diese Ausbildung absolviert, im Jahr 2003 waren es neun.

Gelingt den Personen mit Behinderung der Einstieg in den normalen Arbeitsmarkt nicht, besteht im Heilpädagogischen Zentrum die Möglichkeit, in einer der sechs verschiedenen Werkstätten zu arbeiten. In den sechs Bereichen werden insgesamt 110 Arbeitsplätze angeboten, wo Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ganzheitlich und individuell gefördert werden.

Ausbildung der Fachkräfte

Im allgemeinen Schulsystem führen Fachkräfte der schulischen Heilpädagogik, der Sonderschulung und der Therapie die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen mit schulleistungsschwachen oder behinderten Jugendlichen und Kindern durch. Die Qualifikationen des Personals müssen an anerkannten ausländischen Institutionen erworben werden. In der Regel handelt es sich um sonderpädagogische Spezialrichtungen auf Fachhochschulniveau. Das Heilpädagogische Zentrum beteiligt sich an der fachlichen Ausbildung, indem verschiedene Praktika in den Berufsfeldern Behindertenbetreuung, Sozialpädagogik und Heilpädagogik angeboten werden.

9.2 Gesundheitspflege und –fürsorge (Art. 24 KK)

Durch die erleichterte Zulassung von ausländischen Ärzten infolge des EWR-Abkommens hat die Ärztedichte weiter zugenommen. Mit 64 im Inland konzessionierten Ärzten kommt derzeit ein Arzt auf rund 530 Einwohner (bei einer Gesamteinwohnerzahl von 34'000). Ferner stehen 29 Zahnärzte, 10 Hebammen und 13 Krankenschwestern zur Verfügung. Liechtenstein vertraut weiterhin auf die Zusammenarbeit mit Vertragsspitälern in der Schweiz und in Österreich, unter anderem auch mit dem Ostschweizer Kinderspital in St.Gallen.

Obigatorische Krankenversicherung

Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind obligatorisch für Krankenpflege und Unfall versichert. Diese Personen haben ungehinderten Zugang zu allen Gesundheitsdiensten des Landes. Zusätzlich

können zahlreiche Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Schweiz und Österreich in Anspruch genommen werden.

Gesundheitsvorsorge

Das Land trifft gemäss Sanitätsgesetz Massnahmen zur Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung (LGBl. 1986 Nr. 12). Gegenstand der Gesundheitsvorsorge sind die Förderung des Gesundheitsbewusstseins, die Verhütung von Krankheiten und Unfällen, die Früherkennung von Krankheiten und Behinderungen durch die Vorsorgeuntersuchungen, die Schulgesundheitspflege und die Schwangerschafts-, Mütter- und Väterberatung. Mit der Gesundheitsvorsorge betraut sind die Sozial- und Präventivmedizinische Dienststelle, der Landesphysikus, das Amt für Soziale Dienste, die Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention und verschiedene private Dienstleistungserbringer.

Jede in Liechtenstein wohnhafte Person wird von der Sozial- und Präventivmedizinischen Dienststelle in vorgeschriebenen Abständen zu ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen eingeladen. Der Vorsorgeplan für Kinder dient der Früherkennung von Anomalien und Entwicklungsstörungen, welche ohne die Untersuchungen nicht rechtzeitig erkannt würden; ihre Prognose kann durch frühzeitige Therapie verbessert werden. Diese Vorsorgeuntersuchungen werden zu 100 Prozent von den Krankenversicherungen finanziert.

Die Untersuchungen finden in folgenden Abständen statt:

- U1 bei der Geburt
- U2 mit ca. 5-10 Tagen
Hüftsonographie auf Anweisung
- U3 zwischen 4. und 6. Lebenswoche
- U4 zwischen 4. und 6. Lebensmonat
- U5 zwischen 9. und 12. Lebensmonat
- U6 mit ca. 2 Jahren
- U7 im 5. Lebensjahr
- U8 im 10. Lebensjahr
- U9 im 14. Lebensjahr

Die ersten beiden Untersuchungen finden in den Entbindungsspitalern statt. Zu den weiteren Untersuchungen in den Arztpraxen werden die Kinder über ihre Eltern durch die Dienststelle schriftlich eingeladen. Untersucht werden Reife, motorische Entwicklung, Herz, Lunge, Bauch, Geschlechtsorgane, Skelettsystem, Nervensystem, Sinnesorgane, Zahnentwicklung, Urin sowie die psychische Entwicklung. Seit 2002 erfolgen die bisherigen Schuluntersuchungen im Rahmen der bestehenden Kindervorsorgeuntersuchungen (U8 + U9). Das ursprüngliche Pilotprojekt sollte helfen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, indem die Untersuchung durch den Haus- oder Kinderarzt durchgeführt wird, welcher das Kind bereits kennt. Auch können Impfungen gleich direkt, ohne erneute ärztliche Konsultation, durchgeführt werden. Neue Fragestellungen wurden integriert, wie z.B. zu Allergien, intellektuellen und psychosozialen Schulschwierigkeiten und zum Einstiegsalter von Rauchwarenkonsum, Drogen oder Alkohol. Im Rahmen der Vorsorge bietet der Sozial- und Präventivmedizinische Dienst eine Ernährungsberatung an. Neu ist ebenfalls die anonymisierte Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse mittels EDV-Programm. Die Auswertung der Daten ermöglicht es in Zukunft, allgemeine Tendenzen in der Gesundheitsentwicklung festzustellen und geeignete Massnahmen zur Gesundheitsförderung zu veranlassen. Dieses System wurde nun definitiv eingeführt (Abänderung der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz, LGBl. 2003 Nr. 202; Abänderung der Verordnung zur schulärztlichen Untersuchung, LGBl. 2003 Nr. 203).

Ab 17 Jahren erfolgt der Übergang in die Erwachsenenvorsorge, wobei alle fünf Jahre eine allgemeine Vorsorgeuntersuchung stattfindet.

Ein schulpsychologischer Dienst hilft Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Behörden bei anstehenden Schullaufbahnentscheidungen, Einschulung, Integration, Sonderschulung, Klassenrepetition oder Zuweisung zu besonderen schulischen Massnahmen. Er hilft Betroffenen auch in Krisensituationen, die im Kindergarten oder in der Schule auftreten.

Schwangerschafts-, Mütter- und Väter-Beratung

Werdende Mütter können sich bei verschiedenen Stellen beraten lassen, so zum Beispiel bei der Schwangerschaftsberatungsstelle oder bei zahlreichen Ärzten. Letztere führen auch die Schwangerschafts-Vorsorgeuntersuchungen durch. Es werden an verschiedenen Orten Schwangerschaftsturnen und Geburtsvorbereitungskurse für Paare angeboten. Für die Säuglings- und Kleinkinderpflege besteht die Anlaufstelle des Liechtensteinischen Roten Kreuzes. Sie unterstützt Mütter und Väter bei der Betreuung ihres Kindes in den ersten Lebensjahren und beantwortet Fragen betreffend Stillen, Ernährung, Impfungen und Entwicklung des Kleinkindes.

In Notsituationen finanzieller oder psychischer Art, unter anderem bei ungewollten Schwangerschaften, können sich werdende Mütter an die Schwangerschaftsberatungsstelle wenden. Für Schwangere im Jugendalter dient auch der Kinder- und Jugenddienst als Anlaufstelle.

Weitere Organisationen, die ihre Dienste im Bereich der Erziehungsberatung anbieten, sind das Eltern-Kind-Forum und die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche.

Säuglings- und Kindersterblichkeit

In den Jahren 1998 bis und mit 2002 wurden insgesamt 22 Todesfälle von Kindern und Jugendlichen registriert. Durchschnittlich sind dies rund fünf Todesfälle jährlich, wobei anzumerken ist, dass es grössere, zufällige Schwankungen gibt. In neun Fällen handelte es sich um Totgeburten.

Geburtenstatistik 1998-2001

Jahr	Lebendgeburten	Totgeburten
1998	382	3
1999	430	3
2000	420	1
2001	401	1
2002	-----	1

In weiteren drei Fällen verstarb das Kind innerhalb der ersten Wochen aufgrund von Herzversagen, Ateminsuffizienz und plötzlichem Kindstod. Herz-/Kreislaufversagen war in drei weiteren Fällen die Todesursache und einmal Hirnblutung/Nierenversagen. Sechs Kinder kamen bei Unfällen ums Leben, darunter zwei bei Autounfällen.

Gesundheitserziehung

Im Jahr 2000 hat die Regierung eine Arbeitsgruppe zur Bearbeitung des Themas Gesundheitsförderung und Sozialerziehung an Schulen bestellt. Mittlerweile bestehen neue Zielsetzungen, verbunden mit konkreten Lösungsvorschlägen, die zum Teil bereits umgesetzt werden konnten. Die Gesundheitsförderung und Sozialerziehung an Schulen soll zukünftig auf drei Projektziele ausgerichtet werden. Dazu gehört erstens die Persönlichkeitsentwicklung

der Kinder, die zu einem integrierenden und fächerübergreifenden Bestandteil des neuen Lehrplans werden soll. Die Schwerpunkte liegen in der Förderung von Konfliktfähigkeit, der Teamfähigkeit und Stärkung des Selbstwertgefühls. Diesem Ziel dient unter anderem auch das neu gestartete Projekt „Schulsozialarbeit an Schulen“. Das hauptsächlich als Gewaltprävention gedachte Instrument ist mit einem Betrag von 1Mio. CHF auf drei Jahre ausgerichtet (LGBl. 2003 Nr. 177)

Das zweite Projektziel bezieht sich auf die körperliche Entwicklung der Kinder. Das Gesundheitsbewusstsein wird in Bezug auf gesunde Ernährung, Bewegung, Suchtverhalten und Sexualität sensibilisiert. Zudem erfolgt die medizinische Untersuchung neu nicht mehr in der Schule sondern durch den Hausarzt oder Kinderarzt analog den Vorsorgeuntersuchungen (siehe oben). Drittens wird die Kommunikation zwischen den Ämtern und Fachstellen sichergestellt. Um die Koordination von gemeinsamen Projekten zu gewährleisten, wird ein „Runder Tisch“ eingerichtet, bestehend aus Vertretern von Eltern, Ärzten, Lehrpersonen, dem Schulamt, dem Amt für Soziale Dienste und dem Sozial- und Präventivmedizinischen Dienst. Diese aktive Zusammenarbeit von Lehrpersonen, Ärzten und Ämtern ist die Basis zur Erarbeitung und Umsetzung von konkreten Massnahmen.

In der Berichtsperiode fanden im Bereich der allgemeinen Gesundheitserziehung und -förderung verschiedene Informationskampagnen und Projekte statt, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richteten. Durchgeführt wurden unter anderem Aktionen zu den Themen Lärm, gesunde Ernährung, Gewichtsreduktion, Tabakkonsum und Sonnenschutz.

Sport

Der Sport ist ein existenzieller Pfeiler für die Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen sowie von Gruppen und für die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit. Besonders angesichts der zunehmenden Bewegungsarmut, verbunden mit ungesunden Ernährungsgewohnheiten, kommt ihm eine wesentliche sozial-, gesundheits- und gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Kinder und Jugendliche werden im Rahmen des Breitensports, Schulsports, Leistungssports bis hin zum Spitzensport intensiv gefördert. Ein neues Sportgesetz (LGBl. 2000 Nr. 52) und die Verordnung über den Schulsport, „Jugend und Sport“ und den Breiten-, Behinderten- und Seniorensport (LGBl. 2000 Nr. 149) regeln neu die Förderung des Sports durch Land und Gemeinden.

Der Sport spielt sich zum grossen Teil im Rahmen von privaten Vereinen und Verbänden ab, die aber von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt werden. Der Staat wahrt die Autonomie des privatrechtlichen Sports und stärkt seine Selbstverantwortlichkeit. Das Ressort Sport ist damit betraut, für gute Rahmenbedingungen zu sorgen. Der sportliche Unterricht an den Schulen ist obligatorisch und inhaltlich über die Lehrplanverordnung geregelt.

Sexuelle Gesundheit und HIV -Prävention

Zuständig für die Förderung der sexuellen Gesundheit ist die von öffentlicher Hand finanzierte Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention. Ihre Tätigkeiten gliedern sich in die vier Bereiche sexualpädagogische Arbeit, Sexualberatung, Familienplanung und sexuell übertragbare Krankheiten und HIV.

In der sexualpädagogischen Arbeit geht es um die gesunde Entwicklung der Sexualität bei Kindern und Jugendlichen sowie um eine unterstützende Haltung der Erwachsenen in dieser Phase. Es geht darum, Jugendliche zu befähigen, eigenverantwortlich für ihre sexuelle Gesundheit zu sorgen. Dazu stellt ihnen die Fachstelle das nötige Wissen für eine selbstbestimmte und verantwortungsvolle sexuelle Handlungskompetenz zur Verfügung. Die Fachstelle organisiert Workshops an Schulen, im offenen Jugendbereich oder in Kindergärten,

die als Ergänzung zum herkömmlichen Sexualunterricht gedacht sind. Auf der Grundlage einer stabilen sexuellen Identität setzen sich die Jugendlichen mit Themen wie Freundschaft, Liebe, Verhütung, ungewollte Schwangerschaft und körperliche Entwicklung auseinander. Die Fachstelle hält auch Vorträge und organisiert Weiterbildungen für Eltern, Lehrkräfte und andere pädagogisch arbeitende Berufsgruppen.

Die Präventionsarbeit im Bereich der sexuell übertragbaren Krankheiten soll die Infektion von neuen HIV/Aidserkrankungen verhindern, den Anstieg der sexuell übertragbaren Krankheiten eindämmen sowie die Solidarität mit betroffenen Menschen fördern. Menschen mit sexuell übertragbaren Krankheiten erhalten dort Beratung, Unterstützung und Hilfe, um soweit als möglich deren Lebensqualität aufrechtzuerhalten.

Zum Thema HIV betreibt die Fachstelle eine aktive und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit. Neben Standaktionen zur Vermeidung von riskantem Verhalten führt sie spezifische Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen (Schüler und Schülerinnen, Frauen, Eltern, Betriebe, Homo-/Bisexuelle, Jugendliche) durch. Die Fachstelle führt eine Dokumentation zu HIV und Aids für alle Personen, die Informationen zur Aids-Thematik wünschen.

Das Beratungsangebot der Aids-Hilfe umfasst sowohl anonyme telefonische als auch persönliche Beratung zu den Themen HIV-Infektion, Aids-Erkrankung, HIV-Antikörper Test, Sexualität und Partnerschaft. Die Beratungen sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht. Ein Nothilfefonds dient der finanziellen Unterstützung von Menschen mit HIV und Aids. Betroffene erhalten neben ärztlicher Betreuung auch Unterstützung in einer Selbsthilfegruppe.

Positive HIV-Testergebnisse sind meldepflichtig. Im Berichtszeitraum wurden jedoch keine neuen HIV-Infektionen von Kindern bis 18 Jahre gemeldet. Es muss dazu gesagt werden, dass gerade in diesem Bereich die offizielle Statistik wenig Aussagewert besitzt. Liechtenstein befindet sich in einem Drei-Länder-Eck mit der Schweiz und Österreich. Liechtensteinische Staatsangehörige können sich ohne weiteres in einem anonymen Verfahren im Ausland testen lassen und erscheinen dann in der jeweiligen schweizerischen oder österreichischen Statistik auf. Aufgrund der Kleinheit des Landes und der Gefahr einer Diskriminierung ist anzunehmen, dass Betroffene häufig diesen Weg wählen, anstatt sich im Inland testen zu lassen. Es muss auch deshalb von einer gewissen Dunkelziffer ausgegangen werden, weil ein Vergleich mit der Schweiz eine bedeutend höhere Zahl an infizierten Personen nahe legt. Auffällig ist auch, dass in Liechtenstein keine infizierten Homosexuellen registriert sind. Dies lässt auch auf ein tendenzielles Ausweichen ins benachbarte Ausland schliessen.

Jugendschwangerschaften

Es gibt keine offizielle Statistik darüber, wie viele minderjährige Frauen ein Kind zur Welt bringen. Annäherungsweise kann diese Zahl jedoch eruiert werden. Zum Zweck der Vaterschaftsanerkennung werden sämtliche beim Zivilstandsamt gemeldeten unehelich geborenen Kinder gesondert registriert. Da praktisch alle jugendlichen Mütter nicht verheiratet sind, erscheinen sie fast ausnahmslos in dieser Auflistung. Es kann aber einzelne Fälle geben, die dem Zivilstandsamt nicht gemeldet werden oder bei denen die jugendliche Mutter verheiratet ist.

Bei Jugendschwangerschaften ist keine spezielle Betreuung oder Beratung vorgesehen. Der Kinder- und Jugenddienst wird nur dann tätig, wenn die junge Frau sich selbst an ihn wendet und um Beratung ansucht. Das Thema Schwangerschaftsabbrüche wurde bereits in Kapitel 6.3 behandelt.

Registrierte Geburten minderjähriger Mütter

Jahr	Anzahl Geburten
1998	2
1999	1
2000	0
2001	2
2002	1
2003	2

Sicherheit im Strassenverkehr

Die Verkehrsstatistik der Landespolizei orientiert sich nicht an der gesetzlichen Definition des Jugendlichen. Die Erfassung erfolgt in einer Gesamtkategorie der 14-64jährigen, weshalb keine klare Aussage zur Situation von jugendlichen Opfern im Strassenverkehr gemacht werden kann. Gemäss Statistik des liechtensteinischen Landesphysikus verstarben in den Jahren 1998 bis 2002 zwei Kinder bei Verkehrsunfällen.

Jugendliche in Liechtenstein erhalten ab Eintritt in den Kindergarten bis hin zur 4. Klasse Primarschule jährlich ein- bis zweimal Verkehrsunterricht durch die Landespolizei. Abschluss der Verkehrserziehung bildet eine Instruktion im Verkehrsgarten, wo die ausreichende Kenntnis der Verkehrssignale und Verkehrsregeln kontrolliert wird. Weiters ist die Landespolizei präventiv bei der Schulwegsicherung, welche ganzjährig durchgeführt wird, tätig. Spezielle Anstrengungen unternimmt sie mittels Plakaten und Aufrufen jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres im Monat August.

Das Recht auf Gesundheit in der liechtensteinischen Entwicklungszusammenarbeit

Die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit Liechtensteins orientiert sich an fünf Schwerpunkten, wovon der Bereich Gesundheit eine dieser Prioritäten darstellt. Unterstützt werden dabei hauptsächlich Projekte zur Verbesserung der Grundgesundheit und insbesondere der Vorbeugung und Behandlung von Aidserkrankungen. Verschiedene Beiträge Liechtensteins, unter anderem an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), sind nicht zweckgebunden. Die spezifischen Beiträge werden indes häufig zur Förderung der psychischen und physischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen eingesetzt. Neben der Verbesserung der Ernährung von Müttern und Kindern richten sich verschiedene Programme insbesondere an behinderte Kinder und an Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten, welche spezielle psychotherapeutische Hilfe benötigen.¹⁹

9.3 Soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und –einrichtungen (Art. 26 und 18 Abs. 3 KK)

Verschiedene Institutionen bieten in Liechtenstein ganztägige oder Teilzeit-Kinderbetreuung an. Sämtliche Einrichtungen sind privater Natur, werden aber in hohem Masse vom Staat finanziert. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Amt für Soziale Dienste (Kinder- und Jugenddienst) zu, welches die soziale Versorgung in enger Kooperation mit anderen staatlichen und privaten Diensten gewährleistet. Mit verschiedenen privaten Anbietern, unter anderem im Kinder- und Jugendbereich, schliesst dieses Amt neuerdings Leistungsverträge ab und garantiert dadurch eine gute Koordination der Dienstleistungen sowie die Kontrolle im Sinne einer Qualitätssicherung.

In allen Gemeinden gibt es Spielgruppen, die sich jeweils ein- bis zweimal in der Woche für zwei Stunden treffen. Aufgenommen werden Kinder ab drei Jahren bis zum Eintritt in den

¹⁹ Vgl. Liste der Beiträge im Rahmen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit im Anhang.

Kindergarten. Für die ganztägige Betreuung gibt es Tagesmütter, die meist neben ihren eigenen Kindern zusätzlich weitere Kinder betreuen. Neben Pflegeverhältnissen, die sich privat organisieren, werden diese auch von einer spezialisierten Einrichtung (Eltern-Kind-Forum) vermittelt, ausgebildet und angestellt. Zur Zeit sind 33 Tagesmütter bei diesem Verein beschäftigt. Weiter bestehen acht Kindertagesstätten mit insgesamt rund 120 Plätzen. In diesen werden Kinder verschiedener Altersstufen von Kleinkinderzieherinnen betreut. Das Angebot an betreuten Kindertagesplätzen ist flächendeckend. Aufgrund der starken Auslastung gibt es zum Teil Wartelisten, wobei Dringlichkeitskriterien die Zuteilung regeln. Nicht völlig abgedeckt werden können gewisse Tageszeiten (frühmorgens und über Mittag). Für die zeitweilige Betreuung der Kinder im eigenen Haushalt steht eine Babysittervermittlung zur Verfügung.

9.4 Lebensstandard (Art. 27 Abs. 1-3 KK)

Wie bereits in Kapitel 8.3 ausgeführt, kommen die meisten der familienbezogenen Leistungen, in Form von finanziellen Beiträgen, Steuererleichterungen oder institutionellen Hilfen allen Familien zugute, unabhängig ihrer Zusammensetzung und ihres Einkommens. Gewisse zusätzliche Hilfen werden jenen Personen gewährt, die einem besonderen Armutsrisiko ausgesetzt sind.

Im Bereich der Familienzulagen wurde mit Wirkung ab Juli 1999 neben der Kinderzulage und der Geburtszulage eine neue Leistungsart eingeführt, die so genannte **Alleinerziehendenzulage**. Danach erhalten Alleinerziehende eine monatliche Zusatzleistung von CHF 100.- pro Kind (LGBI. 1999 Nr. 98). Anspruch auf diese Zulage hat eine allein stehende Person, die Anspruch auf Kinderzulage hat. Der Anspruch besteht für jedes Kind, mit dem die allein erziehende Person im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Zulage wird zusätzlich zur Kinderzulage ausgerichtet.

Alleinerziehendenzulage

Jahr	Anzahl Bezüger	Anzahl Kinder
1999 (ab.1.7.1999)	395	610
2000	480	731
2001	568	858
2002	590	896

Eine weitere neue Errungenschaft ist die **Mietbeihilfe** für Familien mit niedrigem Einkommen (LGBI. 2000 Nr. 202). Anspruchsberechtigt sind Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern, wenn das jährliche Haushaltseinkommen unter einer bestimmten Grenze liegt. Alleinerziehende mit unterhaltsabhängigen Kindern gelten auch als Familien. Im Jahr 2002 wurden CHF 1'376'826.- an Mietbeihilfen ausbezahlt. Dies entspricht 272 Antragstellern.

Mit der Alleinerziehendenzulage und den Mietbeihilfen, welche auch von Alleinerziehenden beansprucht werden können, wurde spezifisch auf die finanzielle Gefährdung von Ein-Eltern-Familien reagiert. Dem Armutsbericht des Amtes für Soziale Dienste war vorgängig zu entnehmen gewesen, dass die Alleinerziehenden zu jenen Bevölkerungsgruppen gehören, die am ehesten auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Im Zuge der Einführung der Mietbeihilfe im April 2001 war eine markante Entschärfung der Situation festzustellen. Der prozentuale Anteil der Alleinerziehenden, die Sozialhilfe bezogen,

nahm gegenüber dem Vorjahr um 16 Prozent ab. Durch die Mietbeihilfe benötigten einige Alleinerziehende keine wirtschaftliche Sozialhilfe mehr oder ihr Unterstützungsbedarf reduzierte sich. Die Einführung der Mietbeihilfe hat also die Alleinerziehenden und Familien mit niedrigen Einkommen entlastet und zum Teil unabhängig von Sozialhilfe gemacht.

Eltern, die berufsbedingt auf die Betreuung ihrer Kinder durch Tagesstätten oder Tagesmütter angewiesen sind, können eine – nach ihrem Einkommen abgestufte – finanzielle Unterstützung für die Betreuungskosten erhalten. Sofern Eltern mit ihrem Einkommen den Lebensunterhalt für ihre Familienangehörigen nicht decken können, haben sie Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Das Ausmass der wirtschaftlichen Hilfe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte und Mittel bestimmt. Es gibt in Liechtenstein keinen gesetzlich festgelegten Mindestlohn. Auch der Sozialdienst, welcher für die Ausschüttung der wirtschaftlichen Hilfe zuständig ist, geht nicht von einem fixen Mindestbetrag aus. Grund dafür sind die unterschiedlich hohen Wohnkosten. Der Sozialdienst ermittelt deshalb in jedem Einzelfall die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe, ausgehend aus einem fixen Betrag für den generellen Lebensunterhalt, einem fixen Zusatz für die Krankenversicherungsprämien und schliesslich den individuellen Wohnkosten.

10 BILDUNG, FREIZEIT UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN

10.1 Bildung, einschliesslich Berufsausbildung und –beratung (Art. 28 KK)

Primäre und sekundäre Schulbildung

Unverändert besteht in Liechtenstein eine obligatorische Schulbildung von neun Jahren, beginnend nach Erfüllung des sechsten Lebensjahres. Auf den Besuch der Primarschule (5 Jahre) folgt anschliessend eine der weiterführenden Schulen: Oberschule (geringeres Anspruchsniveau), Realschule (mittleres Anspruchsniveau) oder Gymnasium (höheres Anspruchsniveau). Zur Zeit werden im Schulsystem, inklusive Kindergarten, rund 5'000 Kinder und Jugendliche unterrichtet. Es gibt 13 Primarschulen, 3 Oberschulen, 5 Realschulen, 1 Gymnasium, eine Berufsmittelschule sowie eine Sonderschule.²⁰

Im Jahr 2001 konnte eine Oberstufenreform abgeschlossen werden (LGBl. 2001 Nr. 140). Damit bestehen nun für die Oberschule, Realschule und das Gymnasium einheitliche Promotionsregelungen und Regeln für die Übertrittsprüfung. Der Schulartenwechsel ist dadurch einfacher und transparenter geworden. Zusätzlich wurden die Wahlmöglichkeiten im Rahmen des angebotenen Fächerkatalogs erweitert.

Für schulleistungsschwache Schüler besteht ein Integrationskonzept. Das bedeutet, dass ihnen mittels besonderer schulischer oder pädagogisch-therapeutischer Massnahmen der Verbleib in der Regelschule ermöglicht wird (LGBl. 2001 Nr. 197). Zusätzlich gibt es die separierte Sonderschule des Heilpädagogischen Zentrums für Kinder und Jugendliche, die trotz spezieller Förderung dem Unterricht in der Regelklasse nicht folgen können.

Zur Durchsetzung der Schulpflicht ist es äusserst selten notwendig, repressive Massnahmen anzuwenden. Der Schulbesuch wird durch die einzelnen Lehrkräfte kontrolliert, und die

²⁰ Vgl. Übersicht über das Liechtensteinische Schulsystem im Anhang.

Eltern (ab 18 Jahren die Jugendlichen selber) haben Schulversäumnisse zu begründen bzw. bei voraussehbaren Versäumnissen um Dispensation nachzusuchen.

Berufsbildungssystem

Die Berufsbildung in Liechtenstein stützt sich in der Grundausbildung auf ein duales bzw. triales System. Unter dual versteht man die Ausbildung in Lehrbetrieb und Berufsschule, unter trial, wenn diese Ausbildung durch Verbandskurse, so genannte Einführungskurse, ergänzt wird, in welchen grundlegende, praktische Fertigkeiten vermittelt werden. Von 350 bis 400 Schulabgängern pro Jahr beginnen etwa 70 -75 Prozent eine in der Regel drei- oder vierjährige Berufslehre. Es werden von ca. 700 Betrieben aus dem Gewerbe, der Industrie, dem Dienstleistungsbereich und der Verwaltung Ausbildungsmöglichkeiten in ca. 80 verschiedenen Berufen angeboten. Zur Zeit sind rund 1'000 Lehrverhältnisse registriert. Pro Jahr schliessen ca. 330 junge Berufsleute ihre Ausbildung mit einer Lehrabschlussprüfung ab. Dem Amt für Berufsbildung sind alle Berufe des Handwerks, der Industrie, des Dienstleistungsbereichs, der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie der Gesundheits- und Krankenpflege zugeordnet. Der finanzielle Aufwand für die berufliche Grundausbildung beläuft sich auf ca. acht Millionen CHF pro Jahr.

Hochschulbildung

Liechtenstein hat eine einzige Fachhochschule, an welcher mit Architektur und Wirtschaftswissenschaften zwei Ausbildungsrichtungen angeboten werden. Ausserdem gibt es zwei Hochschulinstitutionen: An der einen kann ein Philosophiestudium (Internationale Akademie für Philosophie), an der anderen können im Anschluss an ein ausländisches Hochschuldiplom Doktoratsstudien absolviert werden (Universität für Humanwissenschaften).

Wer an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität studieren möchte, muss dies im Ausland tun. Liechtenstein pflegt daher enge Beziehungen insbesondere zur Schweiz und zu Österreich. Über verschiedene Staatsverträge und Vereinbarungen ist sichergestellt, dass liechtensteinische Studierende in beiden Ländern zu den selben Bedingungen aufgenommen werden wie deren Staatsangehörige. Dies gilt nicht nur für Maturantinnen und Maturanten sondern auch für Personen, die eine Berufsausbildung absolvieren oder eine solche bereits absolviert haben. Letztere haben das Recht, an einer liechtensteinischen oder österreichischen Hochschulinstitution (Universität, Technische Hochschule, Fachhochschule) aufgenommen zu werden, wenn sie über die liechtensteinische Berufsmatura verfügen. Die liechtensteinische Berufsmatura berechtigt auch zu einem Hochschulstudium in der Schweiz, allerdings lediglich an Fachhochschulen, nicht an Technischen Hochschulen oder Universitäten. Damit dieser Zugang zu inländischen und ausländischen Hochschulen funktioniert, bietet Liechtenstein auf seinem eigenen Territorium Ausbildungen an, welche zur allgemeinen Matura (Gymnasium) oder zur Berufsmatura (Berufsmittelschule) führen. Die Beiträge des Landes Liechtenstein an Hochschulen im In- und Ausland belaufen sich auf rund zwei Millionen CHF pro Jahr.

EU-Bildungsprogramme

Als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) beteiligt sich Liechtenstein an den EU-Berufsbildungsprogrammen. Es sind dies vor allem Austauschprogramme für junge Arbeitnehmer nach Abschluss der beruflichen Grundausbildung (MOJA), Lehrlinge (Xchange), Studenten (FAMOUS) und Ausbildungsverantwortliche (Studienbesuche CEDEFOP).

Die Teilnahme Liechtensteins am EU-Bildungsprogramm SOKRATES wurde gleichzeitig mit dem Beitritt zum EWR am 1. Mai 1995 vollzogen und mit Beschluss vom Jahre 1999 um weitere sieben Jahre verlängert. Liechtenstein beteiligt sich in einem grössenverträglichen

Masse an den einzelnen im Programm SOKRATES ausgewiesenen Aktionen wie Erasmus, Comenius, Grundtvig, Arion und Eurydice. Diese Beteiligung eröffnet den Bildungsverantwortlichen in Liechtenstein vorher nicht gekannte Möglichkeiten europäischer Zusammenarbeit. Der Austausch von Sprachassistenten, die Mobilität der Studierenden und der Dozenten, die im Rahmen von Comenius gegründeten Schulpartnerschaften sowie die europäischen Lehrpersonenfortbildungsveranstaltungen sind mittlerweile ein fester und nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den EU/EWR-Staaten und den EU-Beitrittsländern geworden.

Zugang zur (Aus-)Bildung

Der Unterricht an all diesen Schularten erfolgt unentgeltlich. Eine Ausnahme vom Unentgeltlichkeitsprinzip bilden die Lehrmittel (Bücher). Diese müssen von den Eltern bezahlt werden. Die Schulträger subventionieren die Lehrmittel jedoch mit 25 Prozent des Einstandspreises. Auf der Primarstufe geben die meisten Gemeinden die Lehrmittel unentgeltlich an die Kinder ab.

An die Kosten der Ausbildung werden über Studiendarlehen und Stipendien, abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern, Beiträge geleistet. Zur Zeit ist ein neues Stipendengesetz in Ausarbeitung. Das staatliche Leistungsangebot im Bereich der Ausbildungsbeihilfen soll zwar ausgeweitet werden, aber durch eine generelle Kombination der Ausbildungsbeihilfen aus Stipendium und Darlehen sowie eine allgemeine Höchstbezugsdauer soll gleichzeitig zum Ausdruck kommen, dass die Eigenverantwortung der Stipendienbezüger genauso gefordert ist. Mit dem neuen System werden Eltern, deren Kinder sich in Ausbildung befinden, und insbesondere allein erziehende Eltern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen stärker entlastet werden. Staatlich gefördert werden sowohl allgemein- als auch berufsbildende Ausbildungswege.

Kriterien wie Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder soziale und ethnische Herkunft sind für den Schulbesuch und die Berufsausbildung nicht relevant. Schulpflicht besteht für jedes in Liechtenstein wohnhafte Kind, und die weiterführende Ausbildung richtet sich nach den jeweiligen Fähigkeiten und erbrachten Leistungen.

Zur Förderung der Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen im Beruf wurde im Jahr 2000 ein so genanntes Berufsimpulsjahr durchgeführt. Die Absicht bestand darin, Mädchen und jungen Frauen die Bedeutung einer guten Aus- und Weiterbildung zu verdeutlichen und das Berufsspektrum für Frauen zu erweitern. Zusätzlich sollte erreicht werden, dass Mädchen und Knaben geschlechterspezifische Rollenmuster hinterfragen und Eltern und Lehrpersonen für Chancengleichheit in der Berufswahl sensibilisiert werden.

Unterrichtssprache

Die offizielle Sprache in Liechtenstein ist Deutsch. Die inländische Bevölkerung bedient sich jedoch bei der alltäglichen Kommunikation eines alemannischen Dialekts. Im Unterricht ist grundsätzlich die deutsche Hochsprache zu verwenden. Einerseits fördert dies die Sprachkompetenz für die Kommunikation im deutschen Sprachraum. Andererseits ist die Verständlichkeit des Unterrichts für Kinder nicht-deutscher Muttersprache in hohem Masse vom Gebrauch der Hochsprache abhängig. In bestimmten Situationen hat jedoch auch die Mundart ihre Berechtigung.

Neu werden fremdsprachige Kinder im Rahmen des Schulobligatoriums im Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet (LGBI. 2000 Nr. 197). Schülerinnen und Schüler ohne jegliche Deutschkenntnisse werden während eines Jahres intensiv in Deutsch gefördert (22 Lektionen pro Woche). Nach diesem Jahr werden sie, wenn möglich, in die Regelschule integriert. Zur Zeit besuchen rund 20 Schüler und Schülerinnen diesen Deutschkurs. Fremdsprachige Kinder,

die bereits gewisse Vorkenntnisse in Deutsch haben, werden sofort in die Regelschule integriert, erhalten dort jedoch zusätzlichen Unterricht in Deutsch (1-2 Lektionen pro Woche). Gegenwärtig werden 500 Schüler und Schülerinnen auf diese Weise gefördert. Auch diese Unterrichtsformen sind allgemein zugänglich und unentgeltlich.

Lehrerfortbildung und Evaluation

Bereits 1998 stimmte die Regierung dem Aufbau eines Systems zur Qualitätssicherung und -entwicklung an den liechtensteinischen Schulen zu. Dazu sollten in den drei Bereichen „Lehrperson und Unterricht“, „Schule“ sowie „Schulwesen“ verschiedene Instrumente erarbeitet werden, welche Zielsetzungen, Qualitätskriterien, Rahmenbedingungen und Abläufe beinhalten. Beim Aufbau des Systems wurde versucht, alle zentralen Bereiche und Teilbereiche zu erfassen, die wesentlich mit der Qualität der Schule zusammenhängen. Ausgeklammert werden musste dabei die Lehrerbildung, da diese fast ausschliesslich im Ausland stattfindet und der Einfluss der liechtensteinischen Behörden marginal ist.

Seit 2001 wird in Liechtenstein die Schul- und Unterrichtsqualität nun anhand eines Leitfadens regelmässig evaluiert. Der Leitfaden für Qualitätssicherung und -entwicklung ermöglicht die Wirksamkeitsüberprüfung auf allen Ebenen (Lehrpersonen, Schulen, Schulwesen) und vernetzt die unterschiedlichen Bereiche. Lehrpersonen werden alle zwei Jahre zu einem Personalgespräch eingeladen, wobei auch eine Unterrichtsbeobachtung durchgeführt wird. Auf individueller Ebene bietet der Leitfaden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Instrument zur Selbstbeobachtung. Ein weiterer Bereich sind die einzelnen Schulen, welche ebenfalls sowohl interner als auch externer Evaluation unterzogen werden. Auf der Ebene des Schulwesens finden Qualitätsvergleiche auf internationaler und regionaler Ebene statt. So gibt es so genannte Cockpit-Erhebungen, welche einen standardisierten Vergleich von Schulklassen erlauben. Auf internationaler Ebene nimmt Liechtenstein an verschiedenen Studien teil, wie zum Beispiel an der PISA-Studie, einer Erhebung des Wissensstandes von 15jährigen in den OECD-Staaten.

Ziel dieses Evaluations- und Qualitätssicherungspakets ist, dass sich alle an der Schule Beteiligten gleichermassen um die Schulqualität bemühen. Durch Evaluation in ausgewählten Bereichen wird die Arbeit der Schule auf ihre Wirksamkeit hin geprüft und eine Weiterentwicklung gewährleistet. Die Offenlegung der Qualitätskriterien für verschiedene Ebenen bringt Transparenz für alle Beteiligten. Insbesondere findet nun eine einheitliche Beurteilung der Lehrpersonen statt. Durch das neue System können auch, im Sinne einer Frühwarnung, mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig entdeckt und Korrekturmassnahmen angebracht werden.

Schulsozialarbeit

Vor dem Hintergrund der zunehmend schwierigen Kinder und Jugendlichen an den liechtensteinischen Schulen wurde im Jahr 2003 die Sozialarbeit an Schulen eingeführt (LGBI. 2003 Nr. 177). Die für das Bildungswesen Verantwortlichen haben in den vergangenen Jahren die Schulentwicklung vorangetrieben und dabei auch den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung getragen. Im sozialpädagogischen Bereich ist trotz allen Bemühungen eine Situation entstanden, welche es schwierig bis teilweise unmöglich machte, dem Kerngeschäft Unterricht den gebührenden Platz einzuräumen. Zugenommen haben Vorfälle von Schulkverweigerung und Schuleschwänzen, Mobbing, Erpressungen, Beschimpfungen, latente Gewaltbereitschaft, Ausfälligkeiten gegenüber Lehrpersonen, rassistische Angriffe, Diebstahl und Sachbeschädigungen. Schwierig sind auch jene Jugendlichen, die den Schulbetrieb wohl nicht stören, die aber „innerlich abgeschaltet“ haben und auf Distanz gehen. Die Lehrerschaft und die Behörden stossen bei ihren Bemühungen,

bei schwierigen Kindern und Jugendlichen eine Verhaltensänderung herbeizuführen, oft an die Grenzen ihrer Kapazitäten und Kompetenzen. Diese Situation galt es zu entschärfen. Durch die integrierte Sozialarbeit sollen Schulen zusätzliche Unterstützung erhalten. Im Vordergrund stehen unter anderem die Krisenintervention, die Prävention, die Integration sowie die Beratung von Kindern und Jugendlichen, Lehrpersonen und Eltern. Die Regierung verspricht sich vom Aufbau von Schulsozialarbeit ein besseres Klima an den Schulen, eine schnelle Hilfe für die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern sowie eine Entlastung der Lehrpersonen zu Gunsten eines effizienteren Unterrichts. In einer ersten Phase wurde ein auf drei Jahre angelegtes Pilotprojekt gestartet. Der liechtensteinische Landtag bewilligte dazu insgesamt 1 Million CHF. Im dritten Pilotjahr soll eine wissenschaftliche Evaluation Aufschluss darüber geben, ob und wie das Projekt weitergeführt werden kann.

Berufsberatung

Liechtenstein verfügt über eine gut ausgebaute Berufsberatungsstelle mit einem angeschlossenen Berufsinformationszentrum. Das psychologisch und berufskundlich ausgebildete Beratungsteam begleitet die Jugendlichen im Berufswahlvorbereitungsprozess. Die Fachstelle kann von allen interessierten Jugendlichen in Anspruch genommen werden und ist unentgeltlich. Neben der individuellen Beratung werden regelmässige Informationsveranstaltungen, Seminare und Kurse organisiert und ein öffentlich zugängliches Dokumentations- und Informationszentrum geführt. Bei Schullaufbahnentscheidungen kann auch der Schulpsychologische Dienst kontaktiert werden.

Das Recht auf Bildung in der Entwicklungszusammenarbeit

Der Bereich Bildung ist einer der fünf prioritären Tätigkeitsfelder, in denen sich Liechtenstein im Rahmen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit engagiert. Die Schwerpunkte liegen in der Förderung der Grundschulbildung und der Lehrerfortbildung. Verschiedene allgemeine Beiträge gehen an internationale Organisationen oder EU-Programme für den Bereich Bildung sowie direkt an diverse Schulen und Ausbildungsstätten.²¹

10.2 Bildungsziele (Art. 29 KK)

Der liechtensteinische Lehrplan sowie die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule als Ganzes orientieren sich an festgelegten Leitideen, welche auf alle Schulen und Schulstufen Anwendung finden. Danach steht die Schule allen Kindern und Jugendlichen ohne Unterschied der Herkunft, der Religion und des Geschlechts offen und nimmt in politischen, religiösen und weltanschaulichen Belangen eine offene Haltung ein. Sie achtet besonders auf die Gleichstellung von Mädchen und Knaben. Sie hat die Aufgabe, die Heranwachsenden in ihren individuellen Eigenheiten zu stärken, und ihnen zu helfen, fähige Mitglieder der Gesellschaft zu werden. Diese Aufgabe teilt sich die Schule mit der Familie und mit anderen Institutionen. Es wird anerkannt, dass die Hauptverantwortung für die Erziehung der Kinder bei den Eltern liegt, weshalb eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus anzustreben ist.

Kinder und Jugendliche sollen in ihren Überlegungen, Gefühlen und Handlungsweisen ernst genommen werden. Kinder und Jugendliche erwerben dadurch die Fähigkeit, eigenständig zu handeln, verantwortliche Entscheidungen zu treffen und eine gesunde Leistungsbereitschaft zu entwickeln.

²¹ Vgl. Liste der Beiträge im Rahmen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit im Anhang.

In ihrer Funktion als soziales Lernfeld gibt die Schule den Schülern und Schülerinnen die Möglichkeit, die Bedingungen des Zusammenlebens kennen zu lernen, die menschliche Gesellschaft in ihrer Vielfältigkeit wahrzunehmen, Beziehungen aufzubauen, mit anderen zusammenzuarbeiten und Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen. Zentral ist auch die Erlangung der Fähigkeit, Gespräche zu führen, unterschiedliche Meinungen zu respektieren und Konflikte argumentativ auszutragen. Die Schule soll die Kinder und Jugendlichen befähigen, ökologische Zusammenhänge und die Auswirkungen menschlichen Handelns auf die Natur zu erkennen und ein Bewusstsein für die Verantwortung des Menschen der Natur gegenüber zu entwickeln.

Im Lehrplan sind die Menschen- und Kinderrechte in den Fachbereich „Mensch und Umwelt“ integriert. Das übergeordnete Ziel liegt darin, dass die Schüler und Schülerinnen die Prinzipien der Menschenrechte verstehen und ihr Handeln danach ausrichten, das heisst, sich für die eigenen Rechte einsetzen und die Rechte anderer akzeptieren. Sie lernen Grundwerte, Menschenrechte und Wertsysteme kennen, unterscheiden und hinterfragen. Sie setzen sich mit verschiedenen Kulturen, den dazugehörigen Traditionen, Religionen und Wertsystemen auseinander. Sie entwickeln dadurch ein ethisches Bewusstsein, aus welchem sie eigene Verhaltens- und Handlungsmuster ableiten. Die Menschenrechte lernen sie an konkreten Beispielen kennen und erfassen sie in ihrer Bedeutung für die Welt und das eigene Leben. Mögliche Ansatzpunkte sind Themen wie Gerechtigkeit, Solidarität, persönliches Engagement, strukturelle Ungerechtigkeit, Hunger, Rassismus, Unterdrückung, Verfolgung, Arbeitslosigkeit oder Armut.

Intensive Anstrengungen wurden in letzter Zeit zur Förderung der Integration von ausländischen Jugendlichen unternommen. Es geht dabei um ein präventives Entgegenwirken gegen Intoleranz und Rassismus. Die Auseinandersetzung mit der Problematik findet im Unterricht in verschiedenen Fächern (z.B. Deutsch, Geschichte, Fremdsprachen, Religion, Ethik, Philosophie, Pädagogik/Psychologie, Kunsterziehung, Lebenskunde) statt. Interkulturelle Projekte sollen zudem die Integration fördern und präventiv der Intoleranz und dem Rassismus entgegenwirken. Verschiedene Sammelaktionen und Spendenaktionen zugunsten von Kindern/Schulen in Entwicklungs- und Transitionsländern finden statt. Vielfach handelt es sich dabei um langfristige, jährliche Unterstützungen mit dem Ziel, den Schülern den Solidaritätsgedanken nahe zu bringen. Sprachaustausche, spezifische Workshops zu Themen wie Weltreligionen und Gewalt, Besuche von Vertretern anderer Kulturen oder von internationalen Hilfsorganisationen sollen Interesse für andere Kulturen wecken sowie Ängste, Vorurteile abbauen und die Toleranz gegenüber anderen/anderem fördern.

10.3 Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten (Art. 31 KK)

Die ausserschulische Jugendarbeit im Sinne einer soziokulturellen Animation wird von staatlicher Seite gefördert. Diese Förderung der Jugendpflege erfolgt durch fachliche Unterstützung und Beratung von Personen und Organisationen, die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Dies wird primär vom Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste durchgeführt. Er beobachtet und analysiert die Entwicklungen im Kinder- und Jugendbereich und reagiert durch Information der Öffentlichkeit, Sensibilisierung für jugendrelevante Themen, Setzen von Impulsen, Anregungen, Initiativen und Entwicklung von Projekten. Gefördert wird auch der regionale und internationale Austausch sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung im Jugendbereich.

Zusätzlich leistet der Staat finanzielle Unterstützung. Diese erfolgt in Form von Einzelbeiträgen oder Jahresbeiträgen an Organisationen/Institutionen oder Einzelpersonen zum Beispiel für Jugendlager, Filmvorführungen, Spielfeste, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an internationalen Veranstaltungen oder Weiterbildungsveranstaltungen. Die Richtlinien zur Förderung von Jugendpflagemassnahmen im Sinne des Jugendgesetzes wurden anfangs 2003 von der Regierung erneuert und in einer speziellen Publikation der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Ein Verein der liechtensteinischen Jugendorganisationen fungiert als Dachorganisation mit der Aufgabe, die ausserschulische, offene Jugendarbeit zu koordinieren, zu vernetzen und darüber zu informieren. Neben der Publizierung der vierteljährlich erscheinenden Jugendzeitschrift „FLASH“ organisiert der Verein Aktivitäten und Projekte, nimmt Stellung zu jugendpolitischen Fragen und fördert die berufliche Weiterbildung der beschäftigten Fachleute. Die grösste Jugendorganisation sind die liechtensteinischen Pfadfinder. Jugendzentren, -häuser und -treffs sind in beinahe allen liechtensteinischen Gemeinden anzutreffen. Die Mitarbeitenden der Jugendzentren bieten Freizeitprogramme, Betreuung und Beratung an.

Kunstschule

Die Kunstschule Liechtenstein wurde 1993 als ausserschulische Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gegründet. Am 1. Januar 2002 wurde sie in eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt (LGBI. 2002 Nr. 22). Kreative Menschen erhalten hier die Möglichkeit, sich gestalterische Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten freies Malen, Zeichnen, Fotografie und neue Medien anzueignen. Die Kunstschule steht grundsätzlich allen Interessierten offen und spricht Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.

Kinder sind ab dem Alter von 5 Jahren zum Unterricht zugelassen. In speziellen Kindergruppen werden sie von fachkundigen Lehrpersonen in die Welt der Farben, Formen und Strukturen eingeführt. Sofern für die bildende Kunst von Belang, werden auch darstellerische, sprachliche und musikalische Fähigkeiten miteinbezogen. Der Kunstunterricht will dem Kind Gelegenheit geben, sich und seine Möglichkeiten ohne Notendruck in anregender Umgebung zu entdecken.

Für Jugendliche besteht die Möglichkeit, dass sie im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder die Aufnahme an die Fachhochschule für Gestaltung speziell gefördert werden. Finanziert wird die Kunstschule durch Beiträge des Staates, der Gemeinden und durch das Schulgeld.

Musikschule

Die liechtensteinische Musikschule ist ebenfalls eine selbständige Stiftung öffentlichen Rechts mit dem Zweck, Unterricht in Instrumental- und Vokalmusik zu erteilen und das musikalische Leben des Landes zu fördern. Im Jahr 2002 unterrichteten an der Musikschule 93 Lehrkräfte. Analog zur Kunstschule beteiligt sich die öffentliche Hand an der Finanzierung der Musikschule (Staat 50 Prozent, Gemeinden 25 Prozent), die restlichen Kosten müssen durch das Schulgeld abgedeckt werden.

Theater

Das liechtensteinische Theater (TaK – Theater am Kirchplatz) bietet auf der Bühne und auf der Kinoleinwand ein spezielles Kinder- und Jugendprogramm an. Seit zwei Jahren besteht ein Verein „Junges Theater Liechtenstein“, der jährlich über 50 jungen Menschen die Möglichkeit gibt, künstlerisch mitzuwirken. Bereits Primarschüler können in der Kinder-Theaterwerkstatt erste Erfahrungen auf der Bühne zu machen. Darauf aufbauend können sie

später in den Jugend Theater Club oder in das Theaterprojekt der unter 21jährigen eintreten. Der Verein arbeitet in Partnerschaft mit dem Theater am Kirchplatz, wodurch auch die professionelle Basis im Bereich, Technik, Werbung, Infrastruktur und Administration gewährleistet ist.

Sportliche Aktivitäten

Ein neues Sportgesetz (LGBI. 2000 Nr. 52) und die Verordnung über den Schulsport, „Jugend und Sport“ und den Breiten-, Behinderten- und Seniorensport (LGBI. 2000 Nr. 149) regeln neu die Förderung des Sports durch Land und Gemeinden. Die einzelnen Sportverbände und Einzelvereine werden mit Jahresbeiträgen gefördert. Daneben erfolgt die Förderung in den Bereichen Infrastruktur, Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften, Wettkampfvorbereitung, internationale Sportveranstaltungen in Liechtenstein sowie Jugend und Sport-Fachkurse. „Jugend und Sport“ ist die schweizerische Institution zur Förderung von Breiten-, Leistungs- und Spitzensport von Kindern und Jugendlichen, an welcher sich auch Liechtenstein beteiligt.

Gemäss der liechtensteinischen Jugendstudie (1999) betreibt ein grosser Prozentsatz der Jugendlichen (80 Prozent) Sport. 44 Prozent der Befragten sind sogar Mitglied eines Sportvereins. Zu den beliebtesten Sportarten der Jugendlichen gehören Radfahren, Inline-Skaten, Skifahren und Schwimmen, gefolgt von diversen Mannschaftssportarten.

11 BESONDERE SCHUTZMASSNAHMEN

11.1 Kinder in Notsituationen

11.1.1 Flüchtlingskinder (Art. 22 KK)

Im Jahr 1998 ist ein neues Gesetz über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz) und die entsprechende Verordnung in Kraft getreten (LGBI. 1998 Nr. 107; LGBI. 1998 Nr. 125). Darin geregelt sind unter anderem die Grundsätze der Asylgewährung und die rechtliche Stellung der Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen. Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylantrag abgewiesen wurde, wenn der Vollzug der Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Als Schutzbedürftige werden Angehörige von Personengruppen definiert, deren Leben, Sicherheit oder Freiheit infolge einer Situation allgemeiner Gewalt, einer ausländischen Aggression, schwerer Verletzungen der Menschenrechte, oder anderer schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung gefährdet sind.

Mit der Umsetzung des Flüchtlingsgesetzes betraut ist die Abteilung Asyl und Flüchtlinge des Ausländer- und Passamtes. Sie führt die notwendigen Abklärungen durch, entscheidet, ob auf ein Asylgesuch eingetreten wird, und leitet die gewonnenen Erkenntnisse zur Entscheidung an die Regierung weiter. Diese beschliesst über die Asylgewährung oder –ablehnung. Gegen Entscheide der Regierung kann eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemacht werden.

Für die Unterbringung der Asylbewerber, vorläufig Aufgenommenen sowie Schutzbedürftigen steht ein Aufnahmezentrum zur Verfügung, und in gewissen Fällen werden in den Gemeinden geeignete Unterkünfte organisiert. Die Betreuung der Asylsuchenden und

Schutzbedürftigen wurde dem privaten Träger „Flüchtlingshilfe Liechtenstein“ zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Flüchtlingshilfe führt das Aufnahmezentrum und organisiert unter anderem die Rekrutierung, Instruktion und den Einsatz von Hilfswerksvertreterinnen für Befragungen und Rechtsberatungen. Die Finanzierung der Flüchtlingshilfe wird vom Staat übernommen. Anerkannte Flüchtlinge erhalten die Aufenthaltsbewilligung und werden bei Bedarf durch das Amt für Soziale Dienste betreut.

In der Zeitspanne 1998 bis August 2003 wurden in Liechtenstein insgesamt 340 Asylbewerber registriert, die zum Zeitpunkt ihrer Anwesenheit unter 18 Jahre alt waren. Über zwei Drittel der Minderjährigen (282) waren während des Krieges aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien geflüchtet. Aus diesem Grund sind die Zahlen der Jahre 1998 und 1999 aussergewöhnlich hoch. In den restlichen Jahren wurden zwischen 10 und 24 minderjährige Asylsuchende pro Jahr registriert. Insgesamt stammten sie aus 14 verschiedenen Ländern (s.Tabelle).²² Es wurden in den vergangenen fünf Jahren keine Minderjährigen als anerkannte Flüchtlinge aufgenommen.

Im Berichtszeitraum waren 22 unbegleitete Minderjährige bei der Flüchtlingshilfe gemeldet. Sie hatten grösstenteils Verwandte oder gute Bekannte in Liechtenstein oder in der nahen Schweiz, die mit den Jugendlichen eine enge Beziehung pflegten.

Es gibt nur vereinzelt kinder- und jugendspezifische Programme und Massnahmen für minderjährige Asylsuchende. Aufgrund der geringen Anzahl Fälle kann jeweils auf die individuellen Bedürfnisse reagiert werden. Für die Minderjährigen, die in Begleitung ihrer Familie sind, bleiben in erster Linie die Eltern zuständig. Auf Wunsch und bei Bedarf wird ihnen jedoch von der Flüchtlingshilfe Unterstützung angeboten.

Asylsuchende unter 18 Jahren

Nation	1998	1999	2000	2001	2002	2003	TOTAL
Armenien	3	1					4
Aserbaidschan				1			1
Bosnien-Herzegowina		4		1		3	8
Bulgarien						1	1
Tschechische Republik		2					2
Kasachstan					1	2	3
Marokko		1					1
Mazedonien				12	3	2	17
Mongolei						1	1
Polen						1	1
Russland					3	4	7
Ukraine		1			2		3
Türkei	1	8					9
Bundesrepublik Jugoslawien	66	183	18	10	1	4	282
TOTAL	70	200	18	24	10	18	340

Den schulpflichtigen Kindern von Asylsuchenden sowie Schutzbedürftigen wird der Zugang zu den Primarschulen, weiterführenden Schulen und Einrichtungen der beruflichen Ausbildung ermöglicht (Art. 32 Abs. 4 resp. Art. 62 Abs. 4 Flüchtlingsgesetz). Der

²² Vgl. Statistik der minderjährigen Asylbewerber, insbesondere zur Altersverteilung, im Anhang.

Schulbesuch steht damit allen Kindern und Jugendlichen offen. Es gelten für Asylsuchende die gleichen Bedingungen wie für Kinder der restlichen Bevölkerung. Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden in der Schule speziell gefördert. Schülerinnen und Schüler ohne jegliche Deutschkenntnisse werden während eines Jahres intensiv in Deutsch unterrichtet (22 Lektionen pro Woche). Nach diesem Jahr werden sie, wenn möglich, in die Regelschule integriert. Fremdsprachige Schüler, die bereits gewisse Vorkenntnisse in Deutsch haben, werden sofort in die Regelschule integriert, erhalten dort jedoch zusätzlichen Unterricht in Deutsch (1-2 Lektionen pro Woche). Minderjährige Asylsuchende haben auch die Möglichkeit, weiterführende Schulen zu besuchen und eine Berufslehre zu beginnen. Der Lehrbeginn hängt dabei vom jeweiligen Stand des Verfahrens ab. Der Antritt einer Lehre berechtigt nicht automatisch zu einer Aufenthaltsbewilligung bis zum Lehrabschluss.

Familienzusammenführung

Ehegatten von anerkannten Flüchtlingen und ihren minderjährigen Kindern wird Asyl gewährt, wenn die Familie durch die Flucht getrennt wurde und sich in Liechtenstein vereinigen will. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch anderen nahen Angehörigen einer in Liechtenstein lebenden Person Asyl gewährt werden, wenn besondere Umstände für eine Wiedervereinigung in Liechtenstein sprechen. Analog dazu wird Ehegatten von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern ebenfalls vorübergehend Schutz gewährt, wenn die Familie durch die Ereignisse, welche die Schutzbedürftigkeit hervorgerufen haben, getrennt wurde und sich in Liechtenstein vereinigen will. In den übrigen Fällen entscheidet die Regierung über die Familienzusammenführung (Art. 40 und Art. 66 Flüchtlingsgesetz). Kein Familiennachzug ist für Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene vorgesehen.

Internationale Zusammenarbeit

Liechtenstein beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Harmonisierung der europäischen Flüchtlingspolitik sowie an der Lösung von Flüchtlingsproblemen im Ausland und auf internationaler Ebene. Es unterstützt internationale Hilfswerke bei ihrer Tätigkeit. Es arbeitet namentlich mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR) zusammen und unterstützt dessen Arbeit finanziell.

11.1.2 Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38 KK), einschliesslich physischer und psychischer Genesung und sozialer Wiedereingliederung (Art. 39 KK)

Am 8. September 2000 hat Liechtenstein das Fakultativprotokoll zur Kinderkonvention zu Kindern in bewaffneten Konflikten unterzeichnet. Die Ratifikation wird derzeit vorbereitet. Da es in Liechtenstein keine Streitkräfte und keine entsprechenden Normen gibt, hat die Frage des Mindestalters für die Rekrutierung und die Teilnahme an Feindseligkeiten in Liechtenstein selbst praktisch keine Bedeutung. Die Ratifikation des Fakultativprotokolls durch Liechtenstein wird daher in erster Linie als Akt der Solidarität zu werten sein.

Liechtenstein beteiligt sich im Rahmen der Nothilfe vornehmlich durch finanzielle Beiträge an der Genesung und Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer von bewaffneten Kriegen geworden sind.²³

Ein aktiver Beitrag wird durch die zeitweilige Aufnahme von Kindern in Liechtenstein geleistet. In einem ehemaligen Kinderheim verbringen das ganze Jahr hindurch Kinder, vornehmlich aus osteuropäischen Ländern wie Bulgarien, Ukraine, Rumänien oder Ungarn

²³ Vgl. Liste der Beiträge im Rahmen der Humanitären Internationalen Zusammenarbeit im Anhang.

dreiwöchige Ferientaufenthalte. Nach dem Krieg in Kosovo wurden auch Kinder aus den Konfliktgebieten aufgenommen. Das vom Liechtensteinischen Roten Kreuz organisierte und vom Staat finanzierte Projekt feierte im Jahr 2002 sein zehnjähriges Bestehen. Rund 1'600 Kinder können jedes Jahr eine unbeschwerte Zeit geniessen sowie Kraft und Mut auftanken. Neben Kleidung und Spielsachen sollen die Kinder möglichst viele schöne Erinnerungen mit nach Hause nehmen können.

11.2 Kinder in Kontakt mit der Jugendgerichtsbarkeit

11.2.1 Das Jugendgerichtswesen (Art. 40 KK)

Die Bestimmungen der Jugendstrafrechtspflege haben sich seit dem ersten Bericht nicht wesentlich verändert. Nach wie vor gelten die allgemeinen Bestimmungen der Strafrechtspflege und das Jugendgerichtsgesetz. Der Berücksichtigung des Kindesalters und der Reintegration wird dadurch Rechnung getragen, dass das Jugendgerichtsgesetz zusammen mit den Bestimmungen des Jugendgesetzes zum Jugendschutz, der Jugendpflege und der Jugendhilfe Anwendung findet. Mit Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre stimmt dieses nun überein mit dem Strafmündigkeitsalter, welches gemäss Jugendgerichtsgesetz bereits vorher bei 18 Jahren lag. Der Graubereich, der die Verurteilung und Strafbeimessung bei 18-20jährigen erschwerte, wurde dadurch entfernt. Das Mindestalter liegt nach wie vor bei 14 Jahren. Bei unter 14jährigen Verzeigten wird das Verfahren vom Gericht eingestellt.

Nach den Einschätzungen der Landespolizei und des Jugendstrafgerichts weist Liechtenstein bezüglich der Jugenddelinquenz keine dramatische Entwicklung auf. In der Polizeistatistik wird seit dem Jahr 2000 unter der Rubrik „ermittelte Täter“ die Anzahl der unmündigen jugendlichen Täter aufgeführt. In den Jahren 2000 bis 2002 belegen die Zahlen einen Anteil von 10 bis 20 Prozent jugendlicher Täter an den ermittelten Fällen. Die Hauptdelikte sind dabei Sachbeschädigungen, Vandalismus, Sprayereien und einfache Diebstähle. Bei den zwischen 40 und 60 Körperverletzungen pro Jahr bewegt sich der Anteil der jugendlichen Täter bei 15 bis 20 Prozent. In der genannten Zeitspanne werden bei schweren Gewaltdelikten keine jugendlichen Täter ausgewiesen. Der Anteil der Jugendlichen unter den angezeigten Drogendelinquenten beläuft sich auf ca. 30 Prozent aller verzeigten, d.h. von insgesamt 130 Fällen in den erwähnten drei Jahren.

Das Jugendstrafgericht erhebt keine offizielle Statistik, jedoch gibt es Zahlen aus einer Studie über die Jahre 1990 bis Ende 1999.²⁴ Die Gesamtentwicklung zeigt keine generelle Zunahme der Fälle. Einzelne extreme Jahresschwankungen lassen sich mit ziemlicher Sicherheit auf eine Zunahme der Polizeikontrollen im Betäubungsmittelbereich zurückführen. Weitaus am häufigsten wird gegen das Strassenverkehrsgesetz verstossen, nämlich in mehr als 50 Prozent der Fälle. Darauf folgen Verstösse gegen das Strafgesetzbuch mit 19 Prozent. Die Studie brachte für die Jahre 1998 und 1999 auch eine signifikante Zunahme an Sachbeschädigungen zutage. Dieser Befund deckt sich dahingehend auch mit den Erfahrungen der Landespolizei. Die Sachbeschädigungen passieren häufig abends, nicht selten unter Alkoholeinfluss und ohne konkrete Motive. Die Schäden erfolgen vor allem an Gebäuden und Anlagen der öffentlichen Hand und an Autos.²⁵

²⁴ Jugendkriminalität im Fürstentum Liechtenstein. Eine Analyse von Jugendgerichtsakten. Lizentiatsarbeit (2001)

²⁵ Vgl. Tabellen und Diagramme zur Jugendkriminalität im Anhang.

Der Anteil der Betäubungsmitteldelikte beträgt 17 Prozent. Es handelt sich dabei hauptsächlich um den Konsum von Cannabis. Die Anzahl Fälle, welche das Jugendgesetz und das Waffengesetz betreffen, sind vergleichsweise klein.

Die Vorfälle in den Jahren 2000 bis 2002 nahmen zu, was sich teilweise durch die Aufstockung der personellen Kapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei erklären lässt. Eine tatsächliche Zunahme scheint sich seit 1999 jedoch im Bereich der Körperverletzungen abzuzeichnen, was auch auf gerichtlicher Ebene auf die festgestellte zunehmende Gewaltbereitschaft unter den Jugendlichen hindeutet. Nach sechs Strafanzeigen wegen Körperverletzungen im Jahre 1999 erfolgten 2000 drei, 2001 neun und 2002 vierzehn Registrierungen.

11.2.2 Kinder unter Freiheitsentzug, einschliesslich jeglicher Form der Haft, Gefängnis oder Platzierung (Art. 37 b-d KK)

In den letzten Jahren kam es zu keiner Verurteilung mit unbedingt ausgesprochener Freiheitsstrafe.

11.2.3 Die Bestrafung Jugendlicher, unter spezieller Beachtung des Verbots der Todesstrafe und lebenslänglicher Haft (Art. 37a KK)

Bei der Bestrafung Minderjähriger steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Zudem wird darauf geachtet, den Jugendlichen das weitere – insbesondere berufliche – Fortkommen möglichst nicht zu erschweren. So erfolgt zum Beispiel bei Ermahnungen oder bei bedingten Strafaussprüchen zwar ein Strafregistereintrag, der aber für Dritte, das heisst auch für Lehrbetriebe, nicht ersichtlich gemacht wird. Ferner werden die Kosten des Strafverfahrens regelmässig für uneinbringlich erklärt (gemäss Art. 32 JGG).

Bei Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes oder des Strassenverkehrsgesetzes werden praktisch ausschliesslich Bussen verhängt. Bei den seltenen Vergehen oder Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch wird in der Regel, das heisst insbesondere bei weniger schweren Fällen lediglich eine Ermahnung erteilt oder die zu verhängende Geld- oder Freiheitsstrafe für eine bestimmte Probezeit bedingt aufgeschoben. Geld- oder Freiheitsstrafen werden sehr selten und dann in der Regel lediglich bedingt ausgesprochen.

Bei Übertretungen von Jugendgesetzbestimmungen wird seit Mitte August 2000 ein neues Verfahren angewandt. Mit dem Ziel, eine Entkriminalisierung der Jugendlichen zu erreichen, wird meist von einem Strafverfahren gänzlich abgesehen, dafür aber mit Eltern und Jugendlichen gemeinsam ein pädagogisches Gespräch geführt. Diese Lösung arbeitet nach einem Splitting-Verfahren, wonach die Erwachsenen, wie zum Beispiel Laden- oder Barbesitzer mit den entsprechenden vorgesehenen Bussen zu rechnen haben, bei den Jugendlichen selbst aber Diversionsmassnahmen angewendet werden. Mit der asymmetrischen Behandlung von Erwachsenen und Jugendlichen wird eine erhöhte Wirksamkeit des Jugendschutzes erwartet. Das pädagogische Gespräch verhindert einerseits die Stigmatisierung der Jugendlichen und ermöglicht andererseits die frühzeitige Erkennung einer Gefährdung. Seit Einführung dieses Verfahrens werden vermehrt Kontrollen durchgeführt, und dem zweijährigen Testlauf wird eine positive Wirkung bescheinigt. Im Jahr 2002 haben 16 persönliche Gespräche und ein telefonisches Gespräch stattgefunden. In einem

speziellen Fall wurden zehn Jugendliche und deren Eltern gemeinsam zum Gespräch eingeladen. An die Regierung wurde ein Antrag zur Weiterführung dieser Methode gestellt.

Im Jahre 2003 wurde eine private Trägerschaft mit der Bewährungshilfe beauftragt. In ihr Aufgabenspektrum gehören unter anderem die Suche nach potentiellen Möglichkeiten eines aussergerichtlichen Tatausgleichs, mit dem Ziel zum Beispiel auch Einsätze im Sinne von gemeinnütziger Arbeit zu organisieren und die bisherigen Diversionsmassnahmen weiter auszubauen.

11.2.4 Physische und psychische Genesung und soziale Reintegration des Kindes (Art. 39 KK)

Es ist derzeit ein neues Opferhilfegesetz in Ausarbeitung. Gemäss Auftrag des Landtages an die Regierung soll das neue Gesetz vorsehen, dass Opfer von Straftaten (Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, sowie deren Ehegatten, Kinder, Eltern und andere Personen, die ihnen in ähnlicher Weise nahe stehen) wirksame Hilfe in Form von Beratung und Entschädigung erhalten. Dieses Gesetz findet auf alle Opfer, unabhängig von ihrem Alter Anwendung. Spezielle Regelungen für Minderjährige betreffen die Ausnahme von der Schweigepflicht für die Opferhilfeberatungsstelle. Bei Kindern und Jugendlichen soll ein Melderecht an die Strafverfolgungsbehörde bestehen, sofern eine ernsthafte Gefahr besteht, dass das minderjährige Opfer erneut Opfer einer Straftat werden könnte. Die Beratung und Unterstützung bei der Verarbeitung des traumatischen Erlebnisses sowie die finanzielle Entschädigung sollen die soziale Wiedereingliederung des Opfers fördern. Ein Entwurf des Opferhilfegesetzes geht im Frühjahr 2004 in die Vernehmlassung.

11.3 Kinder in Situationen von Ausbeutung, einschliesslich physischer und psychischer Genesung und sozialer Reintegration des Kindes

11.3.1 Wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern, einschliesslich Kinderarbeit (Art. 32 KK)

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen werden zur Zeit revidiert. Es ist geplant, die Sonderschutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer in einer eigenen Verordnung zu regeln. Durch diese neue Jugendarbeitsschutzverordnung wird nicht nur die Ausgliederung der für Jugendliche relevanten Bestimmungen vorgenommen, sondern auch die EU-Richtlinie 94/33/EG vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz vollumfänglich in liechtensteinisches Recht umgesetzt.

Bereits im geltenden liechtensteinischen Arbeitsrecht gibt es spezielle Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche. Darunter fallen sämtliche minderjährigen Arbeitnehmer, auch solche die in der Landwirtschaft, in privaten Haushalten und in Familienbetrieben beschäftigt sind. Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern bis 15 Jahren verboten. Ausnahmen sind erlaubt für Botengänge (ab dem vollendeten 13. Lebensjahr) und leichte Arbeiten (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr). Auch zum Zwecke von Schnupperlehren oder Betriebspraktika können ausnahmsweise Bewilligungen erteilt werden. Je nach Alter und Art der Tätigkeit gelten in diesen Fällen unterschiedliche tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten. Für Jugendliche gilt eine Höchstarbeitszeit von acht Stunden pro Tag. Generell ist Nacht- und Sonntagsarbeit nicht zulässig, wobei in bestimmten Fällen Ausnahmen bewilligt werden können.

Für Jugendliche besteht ein generelles Verbot von gefährlichen Arbeiten. Darunter zählen alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Bedingungen unter denen sie ausgeführt werden, die Gesundheit, die Sicherheit und die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können. In der neuen Jugendarbeitsschutzverordnung sollen diese Tätigkeiten zukünftig in einer Liste festgehalten werden, die alle fünf Jahre von Experten überprüft und überarbeitet wird. Explizit verboten werden sollen darin auch Arbeiten, bei denen die Kinder und Jugendlichen physischem, psychischem, moralischem oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind; namentlich der Prostitution, der Herstellung von Pornographie oder pornographischen Darbietungen.

11.3.2 Drogenabhängigkeit (Art. 33 KK)

Die Drogenpolitik orientiert sich seit 1997 an einer Entkriminalisierung, nach dem Motto „Prävention statt Repression und Integration statt Ausgrenzung.“ Für die Prävention ist primär der Bereich Jugendschutz des Kinder- und Jugenddienstes zuständig. Er leistet Aufklärung, Beratung und Information. Wichtige Projekte waren 1998 die Suchtpräventionskampagne „Mut zur Erziehung“ und nun aktuell ein Programm zur Früherkennung von Gefährdung. Dieses interaktive Schulungsprogramm zur Früherkennung von Gefährdung wurde im Auftrag der Kommission für Suchtfragen in Zusammenarbeit mit dem Verein „aha-Tipps und Infos für junge Leute“ produziert. Die Auflage von rund 500 CDs soll im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen ab Herbst 2003 unter der Zielgruppe verteilt werden.

Zu den Kernaufgaben des Kinder- und Jugenddienstes gehören unter anderem das Aufstellen von Regeln durch die Jugendschutzbestimmungen und die Überwachung von deren Einhaltung. Neue Bestimmungen, auch bezüglich der Altersgrenzen zum Konsum von Suchtmitteln, werden derzeit im Rahmen der Jugendgesetzrevision diskutiert. Neben der Kontrolle der Anbieter (Gastbetriebe, Geschäfte) vermittelt der Kinder- und Jugenddienst im Rahmen des Konsumentenschutzes Produkteinformationen an Zielgruppen, benennt Risiken und Gefahren und führt pädagogische Schulungen der Eltern und Erwachsenen durch.

Bei Verletzungen der Jugendschutzbestimmungen durch Jugendliche besteht das Ziel, pädagogisch zu intervenieren anstatt zu bestrafen. Fehlbare Erwachsene hingegen sollen zur Anzeige gebracht werden. In dieser Hinsicht müssen die so genannten „Pädagogischen Gespräche“ als Präventivmassnahmen angesehen werden. Dieses neue Verfahren bei Übertretungen von Jugendschutzbestimmungen sieht eine Entkriminalisierung der Jugendlichen vor. Ein pädagogisches Gespräch mit den Jugendlichen und ihren Eltern ersetzt die übliche Vorgehensweise vor dem Jugendstrafgericht. Dieses neue Verfahren wird durch gleichzeitige vermehrte Kontrollen der Jugendschutzbestimmungen ergänzt.

Zur Strategie der Entkriminalisierung des Drogenkonsums gehören auch begleitende Massnahmen. Dazu soll es der Staatsanwaltschaft oder dem Richter möglich sein, das Verfahren einzustellen, wenn die betroffene Person bestimmte Auflagen, wie zum Beispiel etwa therapeutischer Art, erfüllt. Die Regierung beabsichtigt, demnächst eine entsprechende Gesetzesvorlage dem Landtag vorzulegen. Diese neue Drogenpolitik war auch Anstoss zur Einführung der neuen Bewährungshilfe im April 2003. Von dieser wird erwartet, dass sie positive Impulse für die Wiedereingliederung von Straffälligen leistet.

Die aktuellsten Zahlen bezüglich des Konsums von Suchtmitteln stammen aus der liechtensteinischen Jugendstudie von 1999. Dort wurden Jugendliche zum Konsum von Tabak, Alkohol und anderen Suchtmitteln befragt.

Bezüglich des **Tabakkonsums** gaben rund zwei Drittel der befragten 12- bis 20jährigen an, nicht zu rauchen. Das restliche Drittel teilte sich auf in 15 Prozent Gelegenheitsraucher und 16 Prozent, die täglich konsumieren. Das Haupteinstiegsalter beim Rauchen liegt bei etwa 15 bis 16 Jahren. Weibliche Jugendliche fangen zwar später an zu rauchen, sind aber mit einem annähernd gleichen Anteil an Rauchenden vertreten. Am häufigsten rauchen von allen befragten Jugendlichen 19- bis 20jährige männliche Jugendliche und Lehrlinge.

Mehr als ein Viertel der befragten Jugendlichen zählt sich zu den Alkoholabstinenten. Drei Prozent geben an, regelmässig, d.h. fast jeden Tag **Alkohol** zu konsumieren. Ein Viertel trinkt zumindest einmal in der Woche etwas Alkoholisches. Auffällig ist die starke, altersabhängige Zunahme der Anzahl der Jugendlichen, die mindestens einmal pro Woche Alkohol trinken. Sie ist linear und beträgt rund 5 Prozent pro Jahrgang. 7 Prozent der Unter-14jährigen geben an, mindestens einmal in der Woche und 2 Prozent täglich Alkohol zu sich zu nehmen. Bei den männlichen 12- bis 15jährigen trinken 14 Prozent mindestens einmal pro Woche und 4 Prozent täglich. Der Kontakt mit Alkohol kommt wesentlich früher zustande als der Kontakt mit Nikotin. So haben bereits 45 Prozent der 12- bis 14jährigen Alkohol probiert, 22 Prozent haben bereits eine Zigarette geraucht. Es gibt wesentlich mehr Alkoholkonsumierende (ca.70 Prozent) als Raucher (ca. 40 Prozent). Es konnte ein direkter Zusammenhang zwischen Tabakkonsum und Alkoholkonsum festgestellt werden. Wer gar keinen Alkohol trinkt, raucht in der Regel auch nicht.

Der **Konsum illegaler Drogen** konnte nur ansatzweise befragt werden und viele Jugendliche verweigerten eine Antwort. Rund 40 Prozent der Jugendlichen gaben an, dass in ihrem Freundeskreis bereits illegale Drogen konsumiert worden sind. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Cannabisprodukte (Haschisch/Marihuana) (38 Prozent), Ecstasy (17 Prozent), Aufputschmittel (14 Prozent), LSD (11 Prozent) und Kokain (9 Prozent). Erwartungsgemäss haben ältere Jugendliche häufiger Erfahrung mit illegalen Drogen als jüngere.

Nach Angaben der Polizei bewegt sich der Anteil der Jugendlichen an allen angezeigten Drogendelinquenten konstant bei ca. 30 Prozent. Bei der Altersgruppe der 14-19jährigen steht vor allem der Konsum von Cannabis im Vordergrund. Auch das Jugendstrafgericht stellt grundsätzlich keine Zunahme an eingeleiteten Strafverfahren wegen Betäubungsmitteldelikten fest. Bei den meisten Fällen geht es um den Konsum und die kostenlose Weitergabe von „weichen Drogen“, das heisst hauptsächlich von Cannabisprodukten.

11.3.3 Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (Art. 34 KK)

Im Strafrecht erfolgte eine Verschärfung der Rechtslage bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und anderen Sexualdelikten (LGBl. 2001 Nr. 16). Das Strafmass bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen wurde erhöht und der Beginn der Verjährungsfrist auf das erreichte 18. Lebensjahr angehoben. Zudem wurde neu die Kinderpornographie und der Missbrauch im Ausland unter Strafe gestellt.

Die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen im Rahmen von Erwerbstätigkeit werden derzeit revidiert. Mit der geplanten neuen Jugendarbeitsschutzverordnung sollen explizit auch Arbeiten verboten werden, bei denen die Kinder und Jugendlichen physischem, psychischem, moralischem oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind; namentlich der Prostitution, der Herstellung von Pornographie oder pornographischen Darbietungen.

Im Dezember 1999 wurde eine interdisziplinäre Fachgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Fachbereiche Psychologie, Therapie, Medizin und Justiz, gegründet, die sich mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern befasst. Hauptsächlich ist sie Ansprechpartnerin für

professionelle Helfer, die im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit mit Fällen sexuellen Missbrauchs konfrontiert werden. Die Fachgruppe soll also primär die Fachpersonen beraten und nicht die Opfer. Im Jahr 2002 wurde die Fachgruppe bei 12 Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch angerufen. Die Fallzahl ist steigend, wobei dies nicht zwingend eine Zunahme der effektiven Vorkommnisse bedeutet. Es ist anzunehmen, dass die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit eine Sensibilisierung der Bevölkerung bewirkt hat und damit die Bereitschaft zur Anzeigeerstattung gestiegen ist. Die Fachgruppe geht davon aus, dass die Dunkelziffer weiterhin gross ist.

Die Fachgruppe engagiert sich ausserdem in der Vernetzung vorhandener Hilfesysteme wie Beratungsstellen und Therapeuten und in der Weiterbildung für Fachleute. Sie beabsichtigt ferner die Einführung eines Standards zum konkreten Vorgehen bei Bekanntwerden eines Falles. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat sie unter anderem eine Broschüre herausgegeben, worin die wichtigsten Informationen enthalten sind, und die Betroffenen helfen soll, Zeichen zu erkennen und richtig zu reagieren. Zur Zeit ist eine Sensibilisierungskampagne in Planung. Der Fachgruppe ist auch die regionale Zusammenarbeit wichtig.

Anlass zu weiteren Verbesserungen gab die vom Europarat und von Unicef gemeinsam organisierte Konferenz in Budapest (2001) über den Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung. Die zentralen Themen waren Sextourismus, Kinderpornographie und Kinderhandel. Der verabschiedete Aktionsplan sieht die Entwicklung einer gemeinsamen und für alle Mitglieder verbindlichen Strategie vor. Vorgesehen sind unter anderem spezielle Verfahrenshilfen als notwendige Instrumente zum Schutz von sexuell ausgebeuteten bzw. missbrauchten Kindern. Dazu gehören die so genannten schonenden Zeugenvernehmungen, um in Strafverfahren die direkte Konfrontation zwischen Opfern und Tätern vermeiden zu können, sowie Verfahrenshelfer für Kinder. Dies wurde in Liechtenstein auf Praxisebene bereits umgesetzt. Entsprechende technische Vorkehrungen wurden getroffen, damit kontradiktorische Vernehmungen von Kindern in den Räumlichkeiten des Amtes für Soziale Dienste durchgeführt werden können. Weitere Verbesserungen sind im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung geplant (siehe unter *Opferschutz*).

Die einzelnen Stellen, die Verdachtsmeldungen erhalten, neben der Fachgruppe sind dies die Landespolizei, das Amt für Soziale Dienste und das Fürstlich Liechtensteinische Landgericht, registrieren unterschiedlich viele Fälle jährlich. Für das Jahr 2002 vermeldete die Polizei zum Beispiel 15 Anzeigen wegen Unzucht mit Unmündigen, die Fachgruppe 12 Verdachtsfälle, das Amt für Soziale Dienste 11, und beim Fürstlich Liechtensteinischen Landgericht wurden 13 Verfahren eingeleitet. Auch diese Unregelmässigkeiten bestätigen die Vermutung der Fachgruppe, dass ein nicht unerhebliches Dunkelfeld besteht.

Das revidierte Sexualstrafrecht stellt neu den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen auch dann unter Strafe, wenn die Tat im Ausland verübt wurde (Art. 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB). Bisher wurde von den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden jedoch noch kein Strafverfahren gestützt auf diese Bestimmung eingeleitet.

Opferschutz

Im Anschluss an die Abänderung des Sexualstrafrechtes wurden die Arbeiten zu einer Revision der liechtensteinischen Strafprozessordnung (StPO) aufgenommen. Dies mit dem Ziel, den Schutz der Opfer im Strafverfahren zu verbessern und insbesondere die Interessen von jugendlichen Opfern und Opfern von Sexualdelikten stärker zu berücksichtigen. Kernpunkte des Opferschutzgesetzes sind, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages, die schonende Vernehmung, die Einmaligkeit der Zeugenaussage und die Befragung durch

Sachverständige.²⁶ Der Gesetzesentwurf wird voraussichtlich Anfang 2004 dem Landtag vorgelegt werden.

Schonende Vernehmung: Die Einführung der so genannten schonenden Zeugeneinvernahme ist eine der wichtigsten Neuerungen und somit das Herzstück des Gesetzesentwurfes. Danach werden aufgrund ihres geringen Alters oder ihres seelischen Zustandes besonders schutzwürdige Zeugen räumlich getrennt von dem Täter/der Täterin vernommen und diese Vernehmung mit einer Videokamera aufgezeichnet. Dadurch können dem Opfer eine direkte Konfrontation erspart und zusätzlich belastende Spannungssituationen vermieden werden. Bei jugendlichen Opfern von Sexualdelikten ist dieses Vorgehen zwingend, ansonsten erfolgt es auf entsprechenden Antrag.

Einmaligkeit der Zeugenaussage: Jugendliche Opfer und alle - auch erwachsene - Personen, die durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sollen ihre Aussage in der Schlussverhandlung verweigern können, wenn sie bereits einmal (meist im Vorverfahren vor dem Untersuchungsrichter) kontradiktorisch, somit unter Beizug der Parteien, (schonend) vernommen wurden. Dadurch wird gewährleistet, dass besonders schutzbedürftige Opfer in der Regel nur einmal vor Gericht erscheinen und aussagen müssen. So können zusätzliche seelische Belastungen weitgehend vermieden und die Opfer bestmöglich geschont werden.

Befragung durch Sachverständige: Künftig soll es möglich sein, die Befragung insbesondere unmündiger Zeugen Sachverständigen zu übertragen. Sie sind kraft ihrer Ausbildung und Berufserfahrung in der Lage, die Befragung durch kindgerechte Kommunikation so zu gestalten, dass es nicht zu neuerlichen Traumatisierungen kommt.

Weitere Neuerungen im Interesse des Opferschutzes betreffen die Einführung des Zeugenbeistands, wodurch jedem Zeugen/jeder Zeugin der Beizug einer Vertrauensperson ermöglicht werden soll, den Schutz der Privatsphäre durch ausdrückliche Diskretionsvorschriften und Veröffentlichungsverbote sowie spezielle Fürsorge-, Belehrungs- und Informationspflichten wie bspw. die Möglichkeit einer Benachrichtigung der Verletzten über eine Freilassung der Beschuldigten aus der Untersuchungshaft. Vorgesehen sind schliesslich detaillierte Bestimmungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Unzulässigkeit von Fernseh-, Hörfunk-, Film- und Fotoaufnahmen. Ferner wird die behördliche Anzeigepflicht inhaltlich dahingehend eingeschränkt bzw. präzisiert, dass bei amtlichen Tätigkeiten, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, von einer Strafanzeige Abstand genommen werden kann. Damit soll verhindert werden, dass durch sofortige Strafverfolgung allfälligen, den Opferinteressen oft besser dienenden, psychosozialen Interventionen zuwidergelaufen wird. Ist es zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig, ist hingegen jedenfalls Anzeige zu erstatten. Diese Regelung ist auch für den Opferhilfebereich von Bedeutung und bei behördlich organisierten Beratungsstellen richtungweisend für die Ausgestaltung von deren Schweigepflicht.

Das verfahrensrechtliche Schutzalter für jugendliche Opfer wird unter Berücksichtigung entsprechender internationaler Bestrebungen voraussichtlich entgegen den ursprünglichen Plänen nicht bei 14, sondern bei 16 Jahren liegen. Damit kann auch einem in der Vernehmlassung mehrfach geäusserten Anliegen entsprochen werden.

²⁶ Publikation des Rechtsdienstes, September 2003

Die Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts sowie eine entsprechende Gerichtszusammensetzung kann mangels ausreichenden Personals beiderlei Geschlechts vorerst noch nicht gesetzlich verankert werden. Bei der liechtensteinischen Landespolizei erfolgt jedoch in der Praxis die Befragung insbesondere jugendlicher oder weiblicher Opfer von Sexualdelikten jeweils durch Polizeibeamtinnen.

11.3.4 Verkauf, Handel und Entführung (Art. 35 KK)

Liechtenstein hat anlässlich des Millennium Gipfels vom 6. bis 8. September 2000 in New York das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie unterzeichnet. Die Ratifikation dieses Protokolls steht auf der Prioritätenliste der liechtensteinischen Regierung. Um die Schutzbestimmungen vollumfänglich garantieren zu können, sind im Vorfeld noch einige rechtliche und organisatorische Anpassungen nötig. Insbesondere der Beitritt zum Haager Adoptionsabkommen ist notwendig, um Missbräuchen bei internationalen Adoptionen entgegenzuwirken. Dieser Schritt befindet sich zur Zeit in Vorbereitung. Sobald diese Änderungen getätigt sind, kann eine Ratifikation des Fakultativprotokolls erfolgen.

Am 15. März 2003 hat Liechtenstein das Zusatzprotokoll zur UNO-Konvention von Palermo zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels unterzeichnet. Der Ratifikationsprozess ist derzeit in Gang. Gleichzeitig engagiert sich Liechtenstein auf europäischer Ebene und nimmt aktiv an der Erarbeitung einer Konvention des Europarats über den Menschenhandel teil.

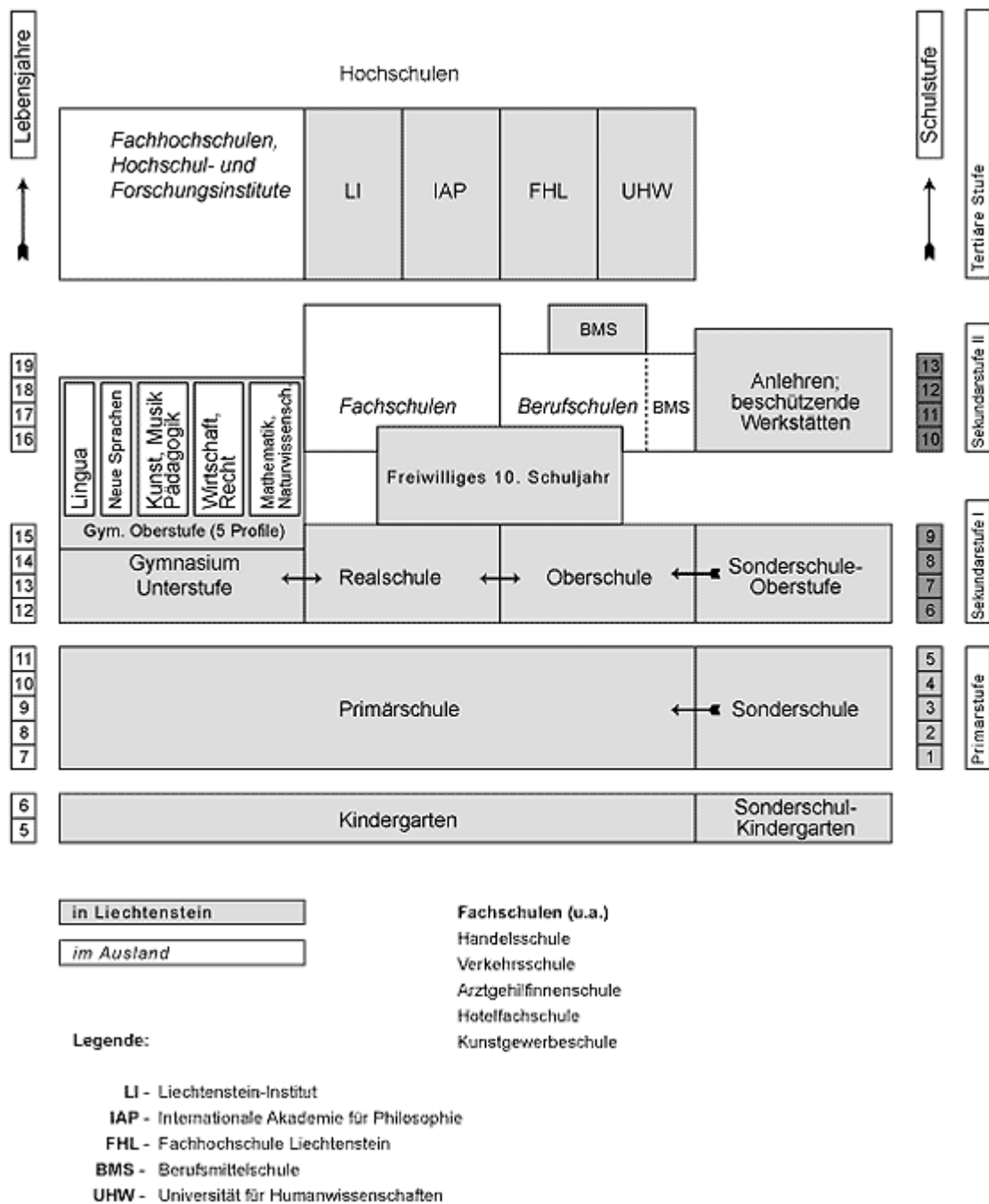
11.4 Kinder von Minderheiten oder indigenen Gruppen (Art. 30 KK)

Liechtenstein ist am 1. März 1998 der Europäischen Charta vom 5. November 1992 der Regional- oder Minderheitensprachen (LGBl. 1998 Nr. 9) und dem Rahmenübereinkommen vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (LGBl. 1998 Nr. 10) beigetreten. In einer Erklärung hielt Liechtenstein fest, dass es sich bei der Ratifikation um einen Akt der Solidarität mit den Zielsetzungen der Übereinkommen handelt, da auf dem Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein keine nationalen Minderheiten oder Ureinwohner leben.

12 ANHANG

- Diagramm des liechtensteinischen Bildungswesens
- Liste der humanitären Beiträge für Kinder und Jugendliche (1998-2003)
- Statistik der asylsuchenden Kinder und Jugendlichen (1998-2003)
- Statistik des Jugendstrafgerichts der Jahre 1990 bis 1999

Überblick - Das liechtensteinische Bildungswesen



Humanitäre Beiträge für Kinder

1998 – 31. Mai 2003

TOTAL: CHF 7'068'090

1998

Treuhandfonds der Vereinten Nationen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	CHF 42'500	Allgemeiner Beitrag
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	CHF 5'000	Allgemeiner Beitrag
	CHF 10'000	Kosovo
	CHF 10'000	Grosse-Seen-Region
	CHF 10'000	Honduras
	CHF 10'000	Somalia
Verein Heilpädagogischer Grossfamilien (VHPG)	CHF 20'000	Projekt „Sozialpädagogische Grossfamilien in der Republik Serbska“
CARE Österreich	CHF 11'200	Hilfsprojekt für Kinder drogenabhängiger Eltern in St. Petersburg
	CHF 21'500	Unterstützung des Gymnasiums Brunn
	CHF 16'942	Unterstützung für rumänische Familien
	CHF 5'000	Unkostenbeitrag für rumänische Jugendgruppe
Terre des hommes	CHF 140'000	Kinderheim, Kolumbien
	CHF 2'250	Nicaragua
	CHF 1'086	Strassenkinder, Kolumbien
Hilfswerk Ezioha-Mmaku	CHF 25'000	Schülerheim, Nigeria
	CHF 5'000	Schülerheim, Nigeria
	CHF 15'000	Schülerheim, Nigeria
Hogar de Maria	CHF 85'000	Kinderheim, Kolumbien
	CHF 2'489	Kinderheim, Kolumbien
Bhakti Asih	CHF 400	Heim f. doppelgesch. Kinder, Indonesien
	CHF 6'000	Heim f. doppelgesch. Kinder, Indonesien
Hilfswerk Liechtenstein	CHF 33'000	Schule in Shaanwadi, Indien
P. Carlos Gölden	CHF 7'000	Kindergarten, Bolivien
Canat	CHF 60'000	Haus für arbeitende Kinder, Bolivien
Corazon de Jesus	CHF 20'422	Kinderhort, Peru
Herberge Strafanstalt Palmasola	CHF 109'826	Bolivien
Eduvida	CHF 30'900	Bildungsinitiative, Peru
Centro Juvenil	CHF 30'000	Jugendzentrum, Bolivien
Wawacuna	CHF 1'425	Kinderhort, Peru
Navajeevan	CHF 10'000	Strassenkinder, Indien
Pater Sunny	CHF 5'000	Schulbau, Indien
Missi, Kinder helfen Kindern	CHF 10'000	Eritrea, Benin, Mali, Togo, Indien

Hogar Suizo	CHF	5'000	Kinderheim, Ecuador
Gemeinschaftsküche	CHF	2'250	Bolivien
Las Granjas	CHF	25'000	Kinderheim, Kolumbien
Sr. Rebecca Frick	CHF	1'000	Internat, Peru
EMCW	CHF	10'000	Sonderschule f. beh. Kinder, Nicaragua
TOTAL	CHF	717'690	

1999

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	CHF	7'000	Allgemeiner Beitrag
	CHF	10'000	Eritrea-Äthiopien Konflikt
	CHF	50'000	Kosovo
Europarat	CHF	61'000	Schule/Monument in Mazedonien
	CHF	20'000	Kinder im Kosovo und im ehemaligen Jugoslawien (zusammen mit UNESCO)
	CHF	21'080	Unterstützung für rumänische Familien
	CHF	20'000	Familienberatungszentrum Bulgarien
	CHF	30'000	Ausbildung und Heim für Waisen und sozial gefährdete Jugendliche in Rumänien
Terre des hommes	CHF	7'150	Basisgesundheitsprogramm, Bangladesh
	CHF	8'770	Kolumbien
	CHF	140'000	Kinderheim, Kolumbien
Las Granjas	CHF	53'006	Kinderheim, Kolumbien
	CHF	14'890	Kinderheim, Kolumbien
Canat	CHF	57'000	Haus für arbeitende Kinder, Bolivien
Jorge Casas, Rosa Elvira Sence	CHF	64'500	Bildungsinitiative für's Leben, Peru
Eduvida	CHF	106'200	Bildungsinitiative, Peru
Ileana Velando Brun	CHF	19'463	Kinderhort Corazon de Jesus, Peru
Bilgeri Emmi	CHF	19'013	Kinderhort Miraflores, Peru
Promise Foundation	CHF	13'680	Emotionale und psychische Entwicklung von Kindern, Indien
The Trust that cares for children	CHF	15'000	Indien
Mi casa y mi escuela	CHF	18'154	Guatemala
EMCW	CHF	4'682	Sonderschule für behinderte Kinder, Nicaragua
Schülerherberge Cotahuasi	CHF	19'000	Heim und Bildung, Peru
Indienhilfswerk	CHF	12'460	Strassenkinder-Snehalaya Indien
Bhakti Asih	CHF	6'021	Heim für doppelgeschädigte Kinder, Indonesien
SOS-Kinderdorf Cuzco	CHF	3'843	Peru
Playe ventura	CHF	2'094	Kindergarten, Mexico
TOTAL	CHF	804'005	

2000

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	CHF	7'000	Allgemeiner Beitrag
	CHF	100'000	Überschwemmungskatastrophe Mosambik
Liechtensteinisches Rotes Kreuz (LRK)	CHF	20'000	Unterbringung kosovarischer Flüchtlingskinder im Kinderheim Gamander in Schaan
CARE Österreich	CHF	10'000	Projekt "Jugendleiterausbildung für

		jugendliche Multiplikatoren und Multiplikatorinnen aus Russland und der Ukraine"
	CHF 35'000	Familienberatungszentren in Samakov, Bulgarien
Hilfswerk Austria	CHF 50'000	Schulprojekt in Gjakova, Kosovo
Pater Sporschill	CHF 10'000	Strassenkinder in Rumänien (Projekt Realschule Triesen)
Friedensdorf International	CHF 50'000	medizinische Hilfe für Kinder in Kriegs- und Krisengebieten
Terre des hommes	CHF 140'000	Kinderheim, Kolumbien
	CHF 150'000	Hilfe auf kommunaler Basis für Kinder in schwieriger Lage, Mocambique
	CHF 13'871	Kolumbien und Mocambique
Canat	CHF 88'890	Haus für arbeitende Kinder, Bolivien
Centro Juana Azurduy	CHF 135'000	Aus- und Weiterbildung für arbeitstätige Kinder, Bolivien
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi	CHF 25'000	Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen, Äthiopien
Promise Foundation	CHF 23'150	Emotionale und psychische Entwicklung von Kindern, Indien
Sr. Rebecca Frick	CHF 3'590	Internat, Peru
Las Granjas	CHF 43'610	Kinderheim, Kolumbien
EMCW	CHF 17'738	Sonderschule für behinderte Kinder, Nicaragua
Bhakti Asih	CHF 28'758	Heim für doppelgeschädigte Kinder, Indonesien
Padre Giovanni	CHF 5'000	Slumkinder, Peru
Indienhilfswerk	CHF 28'369	Strassenkinder, Indien
Coprodesqui	CHF 18'689	Bildung, Guatemala
SOS-Kinderdorf	CHF 3'177	Peru
Schülerherberge Cotahuasi	CHF 10'000	Heim und Bildung, Peru
TOTAL	CHF 1'016'842	

2001

Treuhandfonds der Vereinten Nationen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	CHF 20'000	Allgemeiner Beitrag
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	CHF 7'000	Allgemeiner Beitrag
	CHF 100'000	Indien (Erdbeben)
	CHF 20'000	El Salvador (Erdbeben)
Hilfswerk Austria	CHF 100'000	Schulprojekt in Gjakova/Kosovo
	CHF 60'000	für Schulprojekt in Gjakova, Kosovo (erneuter Beitrag)
Pater Sporschill	CHF 10'000	Strassenkinder in Bukarest, Rumänien (Projekt Realschule Triesen)
Batthyany-Lajos-Gesellschaft	CHF 20'000	Kinderhilfe: Schulspeisung in Budapest
	CHF 20'000	Unterstützung für rumänische Familien
CARE Österreich	CHF 30'000	Gemeindetageszentrum für Rehabilitation behinderter Kinder in Pernik, Bulgarien
Hilfsorganisation Children	CHF 8'254	kriegsgeschädigte Kinder aus Bosnien
	CHF 5'918	Projekt „Tartu Christian House“ in Tartu/Estland
	CHF 2'055	Projekt „Kinder- und Jugendzentrum Öökull“ (Eule) in Tartu/Estland
	CHF 28'914	Heim für Strassenkinder „Stern der Hoffnung“ in Alba Iulia, Rumänien
	CHF 15'218	„Schulspeisung in Sofia“, Bulgarien

Hilfsorganisation Kinderberg International	CHF	10'000	Projektschulen in Suhareka/Kosovo
	CHF	5'000	Förderung der Kekava Secondary School in Lettland
Terre des hommes	CHF	130'000	Vorbeugung von chronischer Unterernährung, Kolumbien
	CHF	130'000	Aktivitäten im Bereich Ernährung und Gesundheit, Burkina Faso
	CHF	130'000	Bekämpfung von Kinderarbeit, Burkina Faso
Terre des homes	CHF	32'579	Projekte in versch. Drittweltländern
Eduvida	CHF	78'600	Bildung für's Leben, Peru
	CHF	130'000	Bildung für's Leben, Peru
Albert Schweizer Hospital	CHF	73'860	Rehabilitation von unterernährten Kindern, Haiti
	CHF	2'200	Kinderspital, Haiti
Indienhilfswerk	CHF	10'298	Behindertenheim Snehalaya, Indien
	CHF	15'401	Strassenkinder in Bombay, Indien
EMCW	CHF	15'290	Sonderschule für behinderte Kinder, Nicaragua
Las Granjas	CHF	70'600	Kinderheim, Kolumbien
Coprodesqui	CHF	33'697	Bildung, Guatemala
Sr. Rebecca Frick	CHF	32'340	Internat, Peru
Strassenkinderprojekt in Rio	CHF	10'000	Brasilien
Pater Keller	CHF	5'000	Wasser-Therapie-Geräte für behinderte Kinder in Sao Paulo, Brasilien
Flor de Verano	CHF	4'000	Kindergarten, Nicaragua
Schülerherberge Cotahuasi	CHF	13'166	Heim und Bildung, Peru
Bhakti Asih	CHF	3'655	Heim für doppelgeschädigte Kinder, Indonesien
TOTAL	CHF	1'066'044	

2002

Treuhandfonds der Vereinten Nationen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	CHF	16'300	Allgemeiner Beitrag
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	CHF	10'000	Allgemeiner Beitrag
	CHF	8'180	Projekt zur Ausrottung der Kinderlähmung
	CHF	34'722	Einladung von New Yorker Kindern, deren Väter im Zuge der Terroranschläge vom 11.9.2002 in New York umgekommen sind, nach Liechtenstein
Cecily Eastwood Fonds	CHF	10'000	Aids-Waisenkinder in Sambia
Liechtensteinisches Rotes Kreuz	CHF	1'500	Kinderheim Gamander anlässlich des Tods von Gräfin H.v. Kinsky
Realschule Balzers (Hilfswerk Liechtenstein)	CHF	8'000	Schulpatenschaft in Albanien
Hilfswerk Austria	CHF	100'000	Schulprojekt in Gjakova, Kosovo
	CHF	38'028	Gemeinschaftszentrum für Kinder und Jugendliche in Chisinau, Moldavien
Primarschule Ebenholz/Jutta Gassner	CHF	10'000	Schulprojekt Albanien, Patenschule Giazea
Hilfsorganisation Children	CHF	36'750	Errichtung einer Tagesstätte für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung in Plovdic/Bulgarien
	CHF	6'997	Ferienlager für „kriegsgeschädigte“ Kinder aus Bosnien in Pleschitz,

		Slowenien
Batthyany-Lajos-Gesellschaft	CHF 47'040	Ausbau von einem Waisen-Kinderheim und die Fortsetzung der Schulspeisung in Budapest
CARE Österreich	CHF 29'400	Balkan Jugend-Projekt (2002-2004)
Pater August Paterno	CHF 50'000	„Europahaus Pulkau“ in Niederösterreich (Begegnungsstätte für osteuropäische und westeuropäische Jugendliche)
Antonia Frick	CHF 20'000	Überlebenshilfe für bedürftige rumänische Familien
Casa Joven	CHF 134'232	Aus- und Weiterbildung berufstätiger Kinder, Bolivien
Terre des hommes	CHF 198'722	Hilfe auf kommunaler Basis für Aids-Waisen, Mocambique
	CHF 116'105	Vorbeugung von chronischer Unterernährung, Kolumbien
	CHF 38'776	Diverse Projekte in Drittweltländern
Verein für humanitäre Hilfe	CHF 65'407	Waisenhäuser, Burkina Faso
	CHF 22'934	Waisenhäuser, Burkina Faso
Eduvida	CHF 138'229	Bildung für's Leben, Peru
Centro Juana Azurduy	CHF 129'960	Aus- und Weiterbildung für arbeitstätige Kinder, Bolivien
P. Evaristo Acosta	CHF 25'000	Strassenkinder Alphabetisierung und nicht formale Ausbildung, Kolumbien
P. Charles Widmer	CHF 25'000	Betreuung verlassener minderjähriger Kinder und Strassenkinder, Burundi
Otto Brun	CHF 37'400	Strassenkinder, Ernährung, Kinderkrippe, Peru
Fundacion del Viso	CHF 25'000	Ausbildung, Argentinien
San Pedro Apostel	CHF 25'000	Ausbildung, Dominikanische Republik
Sr. Mewoulou	CHF 25'000	Aufnahmezentrum für Aidsweisen, Kamerun
Las Granjas	CHF 55'909	Kinderheim, Kolumbien
Coprodesqui	CHF 2'500	Bildung, Guatemala
Missio	CHF 20'000	Waisenkinder, behinderte Kinder, China und Bolivien
Indienhilfswerk	CHF 14'834	Strassenkinder Navajeevan u.a., Indien
Sr. Rebecca Frick	CHF 16'650	Internat, Peru
EMCW	CHF 16'910	Sonderschule für behinderte Kinder, Nicaragua
Chance for Children	CHF 10'000	Ghana
Bhakti Asih	CHF 18'654	Heim für doppelgeschädigte Kinder, Indonesien
Tache Kinderheim	CHF 10'000	Zambia
Waisenhaus St. Josef	CHF 3'000	Indien
Promise Foundation	CHF 12'225	Emotionale und psychische Entwicklung von Kindern, Indien
Schülerherberge Cotahuasi	CHF 10'000	Heim und Ausbildung, Peru
TOTAL	CHF 1'624'364	

2003 (bis 31. Mai)

Verein Lichtblick	CHF 10'000	pädagogische Hilfe für die Escuela Maureen, Nicaragua
	CHF 9'380	pädagogische Hilfe für die Escuela Maureen, Nicaragua
Terre des hommes	CHF 130'000	Ernährung, Mütter- und Kindergesundheit, Burkina Faso

	CHF	1'630	Allgemeiner Beitrag
Verein für humanitäre Hilfe	CHF	5'000	Waisenhäuser, Burkina Faso
	CHF	950	Waisenhäuser, Burkina Faso
	CHF	5'000	Waisenhäuser, Burkina Faso
Indienhilfswerk	CHF	5'000	Strassenkinder, Indien
	CHF	10'000	Strassenkinder, Indien
Care Österreich	CHF	75'000	Friedensförderung von Jugendlichen in Südserbien und im Kosovo, Serbien-Montenegro
	CHF	3'710	Hochwasserschäden an dem von FL finanzierten Sportplatz der Schule in Lezha, Albanien
Frohbotinnen, Batschuns	CHF	165'850	Mittelschule für Mädchen in San Ignacio de Velasco, Bolivien
Swiss-contact	CHF	338'300	Ausbildung von Lehrlingen, Burkina Faso
Asociacion para los Esudios	CHF	25'000	Fertigstellung Schule, Costa Rica
Cristo Obrero	CHF	3'357	Cotahuasi Schülerherberge, Indien
Monastere Mont-Febe	CHF	25'000	Ausbildungswerkstätte, Kamerun
Kumbeshwar Technical School	CHF	8'290	Schule, Nepal
EDUCA	CHF	292'691	Verbesserung der Bildungsqualität an Staatlichen Schulen, Peru
One World	CHF	3'357	Strassenkinder, Indien
Musade	CHF	25'000	Hilfe für Kinder und Jugendliche mit psychischen und physischen Problemen, Costa Rica
Kinderhilfe Bethlehem	CHF	893	Kinderspital Palästina
Kreuz des Südens (Lerch Helmut, Generalkonsul Senegal)	CHF	25'000	Gesundheit Mutter und Kind, Senegal
Snehalaya Institute for the Handicapped	CHF	10'298	Heim für behinderte Kinder (Indienhilfswerk), Indien
Escuela Maureen C.	CHF	400	Hilfe für orthopädisch behinderte Kinder, Nicaragua
Centro para la Infancia Vida	CHF	15'000	Unterstützung der Strassenkinder, Peru
Pater Charles Widmer	CHF	20'000	Heim für Waisenkinder, Burundi
Hilfswerk FL Snehalaya	CHF	10'000	Strassenkinder, Indien
	CHF	10'000	Hilfe für orthopädisch behinderte Kinder, Indien
Paten der Kinder von Las Granjas	CHF	10'000	Kinderheim, Kolumbien
St. Luis de la Pax	CHF	10'000	Waisenhaus und Ausbildungszentrum, Mexiko
REC-Tiflis Kaukasus	CHF	3'000	Jugendtreffen an der Bergkonferenz "Nachhaltige Entwicklung von Bergregionen im Kaukasus"
WWSF Frauen-Weltgipfel	CHF	10'000	Welttag zur Vorbeugung von Kindesmissbrauch
HWA	CHF	43'500	Schulmaterial und Sportprogramme in tschetschenischen Flüchtlingslagern, Inguschetien
EU (Comenius Programm)	CHF	10'000	Teilnahme der Sekundarschule Kekava am EU-Projekt Solidarity, Lettland
IAMANEH	CHF	80'000	Psychotherapeutische Betreuung von kriegstraumatisierten Frauen und Kindern, Bosnien-Herzegowina
Caritas Schweiz	CHF	50'000	Heim für behinderte Kinder, Bulgarien
Pater Sporschill	CHF	10'000	Strassenkinder in Bukarest, Rumänien
Batthyany-Lajos Gesellschaft	CHF	22'000	Schulspeisung in Kinderheimen, Ungarn
Sternsinger Ruggell	CHF	10'000	Isolation des Hauses einer Grossfamilie,

		Polen
LRK	CHF 50'000	Hilfe für Strassenkinder, Rumänien
Caritas CH	CHF 301'187	Schulhausbau in Kamicani, Bosnien
TOTAL	CHF 1'839'145	

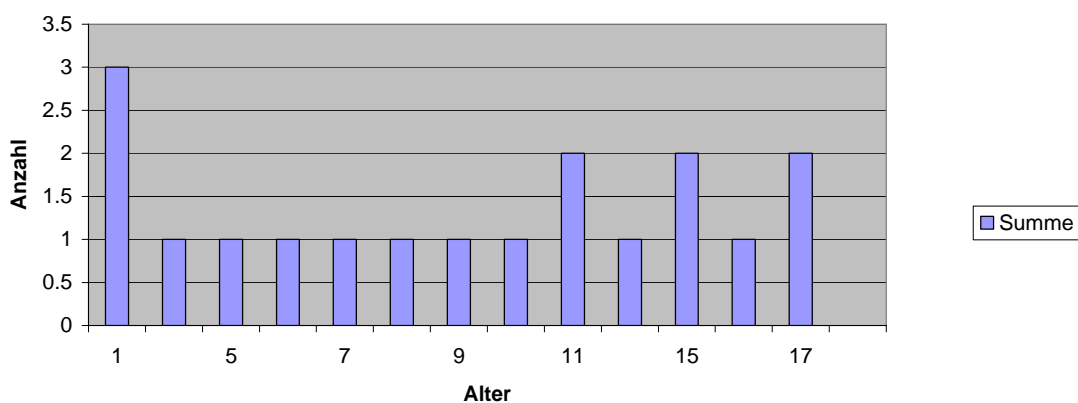
Asylbewerber in den Jahren 1998 bis August 2003

Abbildung 1: Asylbewerber unter 18 Jahren, aufgeschlüsselt nach Jahr und Nationalität

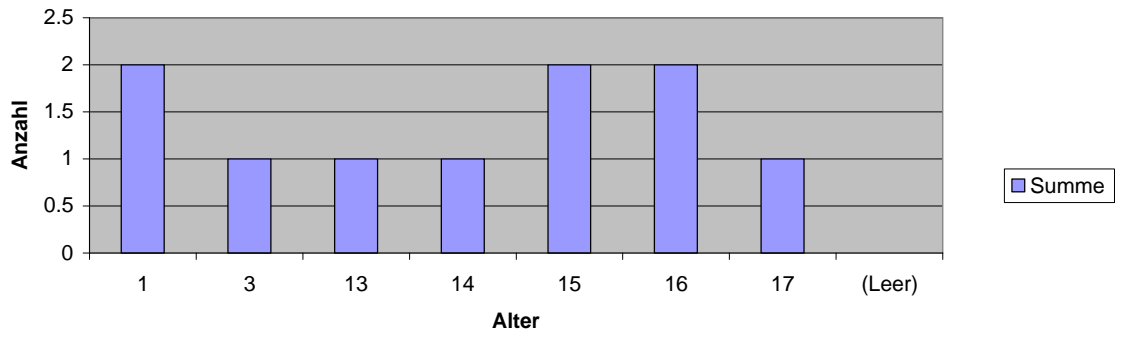
Nation	1998	1999	2000	2001	2002	2003	TOTAL
Armenien	3	1					4
Aserbaidschan				1			1
Bosnien-Herzegowina		4		1		3	8
Bulgarien						1	1
Tschechische Republik		2					2
Kasachstan					1	2	3
Marokko		1					1
Mazedonien				12	3	2	17
Mongolei						1	1
Polen						1	1
Russland					3	4	7
Ukraine		1			2		3
Türkei	1	8					9
Bundesrepublik Jugoslawien	66	183	18	10	1	4	282
TOTAL	70	200	18	24	10	18	340

Abbildungen 2-6: Alter der minderjährigen Asylbewerber

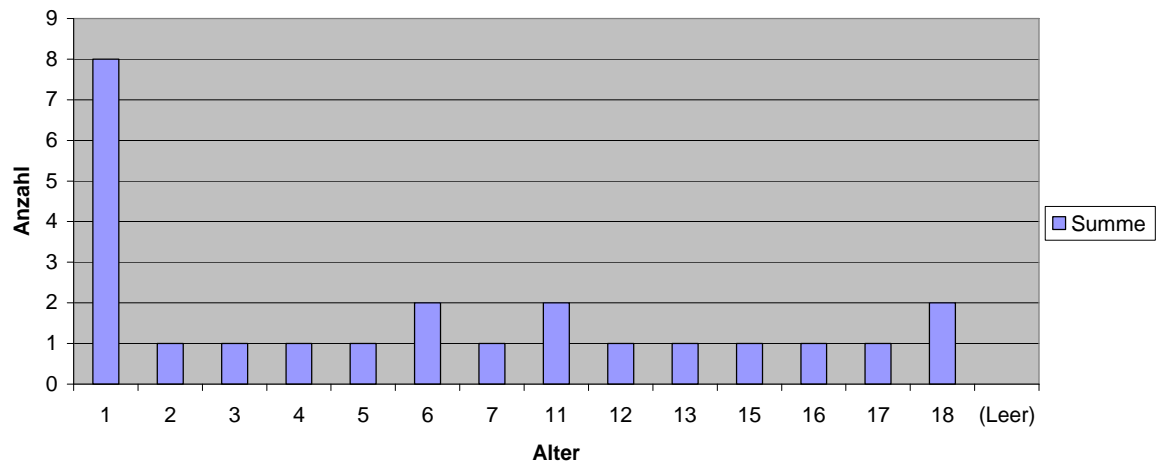
Altersverteilung 2003



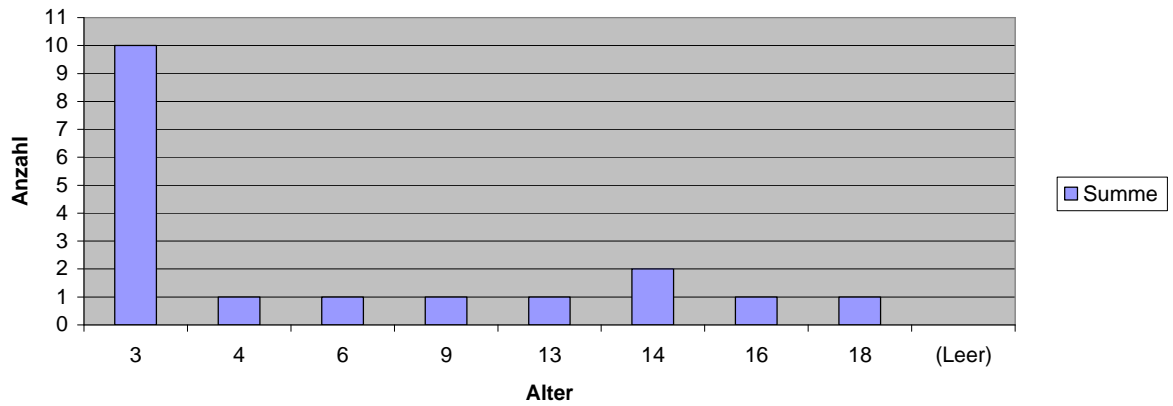
Altersverteilung 2002



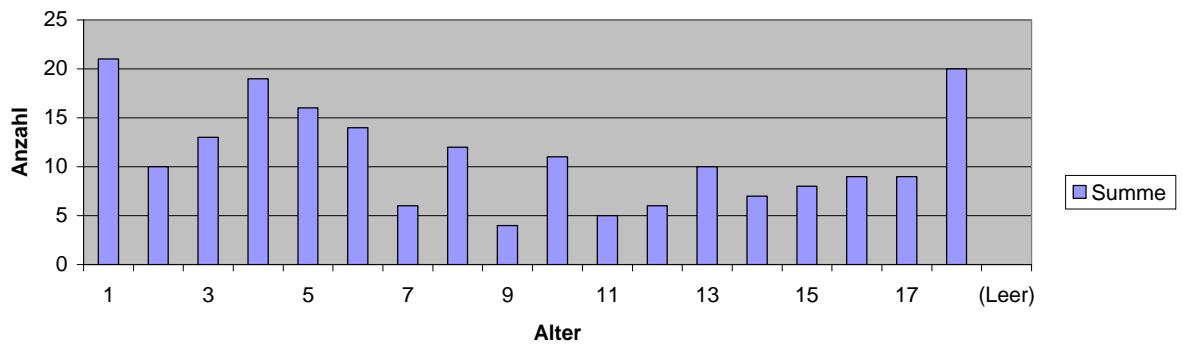
Altersverteilung 2001



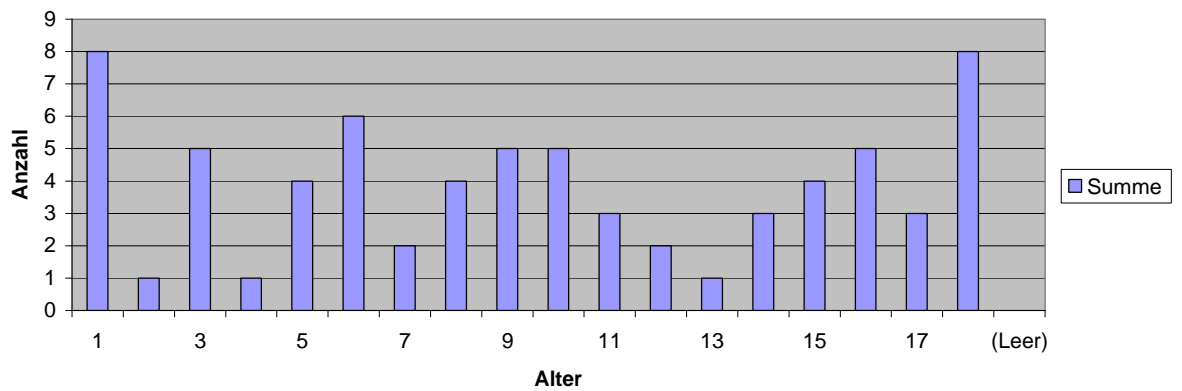
Altersverteilung 2000



Altersverteilung 1999



Altersverteilung 1998



Statistik des Jugendstraferichts der Jahre 1990 bis 1999

Auszüge aus einer unveröffentlichten Studie: Jugendkriminalität im Fürstentum Liechtenstein (2001)

Abbildung 1: Gesamtzahl registrierter Fälle beim Jugendstrafericht

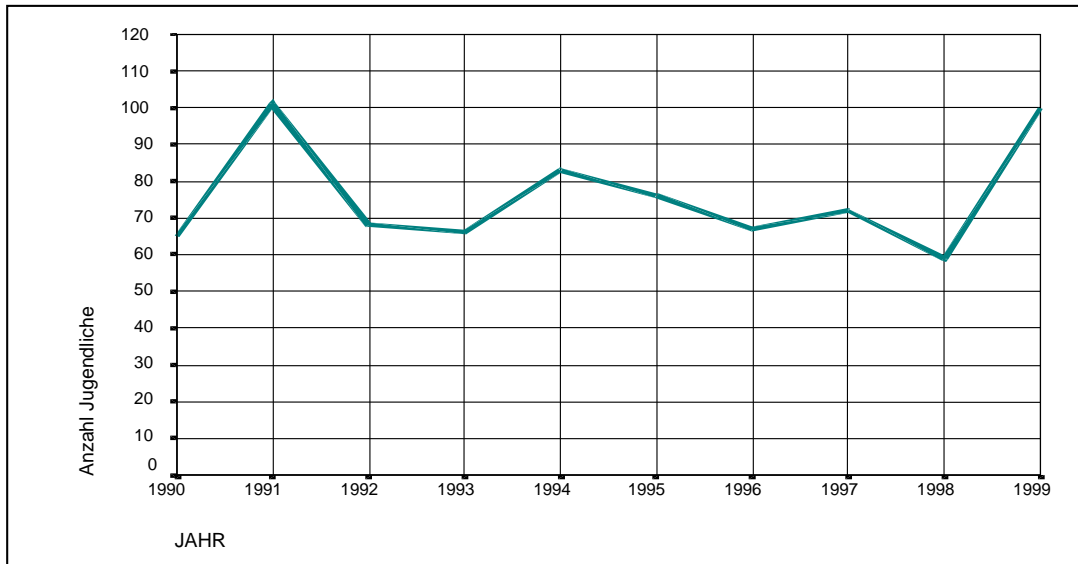


Abbildung 2: Gesamtdelinquenz nach Gesetzen aufgeschlüsselt

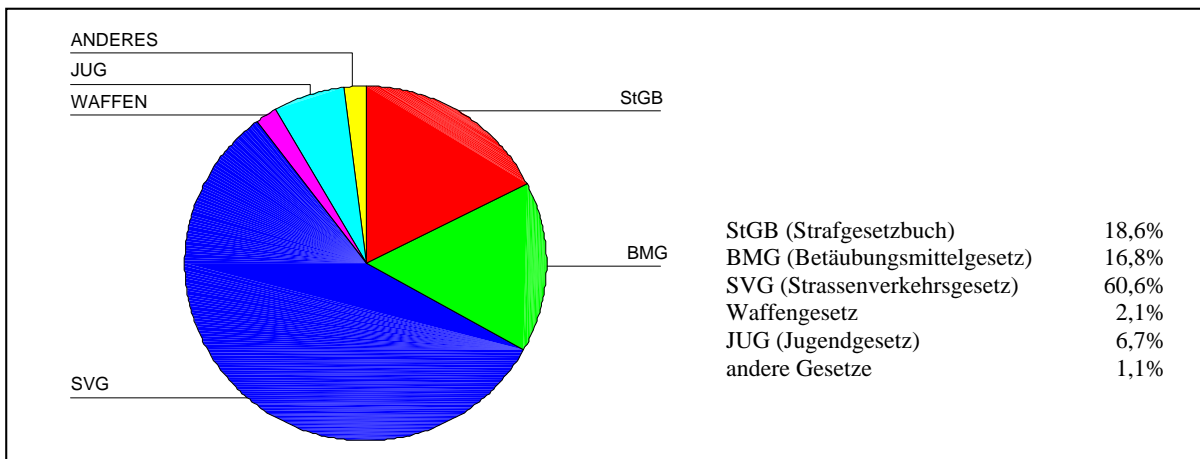
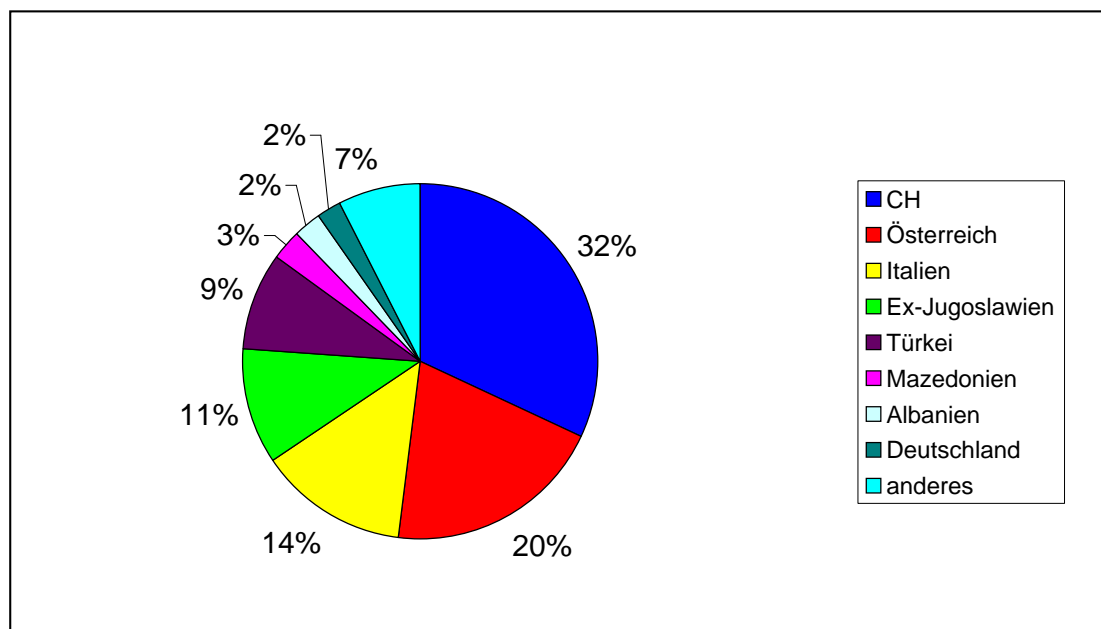


Tabelle 1: Entwicklung nach Gesetzen aufgeschlüsselt, 1990 - 1999

Jahr	Registrierte Jugendliche Total	SVG Delikte		BMG Delikte		StGB Delikte		Waffendelikte		Delikte gegen JUG	
		Anzahl ²⁷	in % ²	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1990	65	45	69,2	1	1,5	14	21,5	1	1,5	1	1,5
1991	101	46	45,5	37	36,6	9	8,9	2	2,0	9	8,9
1992	68	42	61,8	5	7,4	23	33,8	0	0	1	1,5
1993	66	55	83,3	4	6,1	9	13,6	0	0	0	0
1994	83	59	71,1	2	2,4	20	24,1	0	0	7	8,4
1995	76	65	85,5	7	9,2	6	7,9	0	0	0	0
1996	67	32	47,8	29	43,3	2	3,0	1	1,5	4	6,0
1997	72	40	55,6	18	25,0	6	8,3	0	0	12	16,7
1998	59	36	61,0	6	10,2	12	20,3	3	5,1	2	3,4
1999	100	39	39,0	18	18,0	40	40,0	9	9,0	15	15,0
Total	757	459	60,6	127	16,8	141	18,6	16	2,1	51	6,7

Abbildung 1: Ausländische Nationalitäten



²⁷ In dieser Kategorie sind Mehrfachnennungen möglich. Dasselbe Delikt kann gegen mehrere Gesetze verstossen und darum mehrfach gezählt werden.

² in Prozent der in jenem Jahr registrierten Jugendlichen

Abbildung 2: Geschlechterverhältnis in Prozent

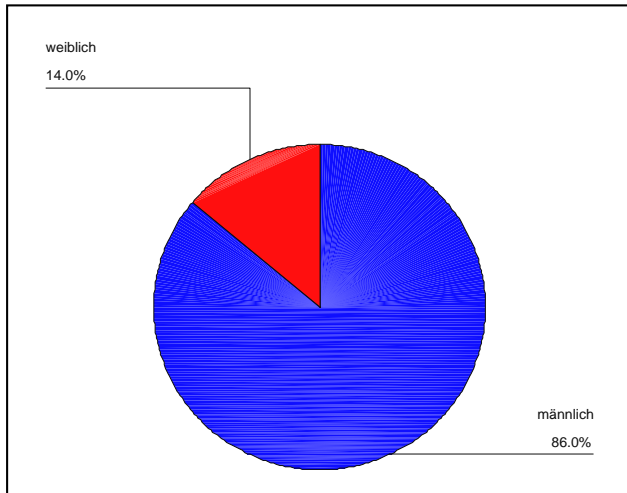


Abbildung 3: Gesamtdelinquenz nach Sanktionen aufgeschlüsselt

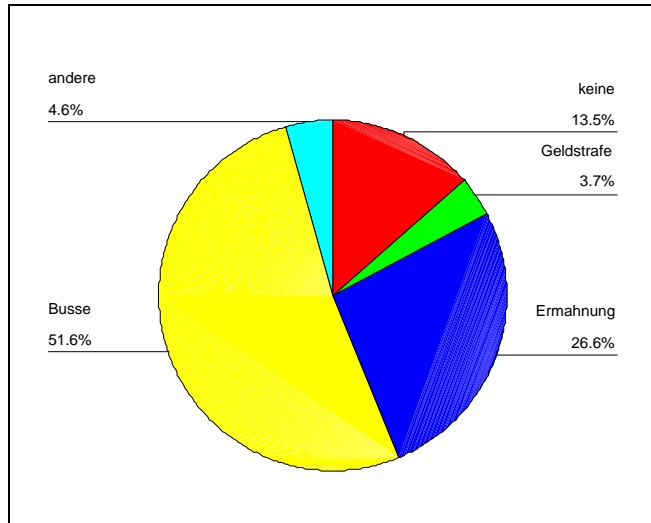


Abbildung 4: Sanktionen nach Gesetz aufgeschlüsselt

